

BUNDESTAGSWAHL

Gesucht: Aussagen zu ...

Gefunden?

TITELTHEMA: Bundestagswahl – Fokus: Getrenntlebende und Geschiedene

AUSSERDEM: Quo vadis Wechselmodell – Angestrebt: Große Reform des Familienrechts – Italienische Verhältnisse: elterliche Sorge und Kindeswohl – Cooperative Praxis – Steuerklasse „Familie“ – Gut zu kennen: Urteile zum Familienrecht

ISUV INTERN: Veranstaltungen · Steuertipps · Rechtstipps · Leseforum · Kaleidoskop

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Die Pandemie beherrscht uns noch immer. Haben Sie sich schon vorgenommen, das griechische Alphabet zu lernen? Sie sollten es tun. Noch sind wir bei der Virus-Variante Delta. Doch wird es die letzte Mutation sein? Wir können alle nur hoffen, dass wir nicht irgendwann beim Schluss-Buchstaben des griechischen Alphabets, dem Omega, landen. Das wäre dann Variante Nr. 24.

Aber was können wir in solchen Zeiten überhaupt noch vorhersehen? Nichts ist unmöglich, was wir bisher für unmöglich hielten. Vieles ist auch möglich, was wir bisher nicht für möglich hielten.

Es gibt aber immer noch Entwicklungen, die wir beeinflussen können. Am 26. September 2021 wählen wir einen neuen Bundestag. Die kommende Regierungskoalition wird mit großer Sicherheit eine andere sein als bisher. An der Spitze der Ministerien werden zum großen Teil neue Gesichter stehen.

Was geht das uns bei ISUV an?

Wir setzen uns seit über 40 Jahren für ein Recht ein, das faire Regeln für Familien, für Alleinerziehende, für Kinder, für getrenntlebende oder geschiedene Paare vorgibt. Für ein Steuerrecht, das ein Familiensplitting kennt und die Belastung getrennter Eltern minimiert.



Eine Wahl, wie sie jetzt ansteht, ist die Gelegenheit, Zukunft mitzugestalten. Deshalb sollten Sie zur Wahl gehen. Und wer sich zuvor die Wahlprogramme der Parteien genau ansieht, kann gezielt das Kreuz an der richtigen Stelle setzen.

Doch vielleicht werden Sie jetzt einwenden: Ich schaffe es nicht, mich durch die wort- und umfangreichen Schriftwerke der Parteien durchzukämpfen. Mit ihren wohlklingenden, alles versprechenden, teils bewusst unkonkreten – man könnte sie auch „blumig“ nennen – Formulierungen, an die sich nach der Wahl doch keiner mehr halten wird.

In einem gewissen Maße gebe ich Ihnen recht. Die Programme versprechen in der Regel genau das, wovon man glaubt, der Wählende wolle es hören. Macht man die Gegenprobe der Deckung, so muss man leider feststellen, dass sich große Teile aus den Katalogen der Versprechungen schon jetzt vorhersehbar nicht oder nur mit deutlichen Steuererhöhungen finanzieren lassen.

Dennoch dürfen wir nicht resignieren. Wir haben uns deshalb die Mühe gemacht, die Wahlprogramme gründlich zu studieren und stellen Ihnen in diesem Report Auszüge zur Verfügung, die für Sie von Interesse sein können. Eine Wahlempfehlung ist das nicht. Sie entscheiden selbst. Bilden Sie sich Ihre eigene Meinung. Sprechen Sie die KandidatInnen in ihrem Wahlkreis an. Wenn viele das tun, hat das Wirkung.

Es ist mir ein Anliegen, ihren Blick auf etwas zu lenken, was mir in jüngster Zeit Sorge bereitet. In vielen Bereichen des täglichen Lebens steigen die Preise plötzlich wieder in einem langen nicht gekannten Maß. Dazu lassen sich die nun schon seit Jahren galoppierenden Pferde der Immobilienpreise und Mieten trotz mancher politischen Bemühung nicht mehr zügeln und einfangen. Geht es nur für die Wortschöpfung bezahlbarer Wohnraum, wie immer man bezahlbar definiert.

Da wird es nun umso wichtiger, dass wir im Unterhaltsrecht diesen gestiegenen Kosten Rechnung tragen. Das gilt für die Unterhaltspflichtigen. Bei ihnen müssen wir in der Zukunft darauf drängen, dass ihnen mehr Selbstbehalt verbleibt. Aber auch die Unterhaltsberechtigten können ihre Not haben.

Das Dilemma entsteht in vielen Fällen dadurch, dass das vorhandene Familienbudget für eine bisher intakte Familie gerade ausgereicht hat, für die durch eine Trennung entstehenden Mehrkosten keine Ressourcen mehr vorhanden sind.

Wo können wir ansetzen?

Vielleicht bin ich ein unverbesserlicher Optimist. Zunächst einmal glaube ich, dass am Unterhalt und Finanzen streitende – ich möchte lieber sagen diskutierende – Beteiligte anfangs durchaus noch die Fähigkeit haben, selbst zu einer Einigung beizutragen. Eine Grundvoraussetzung ist, gut informiert zu sein. Hier sehen wir als Verband unsere Aufgabe und Leistung. Über unsere Vorträge, die wir auch mit Erfolg als Online-Vorträge in der Pandemie angeboten haben, über Beiträge in unserem Report, über die individuelle Hilfestellung – Coaching – durch die KontaktstellenleiterInnen und die rechtliche Beratung durch ISUV-KontaktanwältInnen bieten wir praktische Hilfe – Hilfe zur Selbsthilfe: Denn die Lösung von Konflikten kann immer dann gut gelingen, wenn die Beteiligten noch selbst Verantwortung für sich übernehmen, noch selbst für sich entscheiden.

Doch ich wünsche mir noch etwas anderes.

Ein einfaches Regelwerk, das schlüssige und überschaubare Berechnungen zulässt, die auch der Laie nachvollziehen kann. (Für das Steuerrecht gab es mal den revolutionären Vorschlag einer Bierdeckelvorgabe.) Wer sich etwas besser auskennt, wird etwa gleich an die sogenannte Düsseldorfer Tabelle denken. Trägt sie dieser Entwicklung Rechnung? Hinkt sie nicht den tatsächlichen Entwicklungen hinterher? Gibt sie ausreichend Möglichkeit, die Mieten zu berücksichtigen?

Sie steht zum 1.1.2022 wieder zur Fortschreibung an. Zunächst einmal wird sie Änderungen enthalten, die der Bundesgerichtshof vorgegeben hat. Es geht um die Frage, welche Unterhaltsbeträge bezahlt werden müssen, wenn der Unterhaltsverpflichtete mehr als 6.000 € netto pro Monat verdient. Es wird nur einen äußerst geringen Teil der Bevölkerung betreffen.

Frühzeitig hat sich jetzt die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages zur Änderung der Düsseldorfer Tabelle positioniert. Aber aus meiner Sicht bleibt es alles Stückwerk. Zwar wird eine Anhebung der Selbstbehalte eingefordert. Eine generelle Regelung, wie mit den überbordenden Mietbelastungen umgegangen werden soll, vermisste ich.

Wir sind weiterhin und mehr noch gefordert, faire Regelungen einzufordern.

Herzliche Grüße

Klaus Zimmer,
Bundesvorsitzender

BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG NÜRNBERG

am Samstag, 20.11. und am Sonntag, 21.11.2021
im NH-Hotel Nürnberg City, Bahnhofstr. 17-19, Nürnberg

TAGESORDNUNG

SAMSTAG

15.00 Uhr Begrüßung, Eröffnung

15.15 Uhr Geschäftsberichte der BUVO-Mitglieder
Aussprache, Kassenprüfbericht, Entlastung
Bestimmung des Wahlausschusses

17.30 Uhr Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer
– Pause –

19.15 Uhr Bekanntgabe der Ergebnisse

19.30 Uhr Abendessen

21.00 Uhr Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen und
Kennenlernen im Foyer

SONNTAG

9.00 Uhr Anträge: Satzungsänderungsanträge, Sachanträge,
Ehrungen, Ernennungen

10.15 Uhr Referat

11.00 Uhr Kaffeepause

11.15 Uhr Diskussion im Plenum

12.30 Uhr Mittagessen

Wir weisen darauf hin, dass die Bundesdelegiertenversammlung in jedem Fall stattfinden wird. Wir gehen davon aus, dass wir eine Präsenzveranstaltung abhalten können. Sollte es allerdings aufgrund der Pandemie nicht möglich sein, so wird die Bundesdelegiertenversammlung online stattfinden.

Klaus Zimmer, Bundesvorsitzender

Wahlkampf – „Wahlprüfsteine“ – Wahlinitiativen

Wie im Report 166 schon angekündigt, haben wir an die Parteien Fragen gesandt. „Erlaubt“ diesmal nur acht Fragen jeweils an eine Partei. Die Fragen finden Sie in diesem Report. Die Antworten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor, da die Parteien angekündigt hatten mit der Beantwortung erst Anfang Juli zu beginnen, also nach Redaktionsschluss. Sobald die Antworten der Parteien vorliegen, werden wir sie auf unserer Homepage veröffentlichen.

Bitte gehen Sie auf die KandidatenInnen in Ihrem Wahlkreis zu. Sprechen Sie die aktuellen Themen an: Reform des Kindesunterhaltsrechts, Steuerklasse I für Unterhaltspflichtige, gleichberechtigte Elternschaft nach Trennung und Scheidung: Beide betreuen Beide bezahlen. Sprechen Sie Ihren „Fall“, Ihre Erfahrungen im Verfahren an.

Schreiben Sie uns j.linsler@isuv.de oder rufen Sie an 09321 9279671 und teilen Sie uns mit, informieren Sie uns über Stellungnahmen, Aussagen, Informationen des Kandidaten, der Kandidatin. Schön wären auch Fotos, Streams, die wir gerne auf You Tube, unserer Homepage oder auf Facebook veröffentlichen. Wir wollen einen „lebendigen“ Wahlkampf, wir wollen möglichst viele Kandidatinnen und Kandidaten ansprechen und auf uns aufmerksam machen. Bitte unterstützen Sie uns. JL

Wir recherchieren zum Versorgungsausgleich

Es ist nicht neu, viele Regelungen im Versorgungsausgleich sind ungerichtet. Uns liegen mehrere Fallschilderungen vor, die wir bearbeiten und haben entsprechend auch schon bei Abgeordneten vorgeführt. Man hält sich sehr bedeckt, erst recht jetzt im Wahlkampf. Motto: Bloß keine Zusagen oder jetzt sind die Kinder und die jüngere Generation dran. Dennoch werden wir im nächsten Report das Thema aufgreifen – und gerne auch Ihren Fall. Wichtig ist, dass Sie uns jeweils die spezifische Ungerechtigkeit kurz benennen. Im Zuge einer großen Rentenreform – die ein zentrales Thema der nächsten Legislaturperiode sein muss – wird der Versorgungsausgleich ein aktueller Aspekt sein.

Beachten Sie bitte: Welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, möglicherweise Rentenpunkte „zurückzuzahlen“, darauf haben wir in Report 163, Seite 13 und in Report 164, Seite 15 hingewiesen. JL

Zum Titelbild Nr. 167:

Unser Titelbild ist ein symbolischer Hinweis auf die bevorstehende Bundestagswahl. Wir alle sehen die politische Wirklichkeit durch eine Sympathie-Brille, die sich wiederum an unserer Sympathie für eine Partei orientiert. Für uns als ISUV ist primär wichtig, welche Interessen greifen Parteien überhaupt auf, welche sind ihnen nicht wichtig genug. Unsere Interessen sind im Titel mit zentralen familienpolitischen und familienrechtlichen Begriffen angerissen. Wir wollen wissen, welche Haltung, welche Lösungsvorschläge haben Parteien für familienrechtliche und familienpolitische Probleme. Dabei spielt für ISUV die Farbe der Brillengläser keine Rolle, sondern die Aussagen. Die uns betreffenden Auszüge aus den Parteiprogrammen belegen, dass es unterschiedliche Auffassungen und Lösungsvorschläge gibt. Wir haben nachgefragt. Bevor Sie zur Wahl gehen, lesen Sie die Seiten 5-10 und entscheiden Sie dann. JL



INHALT Nr. 167

Juli 2021/2

Kolumne

Wie steht es um das Wechselmodell? 4

Titelthema: Bundestagswahl

Gedanken zur Bundestagswahl – Rückblick – Ausblick 5

Wahlprogramme der Parteien & Fragen an die

CDU/CSU – FDP – DIE GRÜNEN – DIE LINKE – SPD 6

Beziehungspsychologie

Altersunterschied in einer Beziehung: Wie groß darf er sein? 11

Familienpolitik aktuell

Reform des Familienrechts – Wechselmodell als Leitbild 12

Freie Wähler: Steuerklasse „Familie“ 13

Elterliche Sorge

Rechtsvergleich elterliche Sorge: Italien : Deutschland 14

Zeugenanhörung durch Gutachter, Verfahrensbeistände,
Jugendamt 15

Unterhalt

Rangfolge bei Unterhaltsansprüchen 16

Cooperative Praxis

CP – Ein neues Konzept? 17

Urteilsbank

Aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen –
Corona-Rechtsprechung 18

ISUV-Intern

Adressen 22

Publikationen 23

Bundesdelegiertenversammlung 24

Neue Rechtsprechung: Aktienbesteuerung 24

Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 25

Impressum 33

Rechts- und Steuertipps

Zusammenziehen, was ist zu beachten? 34

Nebenberufliche Einnahmen steuerfrei? 35

Rente und soziale Dienste 35

Neue Regelung: Computer von der Steuer absetzen 36

Steuersoftware 36

Leserforum 37

Kaleidoskop 40

Redaktionsschluss
Report Nr. 168:
15. Oktober 2021

Familienmodelle in Deutschland

Wie steht es um das Wechselmodell?



Prof. Siegfried Willutzki gehört zu den Wegbereitern des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.

Seit Jahren ist es ein heißes Diskussthemata in Deutschland sowohl bei den von Trennung und Scheidung betroffenen Eltern als auch in der familienrechtlichen Fachwelt: Wie steht es um das Wechselmodell in Deutschland, sind seine Auswirkungen für Kinder und Eltern eher positiv oder negativ zu bewerten? Der Streit darum hat vielfach nahezu die Züge eines Glaubenskrieges angenommen.

Doch das Erstaunliche ist, dass es bisher keine genauen Zahlen gibt, wie häufig das Wechselmodell in Trennungsfamilien praktiziert wird, die Annahmen schwanken zwischen 4 und 10%. Völlig ungeklärt ist bisher, in welchem Verhältnis das sog. paritätische Wechselmodell mit exakt gleichen Betreuungsanteilen und das sog. asymmetrische Wechselmodell mit unterschiedlichen Betreuungsanteilen gelebt werden. Anlässlich dieses Befundes kann es nicht überraschen, dass bisher verlässliche forschungsgestützte Aussagen dazu fehlen, wie sich das Residenzmodell und die verschiedenen Wechselmodelle auf das Befinden von Kindern und Eltern nach der Trennung auswirken.

Dieses Dunkel aufzuhellen, bemüht sich die neue Studie „Familienmodelle in Deutschland“, durchgeführt von zwei Psychologinnen, einer Juristin und einem Juristen, Prof. Helms, einem der bekanntesten Familienrechtler Deutschlands.

Ihr Projekt haben sie gemeinsam in einem ausführlichen Beitrag in der Familienrechtszeitschrift (FamRZ 2021, 729 ff.) vorgestellt. Interessant ist, dass nicht nur Trennungsfamilien mit Residenz- oder Wechselmodell untersucht worden sind, sondern auch sog. Kernfamilien einbezogen worden sind, in denen die Kinder mit ihren leiblichen Eltern zusammenleben. Teilgenommen haben insgesamt 1.554 Familien, davon 622 mit Residenzmodell, 611 mit Wechselmodell und 321 Kernfamilien, wobei die Kinder in den Altersgruppen 0-6 Jahre und 7-14 Jahre in nahezu gleicher Anzahl vertreten waren. Die Datenerhebung hat in der Zeit von Juli 2019 bis Januar 2020 stattgefunden.

Interessant ist, in welchem Verhältnis die verschiedenen Betreuungsmodelle in den insgesamt 1.170 Trennungsfamilien gelebt worden sind. Auf das Residenzmodell entfiel mit 60,3% erwartungsgemäß der größte Anteil, das paritätische Wechselmodell wies mit 17,6% den kleinsten Anteil auf, etwas größer war das asymmetrische Wechselmodell mit 22,1% in der Untersuchung vertreten.

Aufschlussreich an den Erkenntnissen der Studie ist auch, wieviel Zeit die Trennungskinder

in den verschiedenen Betreuungsmodellen jeweils bei Vater und Mutter verbracht haben: Im Residenzmodell lebten sie zu 80,9% bei der Mutter und zu 19,1% bei dem Vater, wobei mir der väterliche Anteil überraschend hoch erscheint im Vergleich zu den üblicherweise zugestandenen Besuchszeiten der Väter.

Anders waren natürlich die Zeiten in den untersuchten Wechselmodellen: Im paritätischen Wechselmodell lebten die Kinder begriffsnotwendig je zur Hälfte bei Vater und Mutter, während sie im asymmetrischen Wechselmodell unter Berücksichtigung der im Einzelfall variierenden Betreuungszeiten im Durchschnitt 60% bei der Mutter und 40% bei dem Vater verbrachten.

Von größter Bedeutung für die so leidenschaftlich geführte Diskussion um den Wert des Wechselmodells ist naturgemäß, zu welchen Erkenntnissen das Forschungsprojekt bei der Frage gelangt ist, in welchem Maße das Wechselmodell dem Kindeswohl dienlich ist und auf welche Rahmenbedingungen es ankommt, damit das gelingt.

Dazu hat die Studie zu klären versucht, wie es in den verschiedenen Betreuungsmodellen um die psychische und physische Gesundheit der Kinder, um deren mögliche psychosomatische Beschwerden, um Stresswahrnehmung sowie die soziale Integration und letztlich auch den schulischen Erfolg der Trennungskinder bestellt war.

Soweit es um psychische Gesundheit und psychosomatische Beschwerden und damit im Ergebnis um das psychische Wohlbefinden geht, kommt die Studie vordergründig zu dem Ergebnis, dass Kinder in beiden Formen des Wechselmodells deutlich weniger psychische Probleme aufwiesen als Kinder, die im Residenzmodell lebten. Doch wird dieses Ergebnis aufgrund weiterer Analysen sofort dahingehend relativiert, dass es offenkundig die besseren Beziehungen zwischen Eltern und Kindern waren, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Indes bekennen sich die Autoren der Studie freimütig zu dem ehrlichen Eingeständnis, dass ihre Erkenntnisse nicht die Frage nach Henne oder Ei beantworten können: Hat das praktizierte Wechselmodell die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern entscheidend verbessert oder haben nicht vielmehr sich vorwiegend Eltern für ein Wechselmodell entschieden, deren Beziehungen miteinander und zu ihren Kindern bereits vorher deutlich besser waren?

Soweit es um die Stressbelastung der Trennungskinder geht, konnten nach den

Erkenntnissen der Studie keine Unterschiede bei den verschiedenen Betreuungsmodellen festgestellt werden, was damit zu erklären ist, dass in den verschiedenen Betreuungsmodellen zwar unterschiedliche Stressfaktoren auftreten, die aber in Ergebnis zu einer vergleichbaren Belastung führen.

Zum nicht ganz ernst gemeinten Nachdenken regt das Ergebnis bei den Schulnoten an: Während der Schulerfolg bei Kindern im Residenzmodell und im asymmetrischen Wechselmodell unterschiedslos ausfiel, hatten die Kinder im paritätischen Wechselmodell im Schnitt etwas bessere Noten. Sind Väter, wenn sie deutlich mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen können, vielleicht doch bessere Nachhilfelehrer?

Mein Fazit: Der Studie ließen sich noch eine Vielzahl weiterer Einzelbefunde entnehmen, aber deren Darstellung würde den Rahmen dieser Kolumne sprengen.

Doch kann ich den Autoren der Studie nur beipflichten, dass die Daten ihrer Studie, auch wenn sie Trennungsfamilien in Deutschland nicht repräsentativ abbilden, mit der Fülle der aus ihnen abgeleiteten Analysen ein recht wirklichkeitsnahes Bild der Trennungsfamilien im Wechselmodell bieten. Zustimmung kann ich auch ihrer Schlussfolgerung, dass ihre Ergebnisse keinen Anlass zu einer skeptischen Einstellung gegenüber dem Wechselmodell bieten. Sie führen mich vielmehr zu dem ehrlichen Eingeständnis, dass die Bedenken, die ich bisher gegenüber einigen Aspekten des Wechselmodells hegte, durch die Erkenntnisse aus der Studie ausgeräumt worden sind. Anwaltliche Beratungspraxis und Familiengerichte sollten sich nach den überzeugenden Ergebnissen dieses Forschungsprojekts offen gegenüber dem Wechselmodell, in welcher Form auch immer, zeigen.

Eltern, die sich trennen, sollten indes stets die Erkenntnis beherzigen, die wie ein roter Faden die gesamte Studie durchzieht: Entscheidend für das Wohl ihrer Kinder nach der Trennung ist unabhängig von dem gewählten Betreuungsmodell in erster Linie das familiäre Klima, die Qualität der familiären Beziehungen, und dafür sind sie gegenüber ihren Kindern verantwortlich!

Siegfried Willutzki

Professor Siegfried Willutzki

GEDANKEN ZUR BUNDESTAGSWAHL:

Fokus Getrenntlebende, Geschiedene, Trennungseltern und deren Kinder

Eine Ära geht zu Ende: Die Bundeskanzlerin nimmt Abschied, Jogi Löw hat schon Abschied genommen. Für Löw ist schon ein neuer Übungsleiter gefunden, Deutschland blickt daher optimistisch in die Zukunft. Für Angela Merkel wird bei der Bundestagswahl eine neue Kabinettsleiterin oder ein neuer Kabinettsleiter gesucht, mit der oder mit dem die Mehrheit der Deutschen dann optimistisch in die Zukunft blickt. Im September steht eine wichtige Richtungswahl an – auch für Getrenntlebende, Geschiedene, Trennungseltern und deren Kinder.

Wahlen sind immer ein Anlass, sachlich Rückblick und wünschenswerten Ausblick zu wagen.

Um was es uns nicht geht: ein grundsätzliches Regierungsbashing. Vielmehr hat sich die Große Koalition angesichts der unkalkulierbaren Pandemie und dem vielstimmigen Virologen-Kabinetts recht gut geschlagen. Dies gilt auch für Gesundheitsminister Spahn, den jetzt alle zum Sündenbock gestempelt haben. Manchmal hatte man den Eindruck, Spahn sei allein am Kabinettsstisch gesessen.

Unser Fokus liegt nicht auf dem Kabinetts, sondern auf den Ministerien, die für Familienpolitik und Rechtspolitik zuständig sind: Familienministerium und Justizministerium, die jetzt wegen der großen Bedeutung in „einer Hand“ sind.

RÜCKBLICK: Gemischte Bilanz in Familienpolitik und Familienrecht

Auf der familienpolitischen Haben Seite stehen, das „Starke-Familien-Gesetz“ und die sinnvolle Ausweitung des Unterhaltsvorschusses für Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurden Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert und der Kinderzuschlag neugestaltet, Leistungen, die den Kindern direkt zugutekommen. Mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ wurden Impulse für mehr Qualität der ganztägigen Betreuung angestoßen. Dies war verbunden mit einer Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Für ISUV sind alle Investitionen in Betreuung der Kinder ein wichtiger Schritt, so dass es den Eltern nach Trennung/ Scheidung möglich ist berufstätig zu sein und sich finanziell auf eigene Beine zu stellen.

Sicher sehr gut und enorm wichtig für viele Kinder der Anspruch auf Ganztagsbetreuung, der zu spät kommt und jetzt vom Bundesrat gestoppt wurde. Misslungen sind Impulse für partnerschaftliche Familienstrukturen, insbesondere für Trennungsfamilien. Familienministerin Giffey zündete immer wieder mal Nebelkerzen in Richtung gleichberechtigte Elternschaft, Trennungsfamilien, aber letztendlich war sie primär Frauenministerin mit besonderem Augenmerk für Alleinerziehende.

Mehr düster als heiter ist die Bilanz rechtspolitisch, insbesondere was das Familienrecht angeht. Positiv zu bewerten sind die meisten Regelungen, die in den Bereich des Verbraucherrechts fallen. Eingelöst wurde auch in akzeptabler Form unsere Forderung den Elternunterhalt abzuschaffen wie in anderen Ländern auch. Elternunterhalt



kommt jetzt nur noch bei einem Jahreseinkommen von über 100 000 € in Betracht.

Ansonsten wurden alle drängenden und seit acht Jahren versprochenen familienrechtlichen Reformen durch die Legislaturperiode geschoben. Corona lieferte den Vorwand, um familienrechtlich nichts zu tun, bzw. sich in Gendergaga zu ergehen. Im Bereich des Kindesunterhalts besteht massiver Reformbedarf, der einfach wieder übergegangen und die Düsseldorfer Tabelle fortgeschrieben wurde.

Die Probleme sind aber da und von grundsätzlicher Bedeutung. Auch wenn sich immer mehr Väter und Mütter nach einer Trennung die Betreuung der Kinder – in welchem Verhältnis auch immer, 25 : 75, 30 : 70, 40 : 60 oder gar 45 : 55 Prozent teilen, hat der Unterhaltspflichtige – meist der Vater – nach gängiger Rechtsprechung den vollen Unterhalt zu zahlen.

Ratschläge, Empfehlungen einer Expertenkommission liegen vor, wurden aber von Ministerin Lambrecht einfach übergegangen. Auch im Ministerium wurde schon gute Vorarbeit geleistet. Es lag einfach am Placet der Justizministerin, das nicht gegeben wurde, weil es Lambrecht nicht interessierte oder weil sie als alleinerziehende Mutter sich aus dem Fenster hätte lehnen müssen. Was am Ende wirklich bleibt – vielleicht sogar als Trost – die Aussage eines Abgeordneten: „Warum beklagt ihr euch, seid doch froh, es wäre doch nichts Vernünftiges gekommen.“ – Und diese Dame wird dann auch zusätzlich noch Familienministerin, ist sie als Justizministerin nicht ausgelastet oder misst die Große Koalition bzw. die SPD dem Familienministerium so wenig Bedeutung zu?

AUSBLICK: Quo vadis? Ende der Pandemie? Neubeginn?

Wer sein Auto auftankt, wer im Supermarkt, beim Bäcker oder Metzger einkauft, wer Dienstleistungen in Anspruch nimmt, stellt fest, die Preise sind enorm gestiegen. Hinzukommen massiv gestiegene Mieten und Wohnkosten wie Strom und Heizung. Wir erleben eine Inflation, die offiziell noch unter der Decke gehalten wird, die aber die Menschen schon zu spüren bekommen. Noch schlimmer aber ist die Geldentwertung, Negativzinsen, die am Sparvermögen heimlich knabbern. Und dann kommt noch der durch die Pandemie aufgetürmte Schuldenberg, wer soll ihn abzahlen, wer wird zur Kasse gebeten?

Was hat das mit Getrenntlebenden und Geschiedenen zu tun? Sehr viel: Höhere Preise, mehr Kosten bedeutet nach dem bisherigen Muster mehr Unterhalt. Den können immer weniger Menschen leisten. Noch nie waren die Unzufriedenheit und die Kritik an den Regelungen des Familienrechts so groß wie jetzt. Noch nie erreichten uns so viele kritische Leserbriefe – siehe hierzu ein Auszug in diesem Report, „Leserforum“. Weiterwursteln wie bisher geht nicht mehr, einfach die Tabelle fortschreiben und die Bedarfssätze von Oben festsetzen, schafft keinen Cent mehr, der dann aufgeteilt werden kann.

Eine Reform des Sorge- und des Unterhaltsrechts muss her, deren oberster Grundsatz Transparenz sein muss, die nur unter der Maxime möglich ist: Was steht an Einkommen beiden Haushalten zur Verfü-

gung? Was und wie muss geteilt werden, so dass beide Haushalte gesichert und mit einer Zukunftsperspektive leben können? Das Prinzip, einer kann fordern, der andere hat zu zahlen, ist individuell ungerecht und nicht situationsgerecht. Eine Reform des Sorge- und Unterhaltsrechts muss mehr Kommunikation und weniger Streitwerke schaffen. – Welcher Partei trauen Sie eine derartige Reform zu?

Wir haben im Folgenden **Auszüge von Wahlprogrammen der Parteien** zusammengestellt, in denen familienrechtliche und familienpolitische Aspekte angesprochen werden. Sie wissen, Wahlprogramme sollen keine Wähler verschrecken, wobei zu viel Gedöns Wähler genauso verschrecken kann wie allzu konkrete Aussagen, die dann nicht eingehalten werden können.

Acht Fragen – das war Konsens der Parteien – durften gestellt und mussten über ein Formular eingesandt werden. Sie finden die **Fragen an die jeweilige Partei** im Anschluss an den Auszug aus dem jeweiligen Wahlprogramm. Unsere Fragen haben wir auf das jeweilige Wahlprogramm bezogen. Auf Grund der geschilderten wirtschaftlichen Situation haben wir uns auf Steuer- und Unterhaltsfragen konzentriert, die alle Trennungsfamilien betreffen. Unsere Fragen sind sehr konkret – und wir erwarten konkrete Antworten.

Die Antworten der Parteien lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Auch darin bestand Konsens, mit der Beantwortung erst Anfang Juli zu beginnen. Sobald die Antworten eintreffen, werden wir Fragen & Antworten auf unserer Homepage veröffentlichen: <http://www.isuv.de>

AUSZÜGE AUS DEM WAHLPROGRAMM DER CDU/CSU



Mehr Entlastung für Familien und Alleinerziehende

Wir wollen Familien und Alleinerziehende noch stärker entlasten und sie dabei unterstützen, den Traum vom Eigenheim zu erfüllen. Sie sind die starke Mitte und die Leistungsträger unserer Gesellschaft.

Wir haben die finanzielle Situation junger Familien spürbar verbessert, indem wir den Kinderfreibetrag und das Kindergeld zum 1. Januar 2021 deutlich erhöht haben. Einen weiteren Schritt werden wir abhängig von der wirtschaftlichen Lage verwirklichen. Perspektivisch streben wir den vollen Grundfreibetrag für Kinder an und finden damit den Einstieg in ein Kindersplitting.

Wir haben auch den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.008 € verdoppelt. Wir wollen ihn perspektivisch auf 5.000 € weiter erhöhen.

Modernes Familienrecht zum Wohl des Kindes

Wenn sich Eltern trennen, ändert sich für Kinder viel. Wir sind der Überzeugung, dass es für Kinder in aller Regel am besten ist, wenn beide Elternteile gemeinsam Verantwortung für Erziehung und Entwicklung übernehmen. Eine Trennung der Eltern darf kein Beziehungsende für Kinder sein.

Wir wollen die familienrechtlichen Vorschriften im Unterhalts-, Sorge- und Umgangsrecht anpassen. Zentral ist dabei nach wie vor das Wohl des Kindes. Wir wollen eine Aufenthalts- und Betreuungsregelung, die in jedem Einzelfall bestmöglich das Kindeswohl sicherstellt.

Gleichberechtigte Chancen für Frauen und Männer

Wir wollen eine moderne Gesellschaft, in der Frauen und Männer gleichberechtigt ihre Kompetenzen und Stärken entfalten und ihren Interessen nachgehen können. Frauen und Männer sollen gleichberechtigte Wert-

schätzung erfahren, wenn sie sich in der Familie, im Beruf oder im Ehrenamt engagieren. Deshalb wollen wir die Situation von Frauen in allen Politikfeldern in den Blick nehmen und dort nachsteuern, wo Rahmenbedingungen verbessert werden müssen.

ISUV-Fragen zum Wahlprogramm der CDU/CSU

1. „Wir prüfen, inwieweit Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt verbindlich geregelt werden könnten“, stand im Koalitionsvertrag. Geregelt, d.h. erhöht, wurde nur der Unterhaltsbedarf. Wird sich die CDU/CSU in der neuen Legislaturperiode für eine Regelung des Selbstbehaltes einsetzen?
2. „Neues Aufstiegsversprechen – für Deutschland als Chancen- und Familienland“, ist Kapitel 6 überschrieben. Was hat man sich unter einem „Familienland vorzustellen“?
3. Die CDU/CSU spricht davon, dass man „Familien und Alleinerziehende“ entlasten will. Wie will man Trennungsfamilien entlasten?
4. „Wir wollen die familienrechtlichen Vorschriften im Unterhalts-, Sorge- und Umgangsrecht anpassen.“ Wird endlich die lange versprochene und im Justizministerium mehrfach angeordnete Reform des Sorge- und Unterhaltsrechts auf den Weg gebracht?
5. Wird die CDU/CSU bei einer Reform des Sorge- und Unterhaltsrechtes den Grundsatz umsetzen: Beide betreuen, Beide bezahlen.
6. Es ist ungerecht, wenn Unterhaltspflichtige wie Ledige ohne Kinder nach Steuerklasse I besteuert werden. Unterstützt die CDU/CSU unsere Forderung den Kindesunterhalt nicht zu besteuern, schließlich soll nur besteuert werden, was dem Steuerzahler zur Verfügung steht?
7. Die Linksparteien und GRÜNE fordern eine Kindergrundsicherung. Die Eltern sollen pro Kind bis zu 614 € erhalten. Wie bewertet, was kritisiert, was befürwortet die CDU/CSU in Bezug auf eine Kindergrundsicherung?
8. Die seit acht Jahren versprochene Reform des Kindesunterhaltsrechtes ist unabdingbar: Es ist ungerecht, dass Unterhaltspflichtige mehr als 30 % der Betreuung übernehmen und 100 % Unterhalt gemäß Düsseldorfer Tabelle zahlen. Wird die CDU/CSU eine entsprechende Reform vorantreiben?

AUSZÜGE AUS DEM WAHLPROGRAMM DER FDP



Die wichtigsten Entscheidungen sind oft die persönlichsten. Wen wir lieben, wie wir lieben, wie wir leben, wie wir Kinder erziehen und aufziehen – darin müssen alle frei sein. Für uns ist Familie überall dort, wo Menschen dauerhaft und verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen. Wir Freie Demokraten wollen eine moderne Familienpolitik für Deutschland, in der jede Familie ihre Entscheidungen selbst treffen kann. Wir setzen uns für ein modernes Sorge-, Adoptions-, Reproduktions- und Abtreibungsrecht ein.

Kinderchancengeld einführen

Wir Freie Demokraten wollen ein Kinderchancengeld. Es besteht aus: Grundbetrag, Flexibetrag und nichtmateriellem Chancenpaket. Die Angebote für bessere Chancen, Bildung und Teilhabe werden ausgeweitet und können von Kindern und Jugendlichen selbstständig über ein Kinderchancenportal kinderleicht abgerufen werden. Das Kinderchancengeld ist einfach, digital und ermöglicht echte Aufstiegschancen.

Wechselmodell zum Leitbild machen

Wir Freie Demokraten wollen das sogenannte „Wechselmodell“ zum gesetzlichen Leitbild bei der Betreuung minderjähriger Kinder nach Trennung und Scheidung der Eltern machen. Beide Eltern sollten berechtigt und verpflichtet sein, sowohl für den Unterhalt als auch für die Betreuung mit einem substantiellen Anteil zu sorgen. Viele Eltern möchten auch nach der Trennung die Kinder gemeinsam erziehen. Die Politik muss die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür schaffen und insbesondere vorsehen, dass die Erziehungsverantwortung gemeinschaftlich ausgeübt wird, wenn nicht das Kindeswohl entgegensteht.

Verantwortungsgemeinschaft einführen

Wir Freie Demokraten wollen die Verantwortungsgemeinschaft neben der Ehe gesetzlich verankern. Dabei soll die Ausgestal-

tung der Rechte und Pflichten innerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft stufenweise variiert werden können. Zwei oder mehr volljährige Personen, die sich persönlich nahe stehen, aber nicht miteinander verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt sind, sollen eine Verantwortungsgemeinschaft möglichst unbürokratisch gründen können.

Die Belange der Kinder und das Namensrecht bleiben davon unberührt. Auch sollen keine Aufenthaltsberechtigungen oder eine Arbeitserlaubnis begründet werden. In einer

Zeit, in der traditionelle Familienstrukturen gerade im Alter nicht immer tragen, wächst der Bedarf an neuen Formen gegenseitiger Absicherung. Der Grundgedanke einer solchen Verantwortungsgemeinschaft ist größtmögliche Flexibilität bei maximaler Selbstbestimmung.

ISUV-Fragen zum Wahlprogramm der FDP

1. Die FDP tritt für ein „Kinderverbundsverfahren“ ein. Was ist darunter zu verstehen, wodurch unterscheidet es sich vom jetzigen Verfahren?
2. Die FDP möchte „Elternschaftsvereinbarungen“ einführen, die zwischen den Eltern auch schon vor der Geburt des Kindes geschlossen werden können. ISUV fordert schon seit vielen Jahren die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge ab Geburt und ab Feststehen der Vaterschaft für alle Kinder – unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Wessen rechtliche Situation soll durch „Elternschaftsvereinbarungen“ verbessert werden?
3. Die FDP möchte „Elternschaftsvereinbarungen“ einführen, die zwischen den Eltern vor der Geburt des Kindes geschlossen werden können. Wessen rechtliche Situation soll durch „Elternschaftsvereinbarungen“ verbessert werden, welche Defizite sollen abgebaut werden?
4. Die FDP möchte eine „Verantwortungsgemeinschaft“ begründen. Was ist darunter zu verstehen? Für welche Menschen kommt dieses Recht sinstitut in Frage, welche Vorteile werden dadurch begründet? Ist die „Verantwortungsgemeinschaft“ eine soziale Notwendigkeit oder ein Angebot für Absicherung?
5. Die FDP hat in der vergangenen Legislaturperiode familienrechtliche und familienpolitische Impulse gesetzt. Zentrale Forderung war die Einführung des Leitbilds „Wechselmodell“. Wird die Partei bei einer möglichen Regierungsbeteiligung dieses Leitbild durchsetzen?
6. Wir Freie Demokraten wollen ein Kinderchancengeld.“ Wodurch unterscheidet sich das „Kinderchancengeld“ von der „Kindergrundsicherung“, die von anderen Parteien gefordert wird? Wie hoch ist das „Kinderchancengeld“, wie soll es finanziert werden, was verändert sich dadurch für unterhaltspflichtige Väter und Mütter?
7. Es ist nicht gerecht, dass oft unterhaltspflichtige Mütter und Väter mehr als 30 Prozent der Betreuung übernehmen und 100 Prozent Unterhalt zahlen müssen. Wie will die FDP das Kindesunterhaltsrecht gerechter gestalten?
8. Im Wahlprogramm werden Unterhaltspflichtige nicht erwähnt. Unsere Mitglieder kritisieren, dass sie nach Trennung/Scheidung wie Kinderlose - Steuerklasse I - besteuert werden. Will die FDP das ändern, welche Ideen gibt es bezüglich gerechter Besteuerung von Trennungsfamilien?

AUSZÜGE AUS DEM WAHLPROGRAMM DIE GRÜNEN

Mehr Zeit für Familien

Den Kopf frei haben für die Familie, die Kinder, auch wenn sie krank sind, das ist unser Ziel. Mit der KinderZeit Plus wollen wir das Elterngeld auf 24 Monate ausweiten: pro Elternteil je acht Monate, weitere acht Monate können flexibel untereinander aufgeteilt werden. Wird die KinderZeit Plus Teilzeit in Anspruch genommen, verlängert dies ent-

sprechend den Bezugszeitraum. Sie kann bis zum 14. Geburtstag des Kindes genommen werden, denn auch bei älteren Kindern kann mehr Aufmerksamkeit nötig sein. Wir unterstützen Eltern dabei, Familie und Arbeit mit einer neuen Arbeitszeitkultur und einem flexiblen Vollzeitkorridor in eine ausgewogene Balance zu bringen, Familienarbeit partnerschaftlich zu teilen und Teilzeitfallen zu vermeiden. Niemand soll sich zwischen Kind



und Job entscheiden müssen, darum soll der Anspruch auf ein Kinderkrankengeld auf 15 Tage im Jahr pro Kind und Elternteil steigen, Alleinerziehende bekommen 30 Tage. Weil gerade in den ersten beiden Lebensjahren viele Infekte mitgenommen werden, soll-

te es in dieser Zeit einen zusätzlichen erhöhten Anspruch auf Kinderkrankengeld geben. Die Altersgrenze wollen wir auch hier auf 14 Jahre anheben, ein ärztliches Attest wird erst ab dem vierten Erkrankungsstag des Kindes verpflichtend. Für die besondere Zeit direkt nach der Geburt wollen wir neben dem Mutterschutz auch für den zweiten Elternteil eine 14-tägige Freistellung einrichten.

Alleinerziehenden den Rücken stärken

Alleinerziehende leisten enorm viel und sind dennoch besonders oft von Armut bedroht. Mit der Kindergrundsicherung helfen wir mehrfach: Mit der Neuermittlung der Mindestbedarfe von Kindern steigt auch der Mindestunterhalt. Und anders als beim heutigen Kindergeld soll nur die Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden. Nach einer Trennung soll es bei der Betreuung nicht zusätzlich knirschen, darum werden Mehrkosten für die Ausübung des Umgangs, egal nach welchem Modell, angemessen berücksichtigt. Für Eltern im Grundsicherungsbezug wollen wir einen Umgangsmehrbedarf einführen. Ob wichtiger Abendtermin im Job, ein Beratungsgespräch oder Arztbesuch –



Kinder können und sollten nicht immer dabei sein. Es gilt, familienunterstützende Dienstleistungen zu fördern, zum Beispiel für ergänzende Kinderbetreuung oder haushaltsnahe Dienstleistungen. Das gilt besonders im Krankheitsfall, denn Kinder und Haushalt müssen trotzdem versorgt sein.

Alle Familienformen absichern

Ob Patchwork-, Stief- oder Regenbogenfamilie – Familien sind vielfältig und diese Vielfalt muss ein modernes Familienrecht auch abbilden. Soziale Eltern übernehmen innerhalb der Familie oft Verantwortung und sind wichtige Wegbegleiter. Rechtlich gesehen sind sie aber auch nach Jahren Außenstehende für ihr Kind: Im Kindergarten, in der Schule oder bei Ärzt*innen ist es nicht vorgesehen, dass sie Entscheidungen für ihre Kinder treffen. Mit der Weiterentwicklung des „kleinen Sorgerechts“ hin zu einer elterlichen Mitverantwortung, die auf Antrag beim Jugendamt auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann, geben wir allen Beteiligten mehr Sicherheit. Zwei-Mütter-Familien sollen nicht mehr durch das langwierige Stiefkindadoptionsverfahren erhalten, darum streben wir an, das Abstammungsrecht zu reformieren, sodass die CoMutter analog zu Vätern in heterosexuellen Ehen automatisch als zweites rechtliches Elternteil gilt. Bei Kinderwunsch sollen auch nichteheliche Lebensgemeinschaften und lesbische Paare die Möglichkeit einer Kostenerstattung für die künstliche Befruchtung erhalten. Verantwortung wird nicht nur da füreinander übernommen, wo Kinder sind. Mit dem Pakt für das Zusammenleben werden wir eine neue Rechtsform schaffen, die das Zusammenleben zweier Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen, unabhängig von der Ehe rechtlich absichert.

Eine Kindergrundsicherung gegen Kinderarmut

In einem reichen Land wie Deutschland darf kein Kind in Armut aufwachsen – doch vor allem bei Alleinerziehenden oder Geringverdienenden mit Kindern reicht das Geld oft vorn und hinten nicht. Jedes Kind verdient unsere Unterstützung. Daher wollen wir Familien stärken mit einer einfachen und gerechten Kinder- und Familienförderung: der Kindergrundsicherung. Unser Vorschlag: Kindergeld, Kinderzuschlag, das Sozialgeld

ISUV-Fragen zum Wahlprogramm der GRÜNEN

1. Die GRÜNEN versprechen „jedem Kind“ – tatsächlich doch den Eltern – einen „festen Garantie-Betrag“. Wie hoch ist Betrag maximal?
2. „Je niedriger das Familieneinkommen, desto höher der GarantiePlus-Betrag.“ – Ist das nicht kontraproduktiv, schließlich sind die Kinder nicht a priori arm, sondern die Eltern? Wäre es nicht sinnvoller, statt die Eltern mit „GarantiePlus-Betrag“ zufrieden zu stellen, ihre Berufstätigkeit zu fördern, so dass sie Vorbild für die Kinder sind?
3. Wenn Eltern nicht arbeiten und von Hartz IV Leistungen leben, bekommen diese Eltern den höchsten „GarantiePlus-Betrag“ pro Kind? Wie hoch soll dieser sein, wie setzt er sich zusammen?
4. „Nach einmaliger Beantragung bei Geburt wird die Höhe der Kindergrundsicherung automatisch berechnet und ausgezahlt. So kommt die Kindergrundsicherung garantiert bei jedem Kind an und Schritt für Schritt beenden wir Kinderarmut.“ – Ist das richtig, bei der Geburt beantragen die Eltern möglichst per App einmal Kindergrundsicherung und dann bekommen sie jeden Monat pro Kind die Kindergrundsicherung aufs Konto überwiesen? Bis zu welchem Alter der Kinder bekommen die Eltern Kindergrundsicherung?
5. „Die Kindergrundsicherung verbinden wir mit einer Neuermittlung dessen, was Kinder zum Leben brauchen.“ Was hat man sich unter dieser „Neuermittlung“ vorzustellen, ist dies notwendig, wie wird der Bedarf ermittelt, von wem wird er ermittelt?
6. Wenn der Bedarf für Kinder neu ermittelt und die Kindergrundsicherung eingeführt wird, worauf haben sich unterhaltspflichtige Väter und Mütter – also diejenigen, die die Kindergrundsicherung selbst erarbeiten und bezahlen – einzustellen? Wird es dann weiterhin eine Düsseldorfer Tabelle geben?
7. Es ist nicht gerecht, dass oft unterhaltspflichtige Mütter und Väter mehr als 30 % der Betreuung übernehmen und 100 % Unterhalt an den unterhaltsberechtigten Elternteil gemäß Düsseldorfer Tabelle zahlen müssen. Wollen die GRÜNEN das Unterhaltsrecht der sozialen Realität anpassen, wie wollen sie das Unterhaltsrecht ändern?
8. Im Wahlprogramm werden Unterhaltspflichtige nicht erwähnt. Unsere Mitglieder kritisieren, dass sie nach Trennung/Scheidung wie Kinderlose – Steuerklasse I - besteuert werden. Wollen die GRÜNEN dies ändern, welche Ideen haben sie bezüglich gerechter Besteuerung von Familien, von Trennungsfamilien?

für Kinder und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in eine neue eigenständige Leistung zusammenzufassen. Mit der Kindergrundsicherung bekommt jedes Kind einen festen Garantie-Betrag, Kinder in Familien mit geringen oder gar keinem Einkommen bekommen zusätzlich noch einen GarantiePlus-Betrag.

Je niedriger das Familieneinkommen, desto höher der GarantiePlus-Betrag. Nach einmaliger Beantragung bei Geburt wird die Höhe der Kindergrundsicherung automatisch berechnet und ausgezahlt. So kommt die Kindergrundsicherung garantiert bei jedem Kind an und Schritt für Schritt beenden wir Kinder-

armut. Sie ist gerecht, denn Kinder, die mehr brauchen, bekommen auch mehr. Die Kindergrundsicherung verbinden wir mit einer Neuermittlung dessen, was Kinder zum Leben brauchen.

AUSZÜGE AUS DEM WAHLPROGRAMM DIE LINKE

Gemeinsam mit Sozialverbänden, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Akteuren fordern wir eine eigenständige Kindergrundsicherung.

Sie muss leicht verständlich, transparent, gerecht und sein: Jedes Kind ist gleich viel wert. Wir erhöhen das Kindergeld für alle Kinder auf 328 € monatlich. Es wird einkommensunabhängig an alle Familien gezahlt.

Kinderarmut überwinden. Kinder aus armen Familien erhalten zusätzlich zum Kindergeld einen altersgestaffelten Zuschlag bis zu 302 €. Der Zuschlag richtet sich an Kinder, deren Eltern auf Hartz IV oder Sozialhilfe angewiesen sind bzw. durch niedriges Erwerbseinkommen lediglich ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können. Der Zuschlag ist altersgestaffelt, denn Grundschulkindern brauchen mehr als Kindergartenkinder und Jugendliche mehr als Grundschulkindern.

Tatsächliche Unterkunftskosten berücksichtigen. Für Kinder mit Anspruch auf den Zuschlag werden gegebenenfalls höhere Wohn- und Heizkosten übernommen.

Einmalige und besondere Bedarfe anerkennen. Zudem werden einmalige und besondere Bedarfe (z.B. für Klassenfahrten, IT-Ausstattung, Umzugskosten) für Kinder anerkannt, die den Zuschlag bekommen.

Die Kindergrundsicherung gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für junge Volljährige bis zur Vollendung ihrer ersten Schulausbildung (inkl. Abitur). Mit unserer Kindergrundsicherung ersetzen wir die bestehenden bürokratischen, restriktiven und intransparenten sozialen Sicherungssysteme für Kinder einkommensarmer Familien. Der Unterhaltsvorschuss bleibt bestehen. Die Kindergrundsicherung ist eine Leistung des Kindes. Sie wird weder beim Bezug von Sozialleistungen noch innerhalb des Steuerrechts als Einkommen der Eltern oder anderer Haushaltsangehöriger angerechnet.

Eltern dort unterstützen, wo sie es brauchen

Familienfreundliche Steuermodelle statt Ehegattensplitting. Das nicht ausgeschöpfte steuerliche Existenzminimum soll zwischen Eheleuten bzw. Lebenspartner*innen übertragbar sein.

Im Sorge- und Umgangsrecht muss das Kindeswohl in den Mittelpunkt stehen und soll weiterhin im Einzelfall geprüft werden.

Mehr Personal in Jugendämtern: Eltern benötigen fachkundige Beratung und Begleitung. Dies ist Aufgabe der Jugendämter,

die sie wegen Personalmangel und Unter- ausstattung oft nicht leisten können. Wir fordern eine bedarfsgerechte personelle und sachliche Ausstattung von Jugendämtern. Dies gilt insbesondere für psychologisches Personal sowie Mediator*innen.

Alleinerziehende und Ein-Eltern-Familien stärken

Das Armutsrisiko bei Alleinerziehenden und ihren Kindern liegt bei über 40 %, alleinerziehende Mütter sind am stärksten betroffen. Beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit, Teilhabe am öffentlichen Leben und Chancengerechtigkeit für Kinder in der Bildung werden Alleinerziehende vielfältig diskriminiert.

Wir wollen den Bezug des Unterhaltsvorschusses bis zum Abschluss der Schulbildung oder Ausbildung und mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ohne Einschränkungen ausweiten. Das Kindergeld soll nur zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden statt wie jetzt zu 100 %. Unterhaltsvorschuss und Kinder-



geld dürfen nicht auf die SGB II-Leistungen angerechnet werden.

Getrenntlebende Eltern, die sich den Umgang mit dem Kind teilen und Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) beziehen, müssen sich nach aktueller Rechtsprechung den Regelsatz für das Kind teilen. Die bestehende Armut wird dadurch noch verschärft und die Beziehung zwischen den Eltern stark belastet. Denn bestimmte Fixkosten bleiben im Haushalt bestehen, auch wenn das Kind mehrere Tage beim anderen Elternteil ist. Wir wollen deshalb beiden Elternteilen einen pauschalen Umgangsmehrbetrag in Höhe von einem Viertel des Regelsatzes für das Kind zusprechen. Außerdem wollen wir, dass bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung das Kind als Mitglied beider Haushalte zu betrachten ist und die entsprechenden Angemessenheitsgrenzen anzuwenden sind.

ISUV-Fragen zum Wahlprogramm der Partei DIE LINKE

- Zentrale politische Forderung der Partei ist die Kindergrundsicherung. Wie hoch soll nach den Vorstellungen der Partei der Betrag sein, der den Eltern beziehungsweise nach Trennung und Scheidung einem Elternteil jedes Kindes zusteht?**
- Welche Auswirkungen hat die Einführung einer Kindergrundsicherung für Unterhaltspflichtige, wird sich der Unterhalt erhöhen?**
- Der Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige beträgt 1160 €, das muss reichen für Miete, Wohnkosten, Nahrung, Kleidung und für Umgang mit den Kindern. In der Regel reicht das nicht. Wie hoch sollte der Selbstbehalt sein, den DIE LINKE für angemessen hält.**
- Wir setzen uns für gelebte gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung ein. Dies sollte Leitgedanke einer Reform des Scheidungsrechts sein. Davon ist im Wahlprogramm der Partei DIE LINKE nicht die Rede. Vielmehr favorisiert die Partei „Alleinerziehen“. Brauchen Kinder nicht Mutter und Vater?**
- Das Wechselmodell kann auch gegen den Willen eines Elternteils vom Familiengericht angeordnet werden. Warum möchte die Partei DIE LINKE das verbieten?**
- Unterhaltspflichtige Väter und Mütter werden wie Menschen ohne Kinder besteuert, nach Steuerklasse I. Möchte die Partei DIE LINKE das ändern, welche Vorstellungen gibt es?**
- Befürwortet die Partei das bedingungslose Grundeinkommen? Es soll 1200 € betragen, der Selbstbehalt beträgt 1160 €. Unterhaltspflichtige arbeiten dafür den ganzen Monat, zahlen Steuern, Sozialbeiträge und leisten die Kindergrundsicherung. Ist das gerecht, muss es nicht ein Lohnabstandsgebot von mindestens 300 € geben, so dass sich Leistung lohnt?**
- Eine Reform des Scheidungsrechts ist notwendig aufgrund der sozialen Veränderungen der Lebens- und Familienverhältnisse. Wo sieht die Partei DIE LINKE die Schwerpunkte der Reform?**

AUSZÜGE AUS DEM WAHLPROGRAMM DER SPD



Wir werden dafür sorgen, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft die gleichen Chancen haben, das Bestmögliche aus ihrem Leben zu machen. Jedes Kind soll gut und geborgen aufwachsen, alle jungen Menschen sollen gut ins Erwachsenenleben starten. Die Unterstützung von Kindern und Familien in Deutschland ist vielfältig. Aber genau dort, wo sie besonders gebraucht wird, kommt sie oft nicht an.

Wir haben deshalb ein Konzept der Kindergrundsicherung entwickelt, das aus zwei zentralen Bereichen besteht. Zum einen aus einer Infrastruktur, die gerechte Bildung und Teilhabe für alle Kinder ermöglicht. Sie beinhaltet gute und beitragsfreie Kitas, ein Ganztagsangebot für Schulkinder, eine soziale Infrastruktur für Kinder und Jugendliche und freie Fahrt in Bus und Bahn im Nahverkehr sowie ein Recht auf Mobilität vor allem für den ländlichen Raum. Die Kindergrundsicherung besteht zum anderen aus einem neuen existenzsichernden, automatisch ausbezahlten Kindergeld, das nach Einkommen der Familie gestaffelt ist – je höher der Unterstützungsbedarf, desto höher das Kindergeld. Damit machen wir das Leben der Familien leichter, die es besonders schwer haben.



Der monatliche Basisbetrag dieses neuen Kindergeldes wird bei zirka 250 € liegen. Der Höchstbetrag wird sich an den Ausgaben von Familien mit mittleren Einkommen für Bildung und Teilhabe orientieren und mindestens doppelt so hoch sein wie der Basisbetrag. Im Höchstbetrag sind das sächliche Existenzminimum inklusive Wohnkostenpauschale sowie Bildungs- und Teilhabekosten enthalten. Das neue Kindergeld ersetzt so den Kinderfreibetrag und bündelt bisherige Leistungen. Junge Menschen in Ausbildung sollen durch direkte, elternunabhängige Auszahlung des neuen Kindergeldes finanziell abgesichert werden – mit einem zusätzli-

chen, auskömmlichen Fördersatz an BAföG obendrauf. Wir wollen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien bündeln, die von Krankheit oder Behinderung betroffen sind. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern müssen einen einfachen Zugang zu Unterstützungsleistungen haben. Dafür sind weitere Schritte notwendig. Der Kampf gegen Bildungsbenachteiligung muss in allen Systemen konsequent stattfinden. Die erste Bildungseinrichtung im Leben eines Kindes ist heute die Kita. Deshalb werden wir die frühkindliche Bildung weiter ausbauen.

Josef Linsler

ISUV-Fragen zum Wahlprogramm der SPD

1. Für uns als Verband, der sich um gleichberechtigte gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung bemüht, stellt sich die Frage, warum in den acht Jahren, in denen die SPD beide dafür zuständigen Ministerien – Familien- und Justizministerium – innehatte, keine Initiative zu einer Reform des Familienrechts mit dem Leitziel „getrennt, aber gemeinsam erziehen“ initiiert wurde, obwohl verschiedene Expertengruppen dies angemahnt und Vorschläge unterbreitet haben?
2. Eine Reform des Kindesunterhaltsrechts ist notwendig: Es ist nicht gerecht, dass unterhaltspflichtige Mütter und Väter mehr als 30 % der Betreuung übernehmen und 100 % Unterhalt an den unterhaltsberechtigten Elternteil gemäß Düsseldorfer Tabelle zahlen müssen. Es gab genügend Reformvorschläge von Experten dazu. Warum haben das von der SPD geführte Familienministerium und das Justizministerium in acht Jahren keine Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht, um das Kindesunterhaltsrecht den sozialen Verhältnissen anzupassen?
3. Im Wahlprogramm der SPD ist an mehreren Stellen davon die Rede, dass die SPD-Alleinerziehende unterstützen will. Wir möchten gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung im Interesse der Kinder erhalten, Kinder sollen weiterhin Mutter und Vater haben. Warum ist im SPD-Programm an keiner Stelle von Trennungseltern die Rede, warum werden sie nicht ebenso unterstützt wie Alleinerziehende?
4. Die SPD möchte wie GRÜNE und LINKE eine Kindergrundsicherung einführen. Von 614 € monatlich ist die Rede, die die Eltern pro Kind erhalten sollen. Wie kommt man auf diesen Betrag, woraus setzt er sich zusammen?
5. Die Höhe der Kindergrundsicherung soll sich an die Einkommen der „gesellschaftlichen Mitte“ ausrichten. Was bedeutet das für unterhaltspflichtige Mütter und Väter, wird der Kindesunterhalt angehoben?
6. ISUV hält Leistungen für angemessener, die den Kindern direkt zur Verfügung gestellt werden. Durch die Kindergrundsicherung werden aber primär die Eltern unterstützt, je mehr Kinder sie haben umso mehr staatliche Unterstützung erhalten sie. Ist das nicht ein falscher sozialer Ansatz, statt die Eigeninitiative der Eltern zu fördern, sie mit hohen Geldzahlungen zufriedenzustellen?
7. ISUV fordert angemessene Wohnung für voll erwerbstätige Unterhaltspflichtige. Eigentlich müsste das selbstverständlich sein! Diesen Unterhaltspflichtigen bleibt vom Lohn nicht mehr als der Selbstbehalt – 1160 €. Im Selbstbehalt sind 430 (!) € für eine warme Wohnung vorgesehen, das ist nicht realisierbar, insbesondere wenn sie die Kinder noch mitbetreuen. Um welchen Betrag muss der Selbstbehalt angehoben werden?
8. Unterhaltspflichtige fragen: „Wie kann es sein, dass voll berufstätige Unterhaltszahler/Innen, die für die Kindergrundsicherung ihrer Kinder selbst aufkommen, aber vom Staat wie Ledige ohne Kinder besteuert werden? Will die SPD das Steuerrecht für Trennungseltern gerechter gestalten, sollen unterhaltspflichtige Väter und Mütter weiterhin wie Menschen ohne Kinder nach Steuerklasse I besteuert werden?“

Altersunterschied in einer Beziehung: Wie groß darf er sein?

Es führt oft zu einem Aufreger, zu einem Stirnrunzeln oder unterschwelligem Neid, wenn er 73 und sie 43 Jahre alt ist oder sie 44 und er 28. Viele Promi Paare haben große Altersunterschiede. Kann das gutgehen, fragt sich der „außenstehende“ Betrachter? Ja, es kann gutgehen, aber oft auch nicht. Liegt es am Altersunterschied oder wie bei anderen Trennungen auch am „alltäglichen Beziehungsfrust“, an Vertrauensverlust, an mangelnder Erotik? Wie groß „darf“ der Altersunterschied in einer Beziehung sein? Hierfür gibt es kein Gardemaß. Genauso wichtig wie das Alter sind die individuellen Unterschiede von Personen, der Anspruch an sich selbst, der Anspruch an den Partner. Beziehungen mit großen Altersunterschieden haben auch Vorteile, stellen Beziehungspsychologen fest.

Mehr als fünf Jahre sollten Paare nicht trennen – egal, in welche Richtung, findet Christine Backhaus, Psychologin und Beziehungskoach in einem Artikel der Süddeutschen Zeitung. Denn sonst könne es passieren, dass der ältere oder jüngere Partner eine „externe Krücke“ für etwas ist, was man selbst eigentlich gar nicht hat. – Was sie meint ist etwas sybillinisch, sind Wertorientierungen gemeint, unterschiedliche Mobilität oder eingeschliffene Gewohnheiten?

Psychologische Gefahren – Vater- oder Mütterkomplex

„Wenn der Mann beispielsweise älter ist, sieht die Frau vielleicht den abwesenden Vater von früher in ihm, den sie in ihrer Kindheit nie richtig hatte.“ Das sei gefährlich. Denn wenn die Beziehung irgendwann auseinandergeht, fällt einer der beiden in ein tiefes Loch. – Aber ist dies nicht bei jeder Beziehung so?

„Vaterkomplex“ nennt man eine solche Konstellation landläufig. „Aber wer von uns hat keinen Vaterkomplex?“, fragt Wanja Kunstleben, psychologischer Paartherapeut aus Freiburg, und lacht: „Wir alle haben doch Themen wie diese in Partnerschaften, auch in gleichaltrigen.“ – Gesichert ist heute: In jeder Beziehung „sitzen“ quasi die Eltern unsichtbar im Hintergrund.

Altersunterschied – wie Partner aus unterschiedlichen Kulturen

Es stellt eine Herausforderung dar, wenn einer der Partner aufgrund seines Alters bereits in einem anderen Lebensabschnitt angekommen ist als der andere. „Realistisch gesehen wuchsen beide Partner in unterschiedlichen Kulturen auf, was sich im Alltag durchaus zeigen kann und darf“, sagt Dominik Borde, Beziehungskoach aus Wien.

Damit sollte sich das Paar dann auseinandersetzen und im besten Fall eine souveräne Haltung aufbauen, findet Wanja Kunstleben. Anfeindungen oder Kritik kann es immer geben, wenn ein Paar aufgrund seines Alters auf den ersten Blick nicht zusammenpasst. „Aber warum sollte man die Beziehung nicht führen dürfen?“, so Kunstleben. Das Wichtigste bleibe immer, wie das Paar selbst



damit umgehe. Am wichtigsten und vor allem ist, wie sich das Paar fühlt und die Beziehung als Liebe erlebt.

Auch Borde findet, dass Paare auf die Meinung anderer keinen allzu großen Wert legen sollten: „Ein gesunder Menschenverstand und reflektierte Menschenkenntnis vorausgesetzt, hat doch jeder das Potential in sich, um die Chancen und Risiken seiner Beziehung abzuschätzen.“ Bei der Frage, ob eine Beziehung funktionieren wird oder nicht, sei es insgesamt wenig sinnvoll, auf die Meinung anderer zu hören. Denn im Endeffekt liege es in der Eigenverantwortung eines jeden selbst, aus einer Beziehung das Beste zu machen und in alltäglichen Situationen zu lernen.

Empörung – Neid - unbewusste Ängste

Dass es Empörungen über eine Liebe mit großem Altersunterschied geben kann, bleibt nicht aus. Ganz einfach, weil es zutiefst menschlich sei, sich zu empören, aufzuregen und alles, was nicht der Norm entspreche, den Vorstellungen mancher Traditionen entspringe, zu kommentieren und zu qualifizieren, so Borde. Mit seiner Aussage, dass oft auch unbewusste Ängste mitschwingen, weil Andersartigkeit aneckt, steht er nicht allein da.

Auch Christine Backhaus sagt: „Das, was ich mir selbst nicht erlaube, finde ich oft auch bei anderen nicht gut.“ Natürlich könne bei dem Thema auch Neid im Spiel sein: Eine junge Frau nimmt sich einen gut situierten Mann mit viel Lebenserfahrung und Reife, der mit beiden Beinen fest im Leben steht. „Vielleicht hätte man das auch gern“, so Backhaus. Oft fülle das Empören über andere

auch eine innere Leere, die damit vom eigenen Leben oder den eigenen Problemen ablenkt, ergänzt Borde.

Außerdem findet er, dass das biologische Alter über das tatsächliche Alter oft wenig aussagt: „Daher ist ein großer biologischer Altersunterschied auch nicht per se ein Ausschlusskriterium für eine Beziehung, wie groß er auch sein mag.“ Denn ein Partner, der nicht im selben Alter ist, wie man selbst, bringt auch positive Dinge mit sich, weiß Wanja Kunstleben.

Positiv mit dem Altersunterschied umgehen

So könne der jüngere Part von der Reife des Älteren profitieren. „Während der Ältere seine Persönlichkeit mit einem jüngeren Partner vielleicht intensiver leben kann, positiv herausgefordert wird“, erläutert der Paartherapeut. Gehe man richtig damit um, könne eine sehr fruchtbare Beziehung entstehen. Doch was heißt „richtig damit umgehen“? Den Realitäten ins Auge schauen und damit kreativ und vor allem liebevoll damit umgehen.

Am wichtigsten ist natürlich – wie in jeder anderen Beziehung auch, den Partner so anzunehmen, wie er ist – samt seiner oft anderen Lebenssituation als der eigenen. Wahrscheinlich ist er bereits einmal oder auch zweimal geschieden, wahrscheinlich hat er Kinder? Und was die „Coaches“ und „Beziehungspsychologen“ gerne vergessen, was aber eine wichtige Rolle in der Beziehung spielt: Wahrscheinlich ist das Verhältnis zu den Kindern sehr unterschiedlich, von eng bis sehr distanziert. Wird der neue Partner oder die neue Partnerin als „Gefahr“ gesehen, akzeptiert oder abgelehnt? Welche finanziellen Altlasten sind zu stemmen und belasten die Beziehung von Anfang? –

„Wer sich für einen Partner entschieden hat, der Kinder hat, hat sich zwangsläufig auch für seine Kinder entschieden“, sagt Borde. Das bedeute jedoch nicht, dass er die Rolle des Elternteils übernehmen soll. Diese sei bereits vergeben. Aber die Rolle des mütterlichen oder väterlichen Freundes der Kinder könne man einnehmen. Und auch der Ex-Partner sei Teil des Systems, so Backhaus: „Er muss wertgeschätzt werden, er hat ja eine Rolle und hat dazu beigetragen, dass der andere so werden konnte, wie er ist.“

Grundsätzlich gilt sicher wie in jeder anderen Beziehung auch: „Klar steht man woanders im Leben, hat unterschiedliche Lebensstandards und andere Fragen ans Leben“, sagt Kunstleben. Er findet aber nicht, dass das ein Stolperstein sein muss: „Beide Partner sollten miteinander schauen, welchen Raum jeder benötigt, welche Bereiche man teilen und was zusammen erleben kann.“

Quelle: SZ/dpa, Redigiert JL

„Wir setzen uns mit ganzer Kraft für die Einführung eines Wechselmodells als Leitbild im Zuge einer großen Reform des Familienrechts ein.“

Herr Daniel Föst, Sie und Frau Katrin Helling-Plahr haben zusammen mit der FDP-Fraktion in der letzten Legislaturperiode familienrechtliche Impulse gesetzt. Justizministerin Lambrecht war in Bezug auf Familienrecht ein glatter Ausfall, beziehungsweise hat einseitige Klientelpolitik für Alleinerziehende betrieben. Im Koalitionsvertrag wurde versprochen: „Wir prüfen, inwieweit Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt verbindlich geregelt werden könnten.“ Der Unterhaltsbedarf wurde festgeschrieben, der Selbstbehalt nicht, darüber entscheiden immer noch Oberlandesgerichte.



Josef Linsler, ISUV-Pressesprecher und politischer Sachverständiger für Familienrecht, im Gespräch mit Daniel Föst (links). Unten: Katrin Helling-Plahr



Nach welchen Aspekten sollte der notwendige Eigenbedarf festgelegt werden und wie hoch sollte er in jedem Fall sein?

Derzeit liegt der Mindestselbstbehalt bei 1160 € (bzw. 960 € bei Nichterwerbstätigen). Das ist in vielen Fällen viel zu niedrig. Vor allem, weil viele getrenntlebende Eltern ihren Kindern auch dort ein Zuhause, ein Zimmer und Spielzeug bieten, wo sie nicht ihren Hauptwohnsitz haben. Zudem haben viele Eltern hohe Fahrtkosten, um ihre Kinder regelmäßig zu sehen. Das alles müsste stärker berücksichtigt werden. Einen konkreten Betrag zu nennen, ist allerdings schwierig, denn es spielen eben individuelle Faktoren hinein: Mietkosten, möglicherweise Kosten für ein Auto für den Job, Verpflichtungen gegenüber weiteren Kindern. Daher wäre eine Prüfung im Einzelfall sinnvoll. Allein schon bei den Wohnkosten sehen wir riesige Unterschiede etwa zwischen einer Wohnung in München oder einer Wohnung im ländlichen Raum. Das mit einem Pauschalbetrag abzudecken, ist eigentlich unmöglich.

Die FDP hat in der vergangenen Legislaturperiode familienrechtliche und familienpolitische Impulse gesetzt. Zentrale Forderung war die Einführung des Leitbilds „Wechselmodell“. Wird die Partei bei einer möglichen Regierungsbeteiligung dieses Leitbild durchsetzen?

Wir setzen uns mit ganzer Kraft für die Einführung des Wechselmodells als Leitbild ein und wollen dies natürlich umsetzen. Wünschenswert wäre, wenn wir das im Zuge einer großen Reform des Familienrechts hinbekommen würden. Denn nach wie vor ist die Ge-

setzgebung sehr weit von den Lebenswirklichkeiten der Menschen entfernt. Wir leben im 21. Jahrhundert, die Gesetze müssen endlich angepasst werden.

Es ist nicht gerecht, dass oft unterhaltspflichtige Mütter und Väter mehr als 30 % der Betreuung übernehmen und 100 % Unterhalt an den unterhaltsberechtigten Elternteil gemäß Düsseldorfer Tabelle zahlen müssen. Will die FDP das Unterhaltsrecht der sozialen Realität anpassen, wie wollen sie das Unterhaltsrecht ändern?

Wir setzen uns unter anderem genau auch aus diesem Grund für eine umfassende Reform des Familienrechts ein und fordern mit dem Wechselmodell eine echte geteilte Erziehungsverantwortung auch nach einer Trennung. In dieser Konsequenz muss natürlich auch das Unterhaltsrecht reformiert werden. Das Prinzip „einer betreut, der andere zahlt“ hat ausgedient. Wenn die Betreuung gemeinsamer Kinder geteilt wird, muss auch der Barunterhalt geteilt werden. Die Unterscheidung zwischen Betreuungs- und Barunterhalt ist dann nicht mehr sinnvoll. Vielmehr muss der Gesetzgeber eine neue Unterhaltssystematik entwickeln, die genau dem Rechnung trägt. Künftig sollten beide Elternteile für den Unterhalt bzw. die Betreuung des Kindes einstehen. Nur noch in Fällen, in denen das Kind (nahezu) allein durch einen Elternteil betreut wird, soll ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Im Wahlprogramm werden Unterhaltspflichtige nicht erwähnt nur Alleinerziehende. Vielen Unterhaltspflichtigen geht es schlechter als Alleinerziehenden, sie haben mehr Haushaltseinkommen zur Verfügung. Kann sich die FDP eine eigene Steuerklasse für Trennungsfamilien/Unterhaltspflichtige vorstellen? Unsere Mitglieder kritisieren heftig, dass sie nach Trennung und Scheidung wie Ledige nach Steuerklasse I besteuert werden, der Kindesunterhalt besteuert wird. Will die FDP dies ändern? Welche Vorstellungen hat die FDP bezüglich einer gerechten Besteuerung von Trennungsfamilien?

Das ist ein wichtiger Punkt, der in der angesprochenen Reform des Unterhaltsrechts natürlich berücksichtigt werden muss. Von daher muss eine Reform die Anstrengungen der Eltern jeweils auch honorieren und darf nicht noch zusätzlich belasten bzw. benachteiligen.

Für Linksparteien und GRÜNE ist die Kindergrundsicherung ein zentrales Projekt der Familienpolitik und des Familienrechts. Was hält die FDP von diesem Projekt, was wird kritisiert, was lehnen Sie ab?

Die FDP setzt sich für ein so genanntes Kinderchancengeld ein. Dieses Konzept unterscheidet sich massiv von der Kindergrundsicherung. Wir wollen Leistungen in einem festen Teil, der jedem zusteht, und einen flexiblen Teil aufteilen, der besonders Bedürftigen zugutekommt. Außerdem müssen wir dafür sorgen, dass die Leistungen zur Bildung und Teilhabe zielgerichtet die Kinder erreichen. Die Grundsicherung der Grünen bleibt dahinter zurück. Insbesondere bei den Finanzierungsansätzen zeigt sich, dass die Grünen vor allem eine Ansammlung von Wünschen aufgeschrieben haben, die kaum vollständig umsetzbar sind. Unabhängige Experten schätzen den Finanzierungsbedarf auf über 20 Milliarden € jährlich. Nicht nur nach der aktuellen Krise, die die Verschuldung massiv in die Höhe getrieben hat, ist der Vorschlag unrealistisch und unseriös. Gleiches gilt für das Modell der Linken. Sie schaffen es aber sogar auf Kosten von 40 Milliarden € jährlich.

„Wir Freie Demokraten wollen ein Kinderchancengeld.“ Wodurch unterscheidet sich das „Kinderchancengeld“ von der „Kindergrundsicherung“, die von anderen Parteien gefordert wird?

Das Kinderchancengeld der Freien Demokraten bietet neben einer treffsicheren finanziellen Absicherung auch eine gerechte Teilhabe und konzentriert sich auf mehr Chancen für einen langfristigen sozialen Aufstieg. Dieses

Chancenpaket soll alle Kinder zielgerichtet und einfach unterstützen und echte Teilhabe ermöglichen. Die direkte finanzielle Unterstützung für diese Mittel liegt deshalb deutlich über den aktuellen Leistungen, z.B. beim Schulstarterpaket (Erhöhung von 150 € auf 240 € pro Schuljahr) und beim Betrag für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (von 15 € auf 50 € im Monat). So garantieren wir, dass alle Kinder bessere Chancen bekommen und zu Architekten ihres eigenen Lebens werden können. Die Kosten für das Kinderchancenpaket würden sich auf 2,7 bis 3,5 Milliarden € belaufen. Das Wichtigste für uns: Kinder werden konkret und direkt unterstützt.

Zusammengefasst, welche familienrechtlichen und familienpolitischen Fragen sollten in der kommenden Legislaturperiode vorrangig angepackt werden?

Familien sind der Kern der Gesellschaft – ob getrennt lebend oder nicht. Wir müssen sie

und ihre Bedürfnisse stärker in den Blick nehmen. Das veraltete Familienrecht muss endlich modernisiert und der Lebensrealität von Eltern, Kindern und Familien angepasst werden. In einem Antrag haben wir Freie Demokraten gerade noch einmal formuliert, was uns in der Familienpolitik als Leitlinien für die folgende Wahlperiode wichtig ist: Eine Reform des Sorgerechts und eine flexiblere Sorgerechtsklärung, die Einführung des Wechselmodells als Leitbild, eine umfassende Reform des Unterhaltsrechts, ein modernes Adoptionsrecht, vorgeburtliche Elternschaftsvereinbarungen, eine Stärkung von Rechten von Kindern vor Gericht durch Anhörung und besser ausgebildete Verfahrensbeistände, ein modernes Verfahrensrecht, das bündelt und so die Dauer von Kindschaftsverfahren vor Gerichten verkürzt sowie eine bessere Qualifikation von Familienrichterinnen und -richtern.

Fragen JL

BUCHTIPP

Unterhaltsrecht & Unterhaltsprozess – Alles, was Recht ist und was im Recht möglich ist

Der Titel verwundert, denn wenn unsereiner von „Unterhaltsprozess“ spricht, wird er vom juristischen Experten darauf hingewiesen, dass es jetzt richtig „Unterhaltsverfahren“ heißt. Aber das Cover liefert schon die Begründung: „Der Unterhaltsprozess – Praxishandbuch des materiellen Unterhaltsrechts und des Verfahrens in Unterhaltssachen“, 7. Auflage, also ein Standardwerk



– wer ändert da schon den Titel. Herausgeber dieses „Handbuchs für die Praxis“ sind jetzt Heinrich Schürmann und Martin Menne, zwei erfahrene Richter, nachdem sich der Begründer des Werks, Klaus Eschenbruch zurückgezogen hat.

In dem Werk wird das Unterhaltsrecht und das Unterhaltsverfahrensrecht unter Einbeziehung des internationalen Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrechts in all seinen Bereichen und kleinsten Facetten systematisch und umfassend dargestellt. Dies belegen allein 33 Seiten Stichwortverzeichnis, 36 Seiten Inhaltsverzeichnis. Die sechste Auflage liegt acht Jahre zurück. In der Zwischenzeit erfolgten zahlreiche Änderungen im materiellen und verfahrensrechtlichen Unterhaltsrecht, daher war die Neuauflage notwendig.

Das Werk ist in jeglicher Hinsicht auf dem neuesten Stand. Die umfangreiche aktuelle Rechtsprechung der letzten Jahre zum Unterhalt ist umfassend eingearbeitet. Wichtige Veränderungen werden aufgegriffen: Unterhaltsrechtliche Auswirkungen von Wechselmodell und von erweitertem Umgang werden ausführlich und immer an-

schaulich dargestellt. Ein Thema sind auch die Veränderungen beim Elternunterhalt. Entsprechend wurde auch das Stichwortverzeichnis erweitert, um den Zugriff zu erleichtern.

Die Stärken des Praxishandbuchs sind des Weiteren zahlreiche Praxisbeispiele, Musterberechnungen zum Unterhalt, Schaubilder, Rechtsvergleiche, Darstellung der unterschiedlichen Rechtsprechung der einzelnen Oberlandesgerichte. Jedem Kapitel ist jeweils nochmals ein Verzeichnis der unterhaltsrechtlich zentralen Begriffe vorangestellt.

Besonders hervorzuheben ist, dass nicht nur dargestellt wird, was Recht ist, sondern was im Recht möglich ist, also alternative Lösungen. Für „juristische Anfänger“, ob Richter oder Anwälte ist das Werk ein Leitfaden für die Prozessführung, es werden taktische Hinweise gegeben.

Aber auch Laien, die sich mit Fachbegriffen in Anwaltsbriefen konfrontiert sehen, können sich anhand des Stichwortverzeichnisses kundig machen und entsprechend Inhalte vernetzen. Dem juristischen Laien kommt die allzeit sachliche Sprache entgegen und ermöglicht das Verständnis.

Der Unterhaltsprozess – Praxishandbuch des materiellen Unterhaltsrechts und des Verfahrensrechts und des Verfahrens in Unterhaltssachen, 7. Auflage, Herausgeber Heinrich Schürmann und Martin Menne, Luchterhand Verlag 2021, 139 € JL

WAHLPROGRAMM 2021 FREIE WÄHLER:

Steuerklasse „Familie“ – Freibeträge aufstocken

„Steuerliche Begünstigung von Familien: Wir treten für eine steuerliche Entlastung von Familien ein. Damit soll sich die Allgemeinheit an der wirtschaftlichen Bürde beteiligen, die Eltern zu tragen haben. Dieses Ziel wollen wir durch eine neue Steuerklasse „Familie“ und kurzfristig durch Aufstockung der steuerlichen Freibeträge erreichen.“

Nachfragen von ISUV:

Sind Trennungsfamilien miteinbezogen?

Wir FREIE WÄHLER stehen für die Privilegierung von Ehe, Lebensgemeinschaft und Familie. Unter Familie verstehen wir jede Einheit von zwei (hetero- oder homosexuellen) Partner*innen oder von Alleinerziehenden mit Kindern. Trennungsfamilien sind hier klar einbezogen und mitgedacht worden.

Wie stehen Sie zu der Forderung Kindesunterhalt nicht zu besteuern?

Die Höhe des Kindesunterhalts muss sich immer an den Bedürfnissen des Kindes orientieren. Hier muss durch eine entsprechende Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge eine entsprechende Bewegungsfreiheit auch für Trennungsfamilien entstehen. Die entstandene Steuerlast durch Unterhaltszahlungen muss für die Mehrheit der Familien ausgeglichen werden.

Unterhaltspflichtige Frauen und Männer werden wie Ledige ohne Kinder besteuert. Das ist ungerecht, weil es nicht den sozialen Verhältnissen entspricht.

Unterhaltspflichtige dürfen nicht über Gebühr belastet werden. Wir verfolgen das Ziel, dass durch eine Erhöhung des Kindergeldes den Bedürfnissen der Kinder unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird. Idealerweise würde die Betreuung bei minderjährigen Kindern anteilig zwischen den Partnern erfolgen, sodass auch Betreuungskosten sowie Mehr- und Sonderbedarfe, welche über die Düsseldorfer Tabelle hinausgehen, nicht zu einer einseitigen Belastung führen. Die Idee Ungerechtigkeiten aus der Besteuerung von Unterhaltspflichtigen durch einen höheren Freibetrag für diese auszugleichen, nehmen wir gerne für die Arbeit in unseren Fachausschüssen auf. Hierzu haben wir uns noch nicht positioniert.

Antworten: Eike Jan Brandau,
Pressestelle Freie Wähler

„In Italien tragen psychologische Gutachten eher dazu bei, den Konflikt zwischen den Parteien zu mindern.“

Wir fragten Corinna Marzi zu den Unterschieden zwischen deutschem und italienischen Recht bezüglich Verfahren der elterlichen Sorge und des Umgangs sowie der unterschiedlichen Handhabung der Verfahren. Des Weiteren wurde die Bedeutung von Jugendamt und Gutachten angesprochen.

Haben in Italien verheiratete und nicht verheiratete Paare von Geburt an das gemeinsame Sorgerecht, gibt es Unterschiede zwischen verheirateten und nicht verheirateten Paaren in Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge?

In Italien ist das elterliche Sorgerecht gesetzlich gemeinsam, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. In diesem Sinne gibt es keine Unterschiede, da die Artikel im Zivilgesetzbuch, die sich mit diesem Thema befassen, allgemein von „Eltern“ sprechen. Der einzige Unterschied besteht weiterhin in Bezug auf das anwendbare Gerichtsverfahren, da bei Kindern, die in ständiger Ehe geboren wurden, ein ordentliches Verfahren vorgesehen ist, während für Fragen des Sorgerechts und des Unterhalts von nichtehelichen Kindern die vorgesehene Prozedur ein Kammerverfahren ist. Ein weiterer Verfahrensunterschied betrifft die außergerichtliche Prozedur der „assistierten Verhandlung zwischen Anwälten“, die für Paare, die nicht in der Ehe vereint sind, leider ausgeschlossen ist.

Was beinhaltet die gemeinsame elterliche Sorge für beide Elternteile?

Das gemeinsame Sorgerecht bedeutet, dass sich die Eltern auf jede Entscheidung in Bezug auf Gesundheit, Erziehung, Bildung und Wohnortwechsel einigen müssen, während die Entscheidungen in Bezug auf gewöhnliche Angelegenheiten des Alltags, jeder Elternteil autonom regeln kann.

Gemeinsame elterliche Sorge in Deutschland kann beispielsweise aufgesplittet werden in „Vermögenssorge“, „Aufenthaltsbestimmungsrecht“, „Gesundheits-sorge“. Urteilen Familiengerichte in Italien ebenso?

Nein. In Italien wird die elterliche Verantwortung als *unicum* – „Einheit“ angesehen und in der Regel nicht weiter unterteilt oder aufgesplittet. In Italien werden die Eltern sozusagen „gezwungen“ miteinander auszukommen.

Ein Elternteil verweigert die Kooperation. Welche Konsequenzen hat das, wer wird eingeschaltet?

Verstößt ein Elternteil gegen die Regeln der gemeinsamen elterlichen Sorge, kann der andere bei Gericht in der Sache eine Entscheidung beantragen. In der Regel erlässt der Richter zunächst eine Warnung, die häufig mit einer Geldstrafe verbunden ist. Wenn

das rechtswidrige Verhalten weiterhin besteht, kann das Gericht strengere Maßnahmen ergreifen, z. B. die Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil, bis in den schwerwiegendsten Fällen die Suspendierung oder sogar den Verlust der elterlichen Sorge.

Wie wird verhindert, dass sich der Elternteil entzieht?

Es ist sehr schwierig, den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Einhaltung der richterlichen Vorschriften zu verpflichten. Im Falle der Nichtzahlung kann, wenn der Gläubiger eine Arbeitnehmertätigkeit hat, die Direktzahlungsanordnung beim Arbeitgeber beantragt werden. Bei nicht geleisteten Unterhaltszahlungen muss eine Zwangsvollstreckung zur Einziehung derselben durchgeführt werden. Immer als Garantie für die Einhaltung von Zahlungen kann eine Hypothek auf das Vermögen im Namen des Gläubigers eingetragen werden, falls dieser eine hat.

Wenn zwischen einem Elternteil und einem Kind kein Kontakt besteht, was wird unternommen, um den Kontakt wieder anzubahnen?

Im Falle, dass ein Elternteil den Umgang des Kindes mit dem anderen verhindert, oder sich der Kooperation entzieht kann der Elternteil, dem die Beziehung zum Kind oder die Kooperation verweigert wird, beim Gericht Berufung einlegen und die Bestellung eines Gutachters im psychologischen Bereich beantragen.

Welche Rolle spielen psychologische Gutachten?

Der Sachverständige teilt dem Richter nach sorgfältiger Prüfung der Familie mit, welcher Elternteil für die elterliche Sorge und Unterbringung am besten geeignet ist, und berät, wie der Umgang des Elternteils, der für eine vorrangige Unterbringung als weniger geeignet erachtet wird, am besten ausgeübt werden kann.

In Deutschland verschärfen Gutachten oft die Konflikte zwischen den Eltern, weil sie – so der Auftrag des Gerichts - eruieren sollen, bei welchem Elternteil das Kind oder die Kinder leben sollen, welcher Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht und somit die „Verfügungsgewalt“ über die Kinder hat. Welchen Auftrag geben explizit italienische Gerichte den Gutachtern?



Corinna Marzi, Jurastudium, Anwältin für Familienrecht in Rom mit deutschen Wurzeln, Anwältin vorwiegend im Familienrecht – in Italien gibt es noch nicht die Möglichkeit sich als Fachanwalt zu bezeichnen – und befasst mit internationaler (elterlicher) Kindesentziehung und Umgangsverweigerung, seit 2002 tätig in Italien als Partner in einer Familien-Anwaltskanzlei. RAin Marzi ist kundig in deutschem und italienischem Familienrecht.

Frau Marzi ist ISUV-Mitglied und unsere Kontaktanwältin für italienisch-deutsches Recht. Entsprechende Rechtsanfragen bitte über die Geschäftsstelle einreichen: info@isuv.de

Im Gegenteil. In Italien tragen psychologische Gutachten eher dazu bei, den Konflikt zwischen den Parteien zu mindern, da im Falle eines anhaltenden Konflikts beide Elternteile Gefahr laufen, die elterliche Sorge zu verlieren, die im schlimmsten Fall mit der Übertragung des Sorgerechts des Minderjährigen auf das Jugendamt enden könnte. Sachverständige laden häufig Parteien ein, sich einer elterlichen Unterstützungstherapie zu unterziehen und verweisen auf ihre elterliche Verantwortung.

Wer zahlt die Gutachten, was kosten sie im Durchschnitt?

Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien zur Hälfte; „parteiische“ Sachverständige werden von den Parteien selbst getragen. Ein Gutachten mit parteiischen Sachverständigen könnte für jeden zwischen 6.000 € und 10.000 € kosten.

Welche Rolle spielt das Jugendamt bei Trennung und Scheidung?

In der Regel wird das Jugendamt eingeschaltet, um über die familiäre Situation zu berichten, wenn es starke Konflikte zwischen den Eltern gibt oder Grund zu der Annahme besteht, dass das Kindeswohl in irgendeiner Weise bedeutend gefährdet ist. Es ist auch an der Durchführung von Hausinspektionen beteiligt, bevor der Richter ein offizielles Gutachten für erforderlich hält oder in allen Verfahren, wo das Jugendgericht zuständig ist.

Bietet das Jugendamt Mediation an und besteht eine Pflicht zur Mediation?

Mediation wird sowohl vom Sozialamt als auch von privaten Berufsverbänden und Universitäten angeboten. Die Mediation, auch wenn sie dringend empfohlen wird, kann im Familienrecht nie obligatorisch, sondern nur fakultativ sein.

Betroffene in Deutschland beklagen sich oft: „Die haben nur zugehört, aber nicht moderiert, das hat nichts gebracht.“ Wie effizient schätzen Sie die Arbeit der Jugendämter ein?

Es hängt immer stark von den Parteien ab und wie aufgeschlossen sie sind. Fälle, die in den Sozialdiensten landen, sind notorisch schwierige Fälle und kaum zu vermitteln. Mediation scheitert dann oft.

Nach der Trennung ist die entscheidende Zeit. Die Partner müssen die Paarebene aufgeben und sich auf die Elternebene fokussieren. Das ist ein schwieriger und gerade für verlassene Partner ein schmerzvoller Prozess. Alle Erfahrungen zeigen, die ehemaligen Partner können nur dann gute Trennungseltern sein, wenn sie die Paarebene einvernehmlich aufgegeben haben. In Deutschland sind die Partner auf sich gestellt. Ein Partner ist auf das „Wohlfühlen“ des anderen angewiesen. Wie ist es in Italien, gibt es Angebote, wie verpflichtend sind diese?

In Italien ist die Situation ähnlich. Die Parteien, die es nicht von der Paarebene auf

die Elternebene alleine schaffen, müssen das Glück haben, Anwälte zu treffen, die in der kollaborativen Praxis oder in der Mediation erfahren und ausgebildet sind, die bestimmte Mechanismen kennen und in der Lage sind, diese an Mandanten und Gegenparteien weiterzugeben.

Familienanwälte sollten keine Konflikte auslösen, sondern im ausschließlichen Interesse der beteiligten Minderjährigen eine kooperative und keine „gegnerische“ Haltung einnehmen. Ich weiß jedoch, dass es in Deutschland für Mütter „lohnend“ ist, einen hohen Konflikt zwischen den Eltern nachzuweisen, weil die deutschen Gerichte anscheinend dazu neigen, Müttern das alleinige Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht zu gewähren, wenn sie glauben, dass es einen tiefen Konflikt zwischen den Eltern gibt. Offensichtlich betrachten die deutschen Gerichte ein gemeinsames Sorgerecht bei starken elterlichen Konflikten nicht dem Kindeswohl entsprechend. Die italienischen Richter hingegen neigen dazu, Eltern zu „bestrafen“, die nicht in der Lage sind sich im Interesse der Kinder zu einigen mit der Drohung der Gefahr des Sorgerechtsentzug. Das zeigt sehr oft Wirkung.

Allerdings weiß ich: Leider ist es nicht möglich, alle familiären Konflikte zu vermitteln oder abzumildern, so dass es in manchen Fällen immer notwendig sein wird, dass Experten im psychologischen Bereich intervenieren, damit ehemalige Konfliktpartner zu guten Eltern werden.

Fragen JL

TRENNUNG – SCHEIDUNG:

Alleiniges Sorgerecht unter welchen Umständen?

Trennung, Scheidung, Taufe

Leben die Eltern getrennt, kann das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind einem der beiden übertragen werden. Allerdings nicht ohne gewichtigen Grund. Der Streit um eine Taufe zählt nicht dazu. Unterschiedliche Auffassungen getrennter Eltern sind nicht automatisch ein Grund für alleiniges Sorgerecht. Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden (Az.: 20 UF 27/19). Ein Streit über die Zustimmung zur Taufe jedenfalls reicht nicht aus.

Vor Gericht stand ein geschiedenes Elternpaar. Der gemeinsame Sohn lebt bei der Mutter. Sie forderte das alleinige Sorgerecht. Es gebe zahlreiche Konflikte zwischen ihr und ihrem Ex-Mann. Wegen seiner Haltung komme es zu keiner Lösung, unter anderem weigere er sich, der Taufe seines Sohnes zuzustimmen.

Das Gericht lehnte eine Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter ab. Der Streit um die Taufe sei kein Grund dafür. Stattdessen könne die Mutter vor dem Familiengericht eine Entscheidung dazu beantragen. Allerdings müsse sie sich zuvor ernsthaft um eine Einigung in diesem Punkt mit dem Vater bemühen.

Quelle: dpa

Zeugenvernehmung im zivilgerichtlichen Berufungsverfahren:

Wann müssen „Zeugen“ vom Jugendamt, Gutachtern, Verfahrensbeiständen angehört werden?

Ein Berufungsgericht muss eine Zeugin selbst vernehmen, wenn es ihre Glaubwürdigkeit anders bewerten will als die Vorinstanz. Anderenfalls verletze es das rechtliche Gehör der benachteiligten Partei. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 27.01.2021 - XII ZR 21/20) bestätigt und die Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Zwei Lebensabschnittgefährten stritten sich nach ihrer Trennung um bereicherungsrechtliche Ansprüche in Höhe von rund 50.000 €. Das Landgericht Gießen hatte die Klage nach Vernehmung der Tochter der Klägerin abgewiesen. Dabei hatte es deren Aussage als sehr unsicher bezeichnet und die Zeugin als nicht glaubwürdig eingestuft. Das OLG Frankfurt a. M. aber gab der Klage ohne erneute Beweisaufnahme statt und ließ die Revision nicht zu. Der Verurteilte wandte sich mit der Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof – mit Erfolg.

Will das Berufungsgericht die Glaubwürdigkeit einer Zeugin anders beurteilen oder dessen Aussage anders verstehen als die Vorinstanz, ist es dem XII. Zivilsenat zufolge verpflichtet, die Zeugin erneut zu vernehmen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit entscheidungserheblicher Feststellungen hätten die Frankfurter Richter nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO eine erneute eigene Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage und Glaubwürdigkeit der Zeugin vornehmen müssen. Ohne diese Anhörung hat das OLG laut BGH das rechtliche Gehör der benachteiligten Partei verletzt. Die Karlsruher Richter hoben das Urteil auf, das OLG muss sich erneut mit dem Fall befassen.

Ob bei Gericht oder in Gutachten, Stellungnahmen von Jugendamt und Verfahrensbeiständen, immer geht es um Gerechtigkeit und Wahrheit. Darauf haben Bürger einen Anspruch – auch und erst recht im Familienrecht.

Immer wieder, ja oft, werden wir darauf aufmerksam gemacht, dass in Gutachten Menschen begutachtet und einbezogen werden, mit denen nicht gesprochen wurde. Berichte, Aussagen, die nicht in den „eigenen Kram“, die „jeweilige zurechtgezimmerter Wahrheit“ passen, bleiben einfach außen vor, werden nicht berücksichtigt, einfach ausgeklammert. Wer dagegen vorgehen will, hat meist wenig Erfolg. Immer wieder berichteten Mitglieder von einem quasi „geschlossenen System“ aus Jugendamt, Verfahrensbeistand, Gutachter und Familiengericht.

Unsere Forderung in Anlehnung an dieses BGH-Urteil: Alle Betroffenen müssen gehört werden, wenn man sich ein eigenes Bild machen will. Dies gilt nicht nur für Richterinnen, sondern auch von Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, von Gutachterinnen und Verfahrensbeiständinnen. Jeder Mensch hat Anspruch auf Gehör in einem Rechtsstaat.

J.Linsler

RANGFOLGE BEI UNTERHALTSANSPRÜCHEN

Kinder zuerst – wie wird gerechnet – wann liegt ein Mangelfall vor?

Im Rahmen meiner ISUV-Mitgliedschaft möchte ich die schriftliche Rechtsauskunft nutzen.

Es geht um Unterhalt meiner 13-jährigen Tochter (aus erster Beziehung), der mittels einer Jugendamtsurkunde tituliert ist. Die Mutter hat Beistandschaft eingerichtet. Derzeit zahle ich 100 % DDT (Düsseldorfer Tabelle).

Mittlerweile bin ich wieder verheiratet und wir haben einen zweijährigen Sohn. Während meine Frau in Elternzeit war, wurde Unterhalt so berechnet, als hätte ich drei Unterhaltsberechtigzte: ein Kind 13 Jahre, ein Kind 2 Jahre und meine Ehefrau in Elternzeit.

Die Elternzeit ist vorbei, und ich wurde angeschrieben, jetzt wieder Unterhalt eine Stufe höher zu zahlen, d. h. 105 % der DDT und dies entsprechend zu titulieren. Der letzte Titel war auf zwei Jahre befristet.

Meine Frau ist nun wieder schwanger und kann jetzt auch wegen Corona nicht arbeiten. Außerdem pflegt sie unser zweijähriges Kind. Soweit ich aus Informationsquellen des ISUV weiß, muss sie auch im Falle eines alleinerziehenden Status mit einem zweijährigen Kind nicht arbeiten, ist also unterhaltsberechtigzt.

Kann ich damit dann auch argumentieren, dass es bezüglich Unterhaltsberechtigzten erstmal bei drei Berechtigten bleibt und dann bei Geburt des weiteren Kindes auf vier Berechtigzte steigt. Folglich zahle ich weiterhin 100 % gemäß DDT. Kann ich auch so gegenüber dem Jugendamt argumentieren?

Des Weiteren stellt sich mir die Frage, ob bei Geburt des dritten Kindes dann die Anzahl der Unterhaltsberechtigzte auf vier ansteigt und die Unterhaltsverpflichtung dann unter 100% DDT fällt, ich werde dann zum Mangelfall? Oder zählt dann die unterhaltsberechtigzte Ehefrau nicht mehr, weil sie als nachrangig eingestuft wird.

Ich freue mich sehr, wenn die Antwort baldmöglichst eintrifft, da ich eine Frist bis 18.06.2021 gesetzt bekommen habe.

ISUV-Kontakthanwalt Simon Heinzel antwortet:

Ihre E-Mail-Anfrage vom 14.06.21 beantwortete ich im Rahmen Ihrer jährlichen kostenfreien Rechtsanfrage wie folgt:

Auch nach der Elternzeit ist der Kindesunterhalt des 13-jährigen Kindes auf der Grundlage von drei Unterhaltspflichten zu errechnen, da Sie zwei Kindern gegenüber unterhaltspflichtig sind, aber auch Ihrer Frau, da bis zum 3. Lebensjahr des Kindes keine Erwerbsobliegenheit besteht (Argument §1570 Abs.1 Satz 1 BGB). Ob die 100% des Mindestunterhaltes der „richtige“ Betrag ist, kann ich nicht prüfen, da mir die Einkommenszahlen nicht bekannt sind. Wenn diese so sind wie bei der Festlegung vor zwei Jahren, bleibt es bei der Argumentation mit drei Unterhaltspflichten.

Sobald das weitere Kind geboren ist, sind es in der Summe dann vier Unterhaltspflichten. Ob sich hieraus dann ein Mangelfall ergibt, entscheidet sich nach Ihrem unterhaltsrelevanten Einkommen, nicht aufgrund einer weiteren Herabstufung in der DDT, da es eine Herabstufung unter 100% aufgrund der Anzahl der Unterhaltspflichten nicht gibt.

Wenn unter Berücksichtigung des Einkommens sich ein Mangelfall ergibt, greift §1609 BGB und die dort festgelegte Rangfolge. Zuerst müssen die Unterhaltspflichtigen des 1. Ranges, also minderjährige Kinder mit dem Bedarf aus der entsprechenden Einkommensgruppe der DDT berechnet werden. Wenn dann für die drei Kinder der volle Bedarf – der kann aufgrund des Einkommens auch höher als 100% des Mindestunterhaltes sein – zu einem Mangelfall führt – in der Summe wenn Ihnen weniger als der Selbstbehalt bleibt –, wird dieser Bedarf dann bei jedem Kind prozentual gekürzt – gegebenenfalls auf 100% des Mindestunterhaltes oder sogar darunter.

Damit will ich deutlich machen, dass der 2. Rang des §1609 bereits bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs grundsätzlich keine Rolle spielt, außer bei der Berücksichtigung der Herabstufung. Erst wenn unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes bei voller Bedarfsdeckung der vorrangigen Kinder noch Verteilmasse übrig bleibt, kommen die Unterhaltspflichtigen 2. Ranges zum Zuge. Im

Mangelfall fällt dann im „Normalfall“ die Ehefrau aus, d. h. ihr Unterhaltsanspruch kann mangels Masse nicht befriedigt werden.

Anzumerken und zu beachten ist, dass bei der Bemessung/Bestimmung des Bedarfs der vorrangigen Kinder bei der Einstufung der Einkommensgruppe der DDT auch der nachrangige Unterhaltspflichtige zunächst Berücksichtigung findet und mitgerechnet wird. In Ihrem Fall heißt das, Herabstufung um eine weitere Einkommensgruppe zur Ermittlung des Bedarfs eines jeden Kindes nach DDT. In Ihrem Fall bei dann vier Pflichten heißt das, Herabstufung um zwei Einkommensgruppen, aber nicht unter 100%. Darauf wird ausdrücklich in der DDT Stand 1.1.2021 Anmerkung A 1 i.V. mit Anmerkung 5 hingewiesen; auch der Bundesgerichtshof weist da in einem Beschluss ausdrücklich darauf hin, siehe BGH FamRZ 2008 S. 2189. Wenn dann mit diesen Bedarfsbeiträgen der vorrangigen Kinder das Einkommen nicht ausreicht um noch Unterhaltsansprüche aus dem 2. Rang zu bedienen, fällt der 2. Rang aus, d. h. für ihn bleibt keine Verteilungsmasse mehr übrig.

Beachten Sie bitte: Aber bei der Bestimmung des Bedarfes aller Kinder nach DDT wird auch der nachrangige Unterhaltspflichtige zunächst mitberücksichtigt, jedoch nur solange bis man dann nicht 100% des Mindestunterhaltes unterschreitet.

Redigiert JL

Auf Trennungsunterhalt kann man nicht verzichten, aber ohne Einnahmen kann er auch nicht gezahlt werden

Wenn einem Gastronomen coronabedingt das Geschäft weggebrochen ist, darf er dann die Unterhaltszahlungen an seine getrenntlebende Ehefrau vorläufig einstellen? Ein Gericht hat klar entschieden: Pandemie setzt unter gewissen Umständen Unterhaltspflicht aus. Ist einem selbstständigen Gastronomen durch die Pandemie sein Geschäft weggebrochen, kann er vorläufig von Unterhaltszahlungen für seine getrennt lebende Frau befreit werden. Das hat das Berliner Amtsgericht Pankow/Weißensee (Az: 13 F 668/18) entschieden.

Im konkreten Fall hatte der selbstständige Gastronom seiner Frau über zwei Jahre monatlich rund 1050 € Trennungsunterhaltsrente gezahlt, ehe sein Geschäft aufgrund der Coronakrise vollständig einbrach. Er beantragte, keinen Unterhalt mehr zahlen zu müssen. Er habe mit seiner Firma einen Verlust von rund 24.400 € erlitten und seine Ersparnisse seien nun aufgebraucht.

Seine Frau wollte das nicht akzeptieren. Das Einkommen ihres Ehemanns ergebe sich ja nicht aus den Ergebnissen einer Halbjahresabrechnung, sondern dem Durchschnitt aus mindestens drei Jahren seiner beruflichen Tätigkeit.

Das Gericht gab dem Mann Recht. Er könne den Unterhalt zurzeit nicht aufbringen. Anders würde es aussehen, wenn

kurzfristige Minderungen der Leistungsfähigkeit vorhersehbar seien und man dafür vorsorgen könne. Dann würde das für die Unterhaltszahlungen keine Rolle spielen. Das sei nun aber bei einer Pandemie und speziell in der Gastronomiebranche gerade nicht der Fall. Die Gastronomiebranche liege brach, so das Gericht.

Das Urteil gilt für den speziellen Einzelfall. Es muss jeweils geprüft werden, ob die Minderungen der Leistungsfähigkeit vorhersehbar waren, ob Mittel zum Sparen vorhanden waren, hier prüfen Gerichte meist zugunsten des Unterhaltsberechtigten. Die Pandemie hat aber vieles verändert.

Redigiert JL

COOPERATIVE PRAXIS (CP)

Ein neues Konzept?

Wer kennt ihn nicht, den Ruf nach Gerechtigkeit, den Ausruf: Ich will nur mein Recht! Es muss doch dafür Bestimmungen geben! Und die Antwort ist: Ja, wir haben eine Rechtsordnung. Das ist geregelt! Und es ist auch möglich, es passiert auch oft, das Erlebnis: Ich habe (mit oder ohne Rechtsanwalt) Recht bekommen! Die Genugtuung, das erhebende Gefühl von Stärke und Macht. Auf der anderen Seite sind da die Gefühle der Ohnmacht, der Chancenlosigkeit, die Abwertungs- und Verlustserfahrungen.

Das ist die andere Seite! Das Ergebnis ist oft für beide Seiten die Vertiefung der Spaltung und die Entstehung neuer Streitigkeiten und vielfältiger Kollateralschäden. Dem gegenüber steht das **Einvernehmen!** Das ist auch eine Macht, aber ein anderes Verständnis von Macht. Macht entsteht durch soziales Miteinander, sie entspricht der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln, sondern **im Einvernehmen** mit anderen zu handeln, sagt die Philosophin Hannah Arendt. Und der philosophierende Politiker Habeck meint gar, das Wort Einvernehmen sei das Leitwort einer neuen Machtkultur. **Im Einvernehmen** bedeutet, schreibt er in seinem Buch „Von hier an anders“, dass man eine Entscheidung mitträgt, auch wenn man anderer Meinung ist, gerade nicht, dass man obsiegt, sondern die gefundene Lösung akzeptiert oder zumindest ihr Zustandekommen für gut erachtet.

Diese Leitlinie verfolgt ein neues Muster rechtsanwaltlicher Tätigkeit zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, **die Cooperative Praxis (CP)**. Eigentlich ist es nicht neu, sondern eine schon immer geübte Praxis pragmatisch und konstruktiv denkender Rechtsanwälte. Neu ist der Name und der Versuch einer Institutionalisierung, aber was auch und wirklich neu ist, ist die Proklamierung dieses Verfahrens in einer Zeit, in der die Unterschiede dieser beiden Lösungsmuster für Konflikte überall im globalen gesellschaftspolitischen Geschehen augenscheinlich werden.

Beschränkte man sich bisher – was die Tätigkeit eines Rechtsanwalts betrifft – mehr auf die Gegenüberstellung der Streitschlichtung durch den Antrag auf ein Urteil im Gerichtsverfahren hier und durch eine einvernehmliche Regelung mit Hilfe der Mediation, zu der für Rechtsanwälte eine gesonderte Ausbildung vorgeschrieben ist, dort, so soll durch dieses neue Modell der **CP** einem Manko und auch einem gelegentlich stattfindenden Missbrauch des mediativen Verfahrens abgeholfen werden.

Juristische, kommunikative und geschärfttherapeutische Kompetenz

Der Hintergrund ist, dass in Rechtsstreitigkeiten ein Mediator nicht nur in gleicher Weise über juristische und kommunikative, geradezu geschärfttherapeutische Fähigkeiten verfügen muss, sondern darüber hinaus auch noch – wie es von einem Richter verlangt wird – **neutral** sein sollte. Dies wi-

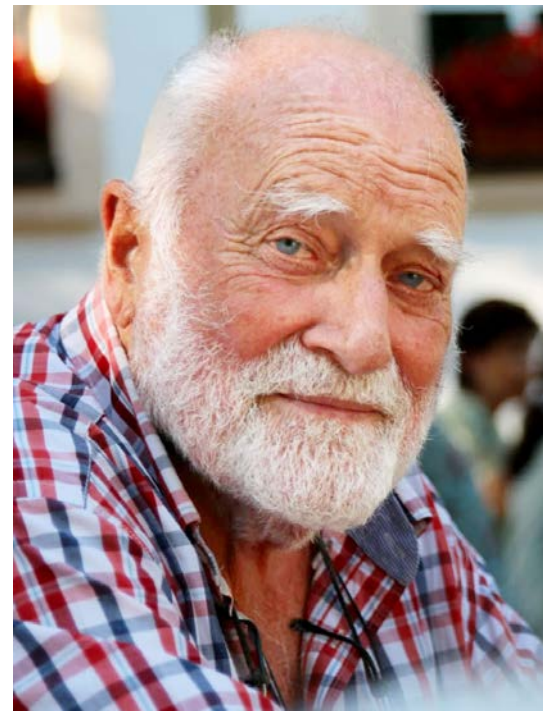
derspricht jedoch dem Selbstverständnis des Rechtsanwalts als Vertreter der Interessen **einer Partei**. Versucht er die Rolle als rechtskundiger Interessenvertreter mit der Rolle des Mediators zu kombinieren, kann er sich leicht dem Vorwurf des standeswidrigen Verhaltens aussetzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er **im Gespräch mit beiden Parteien** ein Einvernehmen erzielen will und dann, wenn doch ein Gerichtsverfahren erforderlich ist, z.B. bei der Ehescheidung, oder wenn keine Einigung zustande kommt, für eine Partei vor Gericht als Vertreter auftritt.

Man muss nicht Kognitionswissenschaftler oder Tiefenpsychologe oder Anhänger der kritischen Theorie („Es gibt kein Richtig im Falschen“) sein, um generell zu befürchten, dass bei diesem Verfahren einer, z.B. der finanziell „Mächtiger“, der bezahlt, oder auch nur der Fähigere, der Klügere besser wekommt. Das wäre dann ein nur scheinbares Einvernehmen, oder gar eine Täuschung, ein Betrug.

Der **Unterschied** zwischen der Mediation und der CP besteht im Wesentlichen darin, dass bei der **Mediation** regelmäßig neben dem Mediator kein rechtskundiger Interessenvertreter tätig ist, während bei der **CP** jede Partei einen eigenen Interessenvertreter hat, diese beiden Rechtsanwälte sich aber ausdrücklich verpflichten, zu kooperieren und ausschließlich nach einer außergerichtlichen Lösung zu suchen, d.h. in ihrer Rolle als Interessenvertreter ohne Gericht kompromissbereit ein Einvernehmen sozusagen mediativ zu erarbeiten und dem eigenen Mandanten auch dieses Ergebnis als gerecht zu vermitteln.

Ein wesentlicher Vorteil dieses Modells ist, dass der **Laie** sich nicht den juristischen Herausforderungen **allein** gegenübergestellt sieht und der Neutralität des Vermittlers auf Gedeih und Verderb vertrauen muss, sondern sicher sein kann, dass er mit seinen Interessen fachkundig vertreten ist. Die Anwälte stehen ganz anders als in ihrer sonstigen Rolle für **Offenheit** und **Fairness** im Umgang mit dem Gegenüber.

Es versteht sich von selbst, dass Grundlage eines solchen Verfahrens die Beachtung eines ganz besonderen Verhaltenskodexes ist, ein Kodex, wie er beispielsweise vom gemeinnützigen Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV e.V.) für die ihm angehörenden Kontakthanwälte verlangt wird.



Fritz Burkhardt, Richter i.R., Familientherapeut und Mediator

Wenn Vereinbarungen unter absolut **fair** und angemessenen Bedingungen entstanden sind, schreibt der amerikanische Philosoph John Rawls in seinem Buch „Eine Theorie der Gerechtigkeit“, dann spricht das dafür, dass die erarbeiteten Vereinbarungen auch **gerecht** sind.

Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch ein solcher Rechtsanwalt, falls erforderlich, streitbar ist und auch sein muss. Oft muss einem uneinsichtigen Partner – auch mit Hilfe des Gerichts – klargemacht werden, was nach allgemein anerkannten Grundsätzen, d.h. nach den gesetzlichen Regelungen, Sache ist.

Auch für den mediativen Verhandlungsstil gilt natürlich, dass vor jeder Kompromissbildung erst einmal das Erkennen und Herausarbeiten der eigenen Bedürfnisse, des eigenen legitimen Bedarfs erfolgen muss. Es ist die absolute Voraussetzung einer fairen einvernehmlichen Regelung, dass zunächst einmal die dialektisch im Widerspruch stehenden Interessen der Parteien klar werden. Dennoch ist die Konsenszielung die eigentliche Arbeitsleistung, der Schwerpunkt dieser anwaltschaftlichen Tätigkeit.

Was hier mit den vorstehenden Ausführungen aber vor allem verdeutlicht werden sollte: Dieses Verfahren kennzeichnet einen ganz spezifischen, einen zeitgemäßen, einen modernen Stil des fairen Umgangs miteinander, eines Stils, der ganz anders geeignet ist, Probleme zu lösen, gesellschaftlichen Streit zu schlichten und Frieden zu stiften.

Haben Sie Erfahrungen mit Cooperativer Praxis? Können Sie das Verfahren weiterempfehlen? Schreiben Sie uns: j.linsler@isuv.de

Corona-Rechtsprechung

unter der Lupe von RA Simon Heinzel,
Fachanwalt für Familienrecht



Pfändungsschutz

BGH, Beschluss vom 10.03.2021 – Az. VII ZB 24/20 – §§ 850k Abs. 4, 851 ZPO

1. Bei der Corona-Soforthilfe (Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Selbständige“ und ergänzendes Landesprogramm z. B. „NRW-Soforthilfe 2020“) handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung.
2. Im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Soforthilfe verbundenen Zweckhilfe ist in Höhe des bewilligten und auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags der Pfändungsfreibetrag in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO zu erhöhen.

Im zugrunde liegenden Fall hat ein Gläubiger gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer titulierten Forderung betrieben. Insoweit war und ist es nicht von Bedeutung, ob es sich bei den titulierten Forderungen um Unterhaltsrückstände handelt oder nicht. Der Schuldner hatte ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto bei seiner Bank, der Gläubiger hat in die „Corona-Hilfen“, die auf diesem Pfändungsschutzkonto eingegangen waren, hineingepfändet. Die Bewilligung der Corona-Hilfen erfolgte mit der Zweckbindung, dass diese ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens/Selbständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgen. In diesen Bescheiden ist auch festgehalten, dass mit Kreditlinien des kontoführenden Kreditinstitutes nicht aufgerechnet werden darf und dass ein Rückforderungsanspruch besteht, wenn die Sofort-Hilfe nicht zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz/Ausgleich Liquiditätengpass benötigt wird.

Der Schuldner und Kontoinhaber hat beim Vollstreckungsgericht beantragt, dass die Bank ihm den Sofort-Hilfe-Betrag von 9000 € auszubehalten hat, was die Bank jedoch verweigert hat. Das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) hat den pfändungsfreien Betrag um 9000 € erhöht und somit eine Auszahlung an den Vollstreckungsgläubiger verhindert. Hiergegen hat der Gläubiger die sofortige Beschwerde eingelegt, die das OLG zurückgewiesen hat. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen.

Der BGH hat sich letztendlich im Ergebnis der Entscheidung des OLG angeschlossen und somit ein „Pfändungsverbot“ für Altverbindlichkeiten bezüglich der Corona-Soforthil-

fen bestätigt. Der BGH bestätigt, dass es sich bei Corona- und anderweitigen Soforthilfen oder Überbrückungshilfen um zweckgebundene Leistungen handelt und an der Quelle (beim Staat) unpfändbar sind. Diese Unpfändbarkeit erlischt jedoch grundsätzlich im Zeitpunkt der Gutschrift dieser Sonderzahlung auf einem Konto des Schuldners. Handelt es sich hierbei um ein Pfändungsschutzkonto, ist jedoch in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO der gutgeschriebene Betrag aus der Soforthilfe dadurch pfändungsfrei zu stellen, indem abweichend von den normalen Bestimmungen der Pfändungsfreibetrag hochzusetzen ist. Mag der Gesetzgeber eine solche Soforthilfe in dem Katalog der §§ 850a ff. ZPO nicht vorgesehen haben, so ist diese Lücke zu schließen, weil das Gesetz insoweit planwidrig unvollständig ist. Die Soforthilfe ist letztendlich vergleichbar mit einer Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes, sodass der Pfändungsfreibetrag entsprechend zu erhöhen ist (so schon AG Zeitz, Beschluss vom 02.09.2020, Az. 14 M 222/20, LG Köln, Beschluss vom 23.04.2020, Az. 39 T 57/20; BFH, Entscheidung vom 09.07.2020, Az. VII S 23/20).

Wäre die staatliche Hilfe auf ein „normales“ Konto geflossen, hätte eine Pfändungsmöglichkeit bestanden, da für diese Regelungen die §§ 850a ff. keine Anwendung finden. Diese Rechtsprechung ist wohl auch auf die Corona-Prämien/Überbrückungshilfen Ende 2020/Anfang 2021 anzuwenden, ebenso auch auf den sogenannten Pflegebonus/Kinderbonus wegen der Zweckgebundenheit.

Masken- und Testpflicht für Kinder an Schulen

AG Weimar, Beschluss vom 08.04.2021 – Az. 9 F 148/21 – und AG Weilmann, Beschluss vom 13.04.2021 – Az. 2 F 192/21 – § 1666 BGB

NZFam 2021, Seite 419

Ein Familienrichter in Weimar hat mit einem ausführlichen Beschluss (ca. 170 Seiten) die öffentlich-rechtliche Bestimmung zu Maskenpflicht und Coronatestpflicht an zwei Schulen aus Gründen des Kindeswohles aufgehoben.

Das Gericht geht von einer Verfassungswidrigkeit aus und bewertet die Maskenpflicht während des Schulunterrichts als unzulässig, die Gesundheit gefährdenden, Eingriff in die körperliche Integrität der Kinder. Vorausgegangen war die Einleitung eines Kinderschutzverfahrens gemäß § 1666 BGB, wonach das Familiengericht Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für das körperliche,

geistige oder seelische Wohl von Kindern treffen kann, in Angelegenheiten der Personensorge auch Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte. Das Familiengericht hatte zunächst in einem Hauptsacheverfahren sachverständig klären lassen, ob die in Schulen verordnete Maskenpflicht für Kinder schädliche Auswirkungen auf deren Gesundheit hat. Nach Eingang des Gutachtens hat das Familiengericht Weimar dann per einstweiliger Anordnung den Schulen bzw. Lehrern untersagt, die Kinder in der Schule zum Maskentragen/Testpflicht zu zwingen. Ähnlich hat das AG Weilmann entschieden.

Gegen beide Entscheidungen wurde von Seiten der Behörden „Sturm gelaufen“. Viele andere Amtsgerichte haben entsprechende Anträge, die bei Gericht eingegangen sind, nicht weiterverfolgt und auch kein Verfahren eingeleitet, da – ungeachtet der Frage der Zuständigkeit der Familiengerichte – jedenfalls keine konkreten Kindwohlgefährdungen ersichtlich seien. Sowohl die Weimarer Staatsanwaltschaft als auch die Weilmanner Staatsanwaltschaft prüft Anzeigen gegen den/die Richter/in wegen Rechtsbeugung. In chronologischer Reihenfolge hat dann das **Verwaltungsgericht Weimar (Beschluss vom 20.04.2021, Az. 8 E 416/21)** die Entscheidung des AG Weimar (Familiengericht) als offensichtlich rechtswidrig eingestuft und darauf verwiesen, dass das Familiengericht keine Befugnis hat, Anordnungen gegenüber Behörden zu treffen, die keine „Dritte“ im Sinne des § 1666 Abs. 4 BGB sind. Die gerichtliche Kontrolle von Behörden und Schulen obliegt ausschließlich den Verwaltungsgerichten. Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht die Maskenpflicht im Unterricht bestätigt und einen dahingehenden Eilantrag abgelehnt. Es bestünden keine durchgreifenden gesundheitlichen Bedenken, es gäbe auch keine wissenschaftlich fundierten Quellen. Das Verwaltungsgericht hat hierzu entschieden, weil dieselben Antragsteller, wie auch im Verfahren des AG Weimar, Az. 9 F 148/21, parallel am Verwaltungsgericht entsprechenden Antrag gestellt hatten. Auch das OLG Frankfurt a.M. hat mit Beschluss vom 05.05.2021, Az. 4 UF 90/21 entschieden, dass das Familiengericht nicht für die Prüfung von Corona-Maßnahmen an Schulen zuständig ist, sondern ausschließlich die Verwaltungsgerichte.

Auch alle anderen Gerichte haben die Corona-Regelungen für Schulunterricht für verfassungsgemäß gehalten und die jeweiligen Verordnungen bestätigt:

- **OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.04.2021, Az. 3 R 94/21** (Ausschluss vom Präsenzunterricht bei fehlender Schnelltestwilligung)
- **OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.04.2021, Az. 13 MN 192/21** (Schulbetretungsverbot bei Verweigerung von Coronaschnelltest)
- **BayVerfGH, Entscheidung vom 22.04.2021, Az. Vf. 26 – VII – 21** (Bestätigung Testpflicht an Schulen und Ablehnung auf Außervollzugsetzung der betreffenden Verordnung)

- **VGH Mannheim, Beschluss vom 29.04.2021, Az. 1 S 1204/21** (Ablehnung von Eilanträgen gegen die angeordnete Testpflicht an Schulen wegen Unbegründetheit und in diesem Fall auch wegen Unzulässigkeit, da die antragsstellende Kindsmutter nicht Adressatin der Testpflicht ist; abgelehnt wurde auch ein Antrag einer Lehrerin im Verfahren 1 S 1340/21)
- **OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2021, Az. 20 WF 70/21** (Ein Familiengericht kann selbst entscheiden, ob ein Verfahren nach § 1666 BGB eingeleitet werden kann oder darf. Gibt es hierfür keinen Grund, kann das Familiengericht die Angelegenheit selbst beendet, es bedarf keiner Abgabe an das Verwaltungsgericht.)
- **VG Münster, Beschluss vom 03.05.2021, Az. 5 L 276/21** (Verpflichtung von Lehrern bei Anwendung von Selbsttests die Schüler anzuleiten und zu beaufsichtigen)
- **OVG Schleswig, 3 MB 23/21 und 3 MB 25/21** (Verpflichtender Coronatest für Teilnahme am Präsenzunterricht rechtmäßig)
- **VerfG Brandenburg, Beschluss vom 05.05.2021, Az. 8/21 EA** (Eilantrag gegen Testpflicht an Schulen zurückgewiesen – Grundrechtseingriffe sind hinzunehmen.)
- **VG Ansbach, Urteil vom 12.05.2021, Az. An 2 K 21.00257** (Schüler, die dem Präsenzunterricht unentschuldig fernbleiben, müssen ein amtsärztliches Attest vorlegen, wenn ernsthafte Zweifel am Bestehen einer Erkrankung vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn sie oder ihre Eltern als Gegner der schulischen Maskenpflicht bekannt sind.)
- **AG Garmisch-Partenkirchen, Beschluss vom 03.05.2021, Az. 1 F 128/21 und 1 F 125/21**: Dem Familiengericht fehlt jede Kompetenz, nach § 1666 Abs. 4 BGB Anordnungen gegenüber Schulbehörden zu treffen. Wer Eltern durch ins Internet gestellte Musteranträge veranlasst, wegen der Maskenpflicht wegen Gefährdung des Kindeswohles beim Familiengericht Verfahren einzuleiten, handelt grob schuldhaft, ihm können daher die Kosten des familiengerichtlichen Verfahrens auferlegt werden. Wie alle hier zitierten Entscheidungen, reiht sich diese in eine Reihe von Beschlüssen, mit denen offenbar Gerichte ein Zeichen gegen die Überflutung mit Kinderschutzverfahren setzen wollen. So hat das **AG Wittenberg (Beschluss vom 08.04.2021, Az. 5 F 140/21)** den Gebrauch einer Mustervorlage zum Anlass genommen, die Erziehungseignung und -fähigkeit des Sorgeberechtigten zu überprüfen. Das **AG Leipzig (Beschluss vom 15.04.2021/16.04.2021, Az. 335 F 1187/21)** hat einen Verfahrenswert, der eigentlich zwischen 2000 € (Eilverfahren) und 4000 € (Hauptsacheverfahren) liegt, auf astronomische 1,4 Mio €, später korrigiert auf 500.000 € festgesetzt, mit der Begründung, dass eben nicht nur eine Person (Antragsteller) von der Tragkraft einer solchen Entscheidung betroffen ist. Hier will man offensichtlich den Internetaufrufen zur massenhaften Verfahrensanregung wirksame Contrapunkte entgegenzusetzen. Keuter in NZFam 2021, Seite 512,

warnt jedoch vor einem „Kreativitätswettbewerb“, der am Ende den Kritikern der Corona-Maßnahmen das unzutreffende Argument liefert, sie sollten mundtot gemacht werden.

- **OLG Nürnberg, Beschluss vom 27.04.2021, Az. 9 WF 342/21 und 9 WF 343/21** (Für die gerichtliche Überprüfung coronabedingter Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung (hier: Maskenpflicht, Testpflicht etc.) besteht keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. § 1666 Abs. 4 BGB erfasst nicht Maßnahmen gegenüber den Trägern der staatlichen Gewalt.)
- **LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.05.2021, Az. LVG 21/21** (Präsenzunterricht darf an Corona-Testungen gekoppelt werden, Testregelung ist durch Infektionsschutz gerechtfertigt.)

Zwischenzeitlich hat das OLG Jena mit Beschluss vom 14.05.2021, Az. 1 UF 136/21, die Entscheidung des AG Weimar aufgehoben. Das OLG hat den Rechtsweg zum Familiengericht für unzulässig erklärt, es besteht keine Anordnungscompetenz gegenüber staatlichen Behörden etc., derartiges ergibt sich auch nicht aus § 1666 Abs. 4 BGB. Der Freistaat Thüringen hat gegen die Entscheidung des AG Weimar Beschwerde eingelegt, und zwar ohne Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 54 Abs. 2 FamFG, sondern als sofortige und als außerordentliche Beschwerde. Das OLG hat zwar das Recht zu einer außerordentlichen Beschwerde mit Überspringen des Antrags auf mündliche Verhandlung abgelehnt, jedoch der Beschwerde als sofortige Beschwerde stattgegeben. Dies wegen des fehlenden Beschlusses des Amtsgerichtes im Vorfeld über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden. Einzelheiten der dogmatischen juristischen Zulässigkeitsfragen sind an dieser Stelle nicht von Bedeutung, letztendlich hat das OLG Jena den berühmt-berüchtigten Beschluss des AG Weimar zur Maskenpflicht und zum Präsenzunterricht aufgehoben (NZFam 2021, Seite 555). Letztendlich hat das OLG Jena so entschieden, wie es zu erwarten war, und es bleibt die Hoffnung, dass mit Erscheinen dieser Urteilsbesprechung die Brisanz derartiger Fragen nicht mehr so hoch ist.

Elterliche Sorge und Umgangsrecht

AG Marl, Beschluss vom 29.12.2020 – Az. 36 F 347/20 – § 1687 BGB

NZFam 2021,

Seite 272/FamRZ 2021, Seite 761

Corona-Tests bei Kindern gehören zur Alltagszuständigkeit des jeweils betreuenden Elternteiles. Getrennt lebende Eltern dürfen bei der Abwägung zwischen Infektionsschutz und Kindeswohl unterschiedliche Auffassungen haben und in ihrer Betreuungszeit umsetzen.



Der getrennt lebende mitsorgeberechtigte Vater von zwei Kindern lebt mit seinem eigenen Vater zusammen, der zu einer Corona-Hochrisikogruppe gehört. Die Kinder pflegen regelmäßigen Umgang mit ihrem Vater, zum Schutz des Großvaters testet er zu jedem Umgang die beiden Kinder durch eine Ärztin, zudem müssen die Kinder im Haushalt Masken tragen und Abstand halten. Der Vater selbst hatte versucht die Kinder aus der Schulnotbetreuung herauszunehmen (zum Schutz des Großvaters). Das Familiengericht sah bereits in der Entscheidung der Mutter, die Kinder in die Notbetreuung zu geben, eine Angelegenheit des täglichen Lebens, über die die Mutter alleine entscheiden durfte. Jetzt versucht die Mutter den Umgang mit dem Vater komplett auszusetzen, da der Umgang mit ständigen Corona-Tests und Maske nicht Kindeswohlgerecht sei.

Das Amtsgericht hält die Corona-Testung ebenso für eine Angelegenheit des täglichen Lebens, sodass auch hier der Vater im Rahmen seines Umgangs hierüber frei entscheiden kann. Tests werden auch für Urlaubsreisen durchgeführt, zudem erfolgt die Testung dem anzuerkennenden Zweck, den Großvater zu schützen. Ein solcher Testabstrich ist den Kindern zumutbar, es handelt sich auch nicht um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung). Das Gericht führt näher aus, dass ebenso ein Test sicherlich keine Schmerzen verursacht. Selbiges gilt insgesamt auch für das Tragen der Masken.

In die gleiche Richtung gehen auch andere Entscheidungen (z. B. OLG Brandenburg, Beschluss vom 03.03.2020, Az. 13 UFH 2/20), wonach es keiner Gerichtsentscheidung dazu bedarf, welchen Corona-Infektionsschutz der jeweils andere im Rahmen der Betreuung seiner Kinder zu beachten habe. Dazu sind die staatlichen Bußgeldvorschriften ausreichend und im Übrigen verbleibt es bei dem Grundsatz gemäß § 1687 BGB, wonach jeder Elternteil in seiner Zeit mit dem Kind alle Entscheidungen treffen kann, die den anderen nicht betreffen (Alltagsangelegenheiten). Grenzen sind nur durch § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) gesetzt, dann auch Umgangsregelung einschließlich eventueller Auflagen möglich (§ 1684 Abs. 3 BGB).

Die Corona-Pandemie führt nicht dazu, dass die getrennt lebenden Eltern sich gegenseitig im Rahmen ihrer Umgangszeiten „gängeln“ können. Bedauerlicherweise meinen streitsüchtige Eltern auf der Spielwiese „Corona-Pandemie“ ihre Grenzen neu definieren zu wollen. So hat z. B. auch völlig unabhängig von umgangsrechtlichen Fragen eine Mutter nach einer vom Gesundheitsamt durchgeführten Corona-Schnelltestung in der Schulklasse ihres Kindes eine Anklage wegen Körperverletzung erzwingen wollen. Das OLG Oldenburg (Beschluss vom 10.05.2021, Az. 1 WS 141/21) erteilte diesem Ansinnen jedoch mangels hinreichendem Tatverdacht eine Absage. Die Mutter hatte ein Attest einer Allgemeinärztin vorgelegt, wonach ihr Kind durch die Testung unter anderem eine schwere psychische Traumatisierung erlitten haben soll.

Eine Strafverfolgung wurde abgelehnt, da ein Test verhältnismäßig ist und den Tatbestand einer Körperverletzung nicht erfüllt. Der Beweiswert des Attests wurde in Frage gestellt, insbesondere, dass eine Ärztin in einem einzigen Termin die Diagnose einer schweren psychischen Traumatisierung habe stellen können. Nach Auffassung des OLG Oldenburg ergibt sich vielmehr der Anfangsverdacht des Ausstellens eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses gemäß § 278 StGB. Ob ein Ermittlungsverfahren gegen die Ärztin eingeleitet wird, bleibe abzuwarten.

Auch diese Entscheidung zeigt, welche „Blüten“ die Corona-Pandemie hervorbringt.

AG Mainz, Beschluss vom 04.05.2021 – Az. 34 F 126/21 – § 1628 BGB

NZFam 2021, Seite 563

Die Teilnahme eines schulpflichtigen Kindes am Präsenzunterricht ist geeignet, nachhaltig Einfluss auf seine schulische und seelische Entwicklung zu nehmen, vor allem nach längerem pandemie-bedingtem Distanzunterricht. Entscheidungen über die Teilnahme an COVID-19-Tests sind dann von erheblicher Bedeutung i. S. § 1628 BGB, wenn das Veto eines Elternteils das Kind von Präsenzunterricht ausschließt.

Die Schule hatte bei einer Viertklässlerin, die bei der Mutter lebt, aufgrund der staatlichen Verordnung von Corona-Schnelltests zur Teilnahme am Präsenzunterricht die Unterschrift beider sorgeberechtigter Elternteile verlangt. Der Vater hat verweigert. Die Mutter hat im Eilverfahren die Alleinentscheidungsbefugnis über die Teilnahme am Testverfahren beantragt. Das Familiengericht hat der Mutter die Alleinentscheidungsbefugnis übertragen, da es sich hierbei um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung i. S. vom § 1628 BGB handelt. Das AG konnte keine Gesundheitsgefahren erkennen, dass es diese Maßnahme nicht als Alltagsangelegenheit eingeordnet hat – wie das AG Marl (siehe oben) –, hängt mit dem Zweck des Tests zusammen. Wenn das AG Marl COVID-19-Tests als Alltagsangelegenheit und das AG Mainz als erhebliche Angelegenheit eingeordnet hat (ebenso AG Dresden, Beschluss vom 13.04.2021, Az. 310 F 879/21), so liegt das am unterschiedlichen Anlass und Zweck der Testung.

Beim AG Marl ging es dem umgangsberechtigten Vater darum, während seiner Betreuungszeit „freiwillig“ zu testen und die Mutter wollte den Umgang untersagen. Hier hat das AG entschieden, dass bei solchen freiwilligen Tests jeder Elternteil im Rahmen seiner Alltagszuständigkeit dies entscheiden kann und darf. Im Fall des AG Mainz hatte die Entscheidung zu den Tests eine Ausstrahlung in den Bereich außerhalb der eigenen Betreuungszeit (Entwicklung des Kindes im Rahmen des Präsenzunterrichts), sodass es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung gehandelt hat und somit eine Entscheidung nach § 1628 BGB geboten war.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.04.2021 – Az. 10 UF 72/21 – § 1684

NZFam 2021, Seite 562

Umgangskontakte können nicht davon abhängig gemacht werden, dass die umgangsberichtigte Person gegen Corona geimpft ist, unter bestimmten Voraussetzungen können Umgangskontakte davon abhängig gemacht werden, dass der Umgangsberechtigte sich eines COVID-19-Schnelltests unterzieht (mit negativem Ausgang).



Das Familiengericht hat bei der Festlegung eines begleiteten Umgangs eine Verpflichtung zur vorherigen Testung des Umgangsberechtigten verneint. Diese würde den Umgangsberechtigten in seinem verfassungsgemäß gewährleisteten Recht auf Umgang einschränken. Hiergegen wurde zum OLG Beschwerde eingelegt auch mit der Begründung, der Umgangsberechtigte hätte aufgrund der beruflichen Tätigkeit eine Vielzahl von Kontakten, sodass eine massive Ansteckungsgefahr bestünde. Zudem würden die Kinder es wollen, dass der Umgangsberechtigte geimpft ist. In der Verhandlung hat der Umgangsberechtigte erklärt, dass er bereit sei einen PCR-Test oder Schnelltest vorzunehmen. Trotz Anregung des OLG, deshalb die Beschwerde doch zurückzunehmen, wurde nunmehr auch beantragt, dass eine Impfung erforderlich sei.

Das OLG hat in diesem Fall eine Impfpflicht ausdrücklich abgelehnt, jedoch eine Verpflichtung ausgesprochen, vor jedem Umgang einen Corona-Test durchzuführen. Das OLG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Corona-Pandemie ohne Hinzutreten konkreter gefahrerhöhender Umstände es nicht rechtfertigt, den Umgang zu beschränken oder gar auszusetzen. Das allgemeine Risiko des Arbeitens als Lagerarbeiter reicht dafür auch nicht aus. Es besteht auch keine Verpflichtung einer Testung quasi „auf Vorrat“. Da sich der Umgangsberechtigte jedoch freiwillig bereit erklärt hat sich einer Testung zu unterziehen, erfolgte ein solcher Beschluss. Eine Schutzimpfung kann in keinem Fall verlangt werden. Es bestehe schon keine generelle Impfpflicht.

Auch dieser Fall bewertet den offenkundigen Versuch eines umgangs-unwilligen Elternteils, die Corona-Pandemie dafür zu missbrauchen, den Kindesumgang zu hintertreiben. Auch das OLG Braunschweig (NZFam 2020, Seite 598) hatte schon unmissverständlich klargestellt, dass auch das Verlangen einer Testung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn typische COVID-Symptome vorhanden sind oder bereits Kontakt mit einer erkrankten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umgang vorlag. Das OLG hat auch darauf verwiesen, dass aufgrund der Impfstoffknappheit ein Verlangen auf Impfung de facto auf einen Umgangsabschluss hinauslaufen würde, was so nicht geboten ist. Ob Gerichte anders entscheiden, wenn alle Impfwilligen ein Impfangebot haben, bleibt abzuwarten. Ohne Impfpflicht erscheint jedoch eine Abhängigkeit zwischen Umgang

und Impfung nach diesseitiger Auffassung nicht möglich. Anderenfalls würde der Umgang zu einer indirekten Impfpflicht führen, dem ist eine Absage zu erteilen.

Unterhaltsrecht

AG Pankow/Weißensee, Beschluss vom 08.12.2020 – Az. 13 F 6681/18 – §§ 1361, 1528 BGB

FamRZ 2021, Seite 423

1. Tritt bei einem Selbständigen eine – kurzfristige – Minderung der Leistungsfähigkeit ein, so ist diese unbeachtlich, wenn sie vorhersehbar war und für ihre Dauer eine Vorsorge in Form von Rücklagen gebildet werden konnte.
2. Diese Voraussetzung kann im Hinblick auf die Corona-Pandemie nicht angenommen werden. Eine aktuell bestehende Leistungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Krise ist in der Weise zu berücksichtigen, dass vorläufig kein Unterhalt geschuldet wird.



Auf der Grundlage von Einkünften i. H. v. ca. 3000 € netto wurde der Unterhaltsschuldner Anfang 2019 verpflichtet, einen Unterhalt i. H. v. ca. 1000 € zu bezahlen. Der Unterhaltsverpflichtete ist/war selbständiger Gastronom (einschließlich Catering), die Unterhaltsberechtigte ist nach wie vor nicht erwerbstätig. Der Unterhaltsschuldner trägt vor, dass letztendlich sein Geschäft mit Beginn März 2020 zum Erliegen gekommen ist, er monatliche Verluste von mehr als 25.000 € erwirtschaftet und seine Ersparnisse aufgebraucht hat. Mit seinen 60 Jahren hätte er keine Möglichkeit mehr in ein Angestelltenverhältnis zu gehen. Er begehrt ab dem 01.09.2020 keinen Unterhalt mehr leisten zu müssen. Die Unterhaltsberechtigte verweist darauf, dass der Durchschnitt der letzten drei Jahre zu errechnen sei und nicht kurz zurückliegende Einkommenszahlen. Gewinnschwankungen sind einzukalkulieren, Rücklagen zu bilden oder Kredite aufzunehmen (so auch Niepmann, Unterhalt in den Zeiten von Corona, NZFam 2020, Seite 383).

Das Amtsgericht hat in dem hiesigen einstweiligen Anordnungsverfahren darauf verwiesen, dass die Pandemie nicht vorhersehbar war. Es mag sein, dass für ein paar Monate die Einschränkung der Leistungsfähigkeit noch nicht zu beachten ist, dies auch wegen staatlicher Hilfen. Gastronomie/Catering lägen jedoch brach (Entscheidung aus Dezember 2020). Daher ist nach Auffassung des Amtsgerichtes die gegenwärtige Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben. Bei einem zugrunde gelegten Einkommen von damals 3000 € besteht auch keine Möglichkeit der Rücklagenbildung. Im einstweiligen Anordnungsverfahren wurde daher dem Antrag stattgegeben, im Hauptsacheverfahren wird dann zu klären sein, wie sich der Ausfall der Einkünfte tatsächlich ausgewirkt hat (unter Berücksichtigung von Corona-Hilfen etc.).

AG Bergheim, Beschluss vom 12.10.2020 – Az. 61 F 68/20 – §§ 1601, 1612b BGB

FamRZ 2021, Seite 102

Der sogenannte Kinderbonus (Corona-Bonus für Kinder) ist wie das Kindergeld hälftig zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden.



Im September 2020 wurde ein Kinderbonus von 200 €, im Oktober 2020 in Höhe von 100 € und im Mai 2021 in Höhe von 150 € an den Kindergeldberechtigten ausbezahlt.

Der Barbedarf eines Kindes wird neben dem hälftigen Kindergeld auch durch den Kinderbonus hälftig gedeckt. Der Kinderbonus ist auf den Barunterhalt zur Hälfte anzurechnen. Dies gilt in seinem Grundsatz sofern zumindest der Mindestunterhalt vom Unterhaltspflichtigen bezahlt wird. Soweit ein gerichtlicher Unterhaltsvergleich oder ein Unterhaltstitel i. S. des § 239 Abs. 1 FamFG (Jugendamtsurkunde) vorliegt, kann auch rückwirkend eine Abänderung beantragt werden, da die sogenannte Rückschlagsperre des § 238 Abs. 3 Satz 1 FamFG nicht eingreift (BGH, FamRZ 2017, Seite 611). Liegt hingegen ein Endbeschluss zum Unterhalt vor und wurde ein Abänderungsantrag nicht in dem Monat gestellt, in dem der Bonus zur Auszahlung kam, oder wurde nicht nach § 218 Abs. 3 Satz 3 FamFG (außergerichtliche Aufforderung auf hälftige Anrechnung des halben Bonus und Aufforderung, in dieser Höhe auf die Unterhaltszahlungen zu verzichten) die Voraussetzung für die Abänderung geschaffen, ist es umstritten, ob ein nachträglicher Ausgleich (hälftige Anrechnung) über den familienrechtlichen Ausgleichsanspruch verlangen kann. Zuviel gezahlter Unterhalt kann grundsätzlich nur zurückverlangt werden ab Stellung eines Abänderungsantrages. Da es vorliegend jedoch um eine gesetzgeberische Entlastung im Rahmen der Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder geht, ist in Höhe des hälftigen Betrages beim Kinderbonus ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch anzuerkennen (Borth, FamRZ 2021, Seite 104).

Zu beachten ist jedoch immer, dass rückwirkend die hälftige Berücksichtigung nur dann noch bei einem zugrundeliegenden Endbeschluss/Urteils eines Gerichts möglich ist, wenn die negativen Verzugsvoraussetzungen (siehe oben) geschaffen wurden. Erfolgte das nicht, wird man rückwirkend den hälftigen Kinderbonus auch nicht mehr geltend machen können. Bei zugrundeliegenden gerichtlichen Vergleichen oder einer Jugendamtsurkunde oder keiner Titulierung hingegen schon. Das einfachste wäre immer gewesen, direkt bei der Monatszahlung des Unterhalts den hälftigen Kinderbonus abzuziehen, oder noch besser im Vorfeld die Gegenseite aufzufordern, diesbezüglich auf die Zahlung des Kindesunterhaltes für den entsprechenden Monat zu verzichten, zumindest aber im Vorfeld die Kürzung anzukündigen.

Wenn also ein Urteil bzw. ein Beschluss die Grundlage der Unterhaltszahlung ist, dann kann ohne vorherige Aufforderung zum Teilverzicht im Nachhinein eine Rückzahlung oder die Kürzung eines nachfolgenden Mo-

natsunterhaltes nicht verlangt werden. Ob über den von Borth favorisierten Ausgleichsanspruch die Rückschlagsperre des § 238 Abs. 3 FamFG ausgehebelt werden kann, ist zumindest fraglich.

BGH-Entscheidungen – ohne Corona-Bezug

Ehewohnung

BGH, Beschluss vom 10.03.2021 – Az. XII ZB 243/20 – §§ 985, 1568a BGB; §§ 200, 266 FamFG

FamRZ 2021, Heft 11

- 1. Solange der Anwendungsbereich des § 1568a BGB und damit das Ehewohnungsverfahren nach § 200 FamFG eröffnet ist, ist ein Herausgabeanspruch aus dem Eigentum gemäß § 985 BGB als sogenannte sonstige Familiensache i. S. des § 266 FamFG auch nach Rechtskraft der Scheidung nicht zulässigerweise durchsetzbar.**
- 2. Der Anwendungsbereich des § 1568a BGB und der Anspruch auf Überlassung der Ehewohnung gemäß § 1568a Abs. 1 und Abs. 2 BGB erlischt ein Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.**



Der Ex-Ehemann verlangt von der Ex-Ehefrau, von der er seit Dezember 2015 rechtskräftig geschieden ist, die Herausgabe einer in seinem Alleineigentum stehenden Wohnung (§ 985 BGB). Die Ex-Ehefrau lebt in dieser Wohnung seit der Trennung im Jahr 2014, sie zahlt weder Miete noch Nutzungsentschädigung. Der Mann hatte schon mal im Jahr 2017 einen Herausgabeanspruch auf § 985 BGB gestützt, was ihm das Amtsgericht verwehrt hat, mit dem Hinweis, dass nur eine sogenannte Ehewohnungszuweisungssache in Betracht käme. Nachfolgend hat er dann eine solche Ehewohnungssache gemäß § 200 FamFG eingeleitet. Das Amtsgericht hat zwar dann die Herausgabe der Wohnung an den Mann angeordnet, woraufhin das OLG die Entscheidung wiederum aufgehoben hat, mit dem Hinweis, dass nach seiner Rechtsauffassung gerade diese Verfahrensart entgegen des Amtsgerichtes für unzulässig erachtet, weil die Jahresfrist des § 1568a Abs. 6 BGB (ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung) verstrichen sei. Daraufhin hat der Mann erneut einen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB gestellt, wie er ihn eigentlich schon im Jahr 2017 gestellt hatte. Das Amtsgericht hat jetzt dem Herausgabeanspruch stattgegeben. Hiergegen hat jetzt die Ex-Ehefrau Beschwerde zum OLG eingelegt, jedoch im Hinblick auf die vorherige OLG-Entscheidung folgerichtig ohne Erfolg. Die zugelassene und von der Ex-Ehefrau eingelegte Rechtsbeschwerde zum BGH hatte keinen Erfolg. Der BGH hat die Rechtsauffassung bestätigt, wonach unabhängig von Eigentumsverhältnissen der Anspruch auf Überlassung der Ehe-

wohnung ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung erlischt und das auf das Eigentum gestützte Herausgabeverlangen gemäß § 985 BGB begründet ist.

Der Mann hatte hier offensichtlich eine „Verfahrens-Odyssee“, in der die zahlreichen Juristen sich wohl nicht einig waren, welcher Verfahrensweg denn überhaupt der richtige ist und wie § 1568a BGB in der Summe auszuulegen ist. Umso erfreulicher, dass nicht nur eine Rechtsbeschwerde zugelassen wurde, sondern der BGH auch die Gelegenheit hatte, diese Fragen zu beantworten:

- Ob es sich um eine Ehewohnung handelt, ist nach der Situation im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung zu beurteilen. Der Anwendungsbereich des § 1568a BGB ist immer dann eröffnet, wenn es sich bei den Räumen auch während des Getrenntlebens um die Ehewohnung gehandelt hat (BGH, FamRZ 2017, Seite 22).
- Eine Ehewohnungssache muss nicht zwingend im Scheidungsverbund geltend gemacht werden, sondern kann auch erst nach Rechtskraft der Scheidung anhängig gemacht werden.
- § 1568a Abs. 6 BGB normiert, dass bei Mietverhältnissen mit Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung die Gestaltungsmöglichkeiten auf Eintritt in eine Mietverhältnis oder auf die Begründung eines solchen Mietverhältnisses erlöschen. Diese Sperrwirkung ist ebenso gültig für den Überlassungsanspruch gemäß § 1568a Abs. 1/2 BGB und kann daher vom Nichteigentümer nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden.
- Ein auf § 985 BGB gestütztes Herausgabeverlangen des Eigentümers ist daher grundsätzlich begründet.

Der BGH hat sich für Rechtsklarheit entschieden, wonach mit Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung nur noch die Eigentumsverhältnisse eine Rolle spielen. Auch Belange des Kindeswohles sind insoweit unbeachtlich, weil der Zeitraum von einem Jahr ab Rechtskraft der Scheidung jedenfalls ausreichend ist, um noch eine Wohnungsüberlassung i. S. des § 1568a BGB zu beantragen. Wer dies versäumt kann sich auf Billigkeitsgründe oder Kindeswohlgründe nicht mehr berufen. Da der Ex-Ehefrau auch aus anderen Gründen ein Recht zum Besitz an der Wohnung nicht zustand (etwa eine sonstige Vereinbarung zwischen den Beteiligten auf Nutzung der Wohnung), hat der BGH die Verpflichtung zur Herausgabe an den Mann/Eigentümer bestätigt.

ISUV-Publikationen

Stand
07/2021

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen,
Schriften der Bundesregierung

Bestelladresse:

ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg



Nr. Bezeichnung Stand Preis

I. ISUV-RATGEBER

1	Die Trennungs- und Scheidungssituation Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	A 01/21	7,—
2	Gemeinsam leben ohne Trauschein	01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Ehe und Familienrecht

1	Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	A 03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	A 02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)	09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption	05/15	3,—

Unterhaltsrecht

11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	08/19	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	A 01/21	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	07/18	4,—
15	Elternunterhalt	04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	A 05/21	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	01/20	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A 01/21	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A 01/21	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweifamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—

Steuerrecht

51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2019/2020	07/20	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	07/20	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	07/20	3,—

Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	A 01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	12/18	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	12/17	3,—

Nr. Bezeichnung Stand Preis

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Allgemeines

75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d) Elterngeld und Elternzeit	l) Das Eherecht
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	n) Erben und Vererben
g) Sozialhilfe und Grundsicherung	o) Das BAföG
	p) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
	q) Betreuungsrecht
	r) Patientenverfügung

Alle Preise in €. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

- a)** gegen Vorkasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)
b) online haben über die Homepage des Verbandes (www.isuv.de).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

Delegiertenwahlen in den Kontaktstellen

Beachten Sie bitte bei den Delegiertenwahlen: Sollte sich ein Termin aus welchen Gründen auch immer nicht einhalten lassen, dann melden Sie dies bitte umgehend zumindest eine Woche vorher der Geschäftsstelle.

Kontaktstellen	Anzahl Delegierte bzw. Ersatzdelegierte	Wahltermin	Beginn	Veranstaltungsort
09a Aachen	1	27.07.2021	19:30	AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen (oder online)
16 Augsburg	1	15.07.2021	18:30	online
26a Bad Hersfeld	1	31.08.2021	19:30	Gaststätte „Im Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld (oder online)
11b Bad Nauheim	1	15.09.2021	19:00	online
28 Bamberg	1	21.07.2021	nach Vortrag	Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen (oder online)
28a Bayreuth	1	28.09.2021	19:30	Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth (oder online)
08 Bielefeld	1	20.09.2021	19:30	Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld (oder online)
07 Bochum-Essen	1	01.09.2021	19:30	online
10 Bonn	1	07.09.2021	20:00	online
03 Bremen	1	16.09.2021	19:00	online
12 Darmstadt	3	02.07.2021	19:00	Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt (oder online)
20 Dortmund	1	21.09.2021	19:30	online
06 Düsseldorf	1	16.09.2021	nach Vortrag	AWO Stadtmitte, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf (oder online)
11 Frankfurt	1	13.09.2021	nach Vortrag	Saalbau Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 17, 65931 Frankfurt (oder online)
15 Freiburg	2	16.09.2021	18:30	Katholische Familienpflegeschule, Kartäuserstr. 43, 79102 Freiburg (oder online)
26 Fulda	3	06.07.2021	19:30	Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus) in den Kolpingstuben, Goethestr. 13, 36043 Fulda (oder online)
02 Hamburg	1	18.08.2021	19:00	nach Online-Vortrag
04 Hannover	1	06.09.2021	19:00	Stadtteilzentrum Lister Turm, Walderseestr. 100, 30177 Hannover (oder online)
39a Jena	1	22.09.2021	19:00	online
14 Karlsruhe/Pforzheim	2	14.09.2021	18:30	Rappenstr. 5, 76227 Karlsruhe Durlach (oder online)
25 Kaufbeuren	1	21.09.2021	19:45	Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktobendorf (oder online)
34 Koblenz	1	26.07.2021	nach Vortrag	Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz (oder online)
09 Köln	1	01.09.2021	nach Vortrag	Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln (oder online)
09b Krefeld	1	2.09.2021	19:30	online
41 Leipzig	1	30.09.2021	19:00	online
02a Lübeck	1	16.08.2021	19:30	online
29a Ludwigshafen	1	15.09.2021	nach Vortrag	Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen (oder online)
11a Marburg-Gießen	1	14.07.2021	nach Vortrag	Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Str. 8, 35043 Marburg / Cappel (oder online)
18 München	3	22.07.2021	nach Vortrag	Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, Raum 0131, 81667 München (oder online)
30 Neuruppin	1	20.08.2021	19:00	online
17 Nürnberg	2	13.07.2021	nach Vortrag	Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg (oder online)
32 Oldenburg	1	31.08.2021	19:00	OKC (Oldenburger Kegelzentrum), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg (oder online)
31 Reutlingen/Tübingen	1	01.07.2021	19:30	Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen
37b Saarbrücken	1	13.09.2021	19:00	KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken (oder online)
13 Stuttgart	2	27.09.2021	18:30	treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart (oder online)
18a Traunstein	2	23.09.2021	19:30	online
36 Ulm/Neu-Ulm	1	19.07.2021	nach Vortrag	nach Online-Vortrag
19a Wolfsburg	2	07.09.2021	18:00	Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“, Westerstr. 4, 38442 Fallersleben (oder online)

Aktienbesteuerung ist teilweise verfassungswidrig

Die Möglichkeit, Aktienverluste mit anderen Einkünften steuerlich zu verrechnen, sind seit einigen Jahren stark eingeschränkt. Das hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig – und schaltet das oberste Gericht ein. Aktienanleger bekommen möglicherweise viel Geld zurück.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Verluste aus Aktiengeschäften für verfassungswidrig. Das oberste deutsche Gericht für Steuerangelegenheiten legt das Problem dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor, wie es am Freitag mitteilte. Konkret gehe es darum, dass Anleger seit dem Jahr 2008 ihre Verluste aus Aktienverkäufen nur noch von ihren Gewinnen aus dem Verkauf anderer Aktien absetzen dürfen, nicht aber von Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen. Dadurch würden Steuer-

pflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, bemängelt der BFH.

Geklagt hatte ein Anleger, der aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste erzielt hatte und diese in der Steuererklärung mit anderen Kapitaleinkünften verrechnen wollte – was das Gesetz derzeit nicht zulässt. Sollte der Kläger in letzter Instanz mit seiner Klage Recht bekommen, hätten tausende Aktienanleger Chancen auf eine Steuerrückerstattung.

Im Detail geht es um eine für viele Privatanleger ärgerliche Vorschrift: Wer Aktien mit Verlust verkauft, kann diesen Verlust nur frei eingeschränkt verrechnen, und zwar nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen. Nicht möglich ist die Verrechnung mit sonstigen Kapitaleinkünften, etwa aus Fonds, auf die die üblichen 25% Steuern zu zahlen sind.

Im vorliegenden Einzelfall geht es um eine eher bescheidene Summe, die dahinter stehende Frage hält der BFH jedoch für grundsätzlich bedeutend. Kläger in dem Fall ist ein Ehepaar aus Schleswig-Holstein, das 4819 € Verlust aus einem Aktienverkauf im Jahr 2012 mit knapp 3400 € anderen Kapitalerträgen verrechnen wollte. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Schleswig-Holstein in der ersten Instanz hatten das abgelehnt. Doch der BFH hält diese Beschränkung der Verrechnungsmöglichkeiten für einen verfassungswidrigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Nach Auffassung des BFH gibt es keinen Grund, Steuerzahler bei der Verrechnung von Verlusten aus Geldgeschäften unterschiedlich zu behandeln – je nachdem, ob die Verluste bei Aktiengeschäften oder anderen Kapitalanlagen anfallen.

Redigiert JL

ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen
07/2021 – 11/2021

Aachen

■ Dienstag, 27.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Muss es unbedingt eine Scheidung sein? Alternative Lösungsvorschläge. Sowie Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Sabrina Prümm (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung (ggf. [online](#))

■ Dienstag, 24.08.2021, 19:30 Uhr

Thema: Unterhaltszahlungen sowie Aufenthaltsbestimmungs-, Umgangs- und Besuchsrechte bei Kindern. Sowie Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 28.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Streitigkeiten bei Trennung & Scheidung in der Familie verantwortungsvoll verarbeiten. Sowie Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ Dienstag, 26.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung & Scheidung – knallhart juristisch oder samtweich mediativ. Sowie Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Sabrina Prümm (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

Fachwort-Suche via Homepage

Wenn Sie einen Anwaltsbrief oder ein Schreiben vom Gericht erhalten und einen Begriff nicht verstehen, geben Sie ihn in der „Suche“ auf unserer Homepage www.isuv.de ein. Sie werden überrascht sein, wie viel Information aus den Weiten des Internets gefördert wird.

■ Dienstag, 23.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Bei allen materiellen Problemen bei Trennung & Scheidung – Vernunft & Empathie nicht auf der Strecke lassen. Sowie Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Frank Effenberger, Tel. 0241 9329546, Mobil 0157 3451 1948, aachen@isuv.de

Aschaffenburg

■ Montag, 19.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Scheidung! Ist unser Haus/unsere Wohnung jetzt weg? Was ist eine Teilungsversteigerung?

Referat: Thomas Goes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Völkel (Rechtspflegerin)

■ Montag, 20.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wie finde ich durch den Dschungel der Sozialleistungen, die ich beantragen kann?

Referat: Thomas Goes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Rosa Thul (Amt für soziale Leistungen)

■ Montag, 18.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Was bleibt mir nach meiner Trennung/Scheidung? – Vermögensauseinandersetzung

Referat: Antonella Vigorito-Herbig (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Montag, 15.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Scheiden ohne Streiten – Geht das? Die Mediation

Referat: Sabine Langhirt (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Paar-, Familien-, Sozialtherapeutin)

Ort: vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Augsburg

■ Donnerstag, 15.07.2021, 18:30 Uhr

DELEGIERTENWAHL ([online](#) – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

■ Donnerstag, 23.09.2021, 19:00 Uhr

Thema: Erste Hilfe bei Trennung und Scheidung

Referat: Christiane Geiß (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 28.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Elterliche Sorge, Umgang – Was passiert bei der Trennung?

Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 25.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung – das ist neu!

Referat: Christiane Geiß (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

MITGLIEDERTREFFEN alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter www.isuv.de

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Bad Hersfeld

■ Dienstag, 31.08.2021, 19:30 Uhr

Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung (ggf. [online](#))

■ Dienstag, 23.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen.

Referat: Manfred Kurz (ISUV-Kontaktanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 01701533424, bad-hersfeld@isuv.de

BEACHTEN SIE BITTE

Je nach Infektionslage müssen die Veranstaltungen online stattfinden. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.isuv.de, Menü „Kontakt vor Ort“ / „Veranstaltungen“ bei den jeweiligen Veranstaltungen, ob diese als Präsenz- oder als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Für Online-Veranstaltungen müssen Sie sich anmelden. Sie erhalten dann einen Link, mit dem Sie dann an der Veranstaltung teilnehmen können.

Bad Kissingen

■ Montag, 27.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung – Scheidung: Gerichtskosten, Anwaltskosten, Prozesskostenbeihilfe. Scheidung kostengünstig, geht das – wie geht das?

Referat: Hans D. Englert (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 29.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Vermögensausgleich nach Trennung und Scheidung – am besten einvernehmlich

Referat: Peter Schneider (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Bad Nauheim

■ Mittwoch, 15.09.2021, 19:00 Uhr

DELEGIERTENWAHL ([online](#) – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Ort: Hotel „Rosenau“, Steinfurth Str. 1-5, 61231 Bad Nauheim

Kontakt: Christiane Rau, Tel. 06003 9351274, bad-nauheim@isuv.de

Bamberg

■ Mittwoch, 21.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Offene Fragestunde – Mitglieder fragen, Anwälte antworten

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. [online](#))

Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, bamberg@isuv.de

Bayreuth

■ Dienstag, 28.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: noch offen (ggf. [online](#))

Referat: noch offen

■ Dienstag, 26.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung – Was ist zu beachten?

Referat: Holger Krause (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, bayreuth@isuv.de

Berlin / Potsdam

Ort: Begegnungsstätte – Haus der Generationen, RBO gemeinnützige GmbH, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin

Kontakt: (Berlin) Claus Marten, Tel. 030 85759623, berlin@isuv.de. (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, potsdam@isuv.de

Bielefeld

■ **Montag, 20.09.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Allgemeine Fragen zum Thema Scheidung
Referat: Marie-Luise Kohne (Rechtsanwältin, Notarin)

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung (ggf. **online**)

Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Bochum/Essen

■ **Mittwoch, 01.09.2021, 19:30 Uhr**

DELEGIERTENWAHL (**online** – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Wir suchen in Bochum nach Aktiven,...

...die Veranstaltungen moderieren, wir können die Pressearbeit und die Programmplanung zentral gestalten. Wir haben ein Netz von Kontaktanwältinnen in der Region.

Ort: Ev. Gemeindezentrum Versöhnungskirche, Preins Feld 8, 44869 Bochum

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Bonn

■ **Dienstag, 07.09.2021, 20:00 Uhr**

DELEGIERTENWAHL (**online** – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Ort: Hotel-Gasthaus „Zur Krone“, Kronenstr. 17, 53347 Alfter

Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 02222 8289635, bonn@isuv.de

Braunschweig / Wolfenbüttel

■ **Dienstag, 14.09.2021, 18:30 Uhr**

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung
Referat: Petrea Streletzki (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 12.10.2021, 18:30 Uhr**

Thema: Unterhalt – wie viel, wie lange?
Referat: Jürgen Wabbel (Fachanwalt für Familienrecht/Mediator)

■ **Dienstag, 09.11.2021, 18:30 Uhr**

Thema: Querbeet durchs Familienrecht
Referat: Sabine Petersen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Evang. Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a, 38300 Wolfenbüttel

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, braunschweig@isuv.de

Bremen

■ **Donnerstag, 16.09.2021, 19:00 Uhr**

DELEGIERTENWAHL (**online** – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

■ **Donnerstag, 21.10.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Der Ehegattenunterhalt
Referat: Peter Meyer-Odewald (Rechtsanwalt)

Ort: Restaurant Goedecken, Berckstr. 4, 28359 Bremen – Horn

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, bremen@isuv.de

Darmstadt

■ **Freitag, 02.07.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Wie erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung/Zugewinnausgleich bei der Scheidung? – **Online**

Referat: Thomas Nold (Rechtsanwalt)
DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung um 19:00 Uhr*

■ **Sonntag, 26.09.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Vermögensauseinandersetzungen außerhalb des Güterstandes, wie Sparguthaben, Firmenbeteiligungen, etc.? – **Online**

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

■ **Freitag, 29.10.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Der notarielle Vertrag bei Trennung und Scheidung? – **Online**

Referat: Manfred Hanesch (Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Freitag, 26.11.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Der Notfallkoffer, wie komme ich durch die Feiertage? – **Online**

Referat: Tanja Griebmann (Mediatorin)
Es handelt sich um Online-Veranstaltungen. Bitte melden Sie sich bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch an.

***Ort:** Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, darmstadt@isuv.de

Dessau

■ **Dienstag, 21.09.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Altersarmut durch Scheidung? Aufteilung der Rente/Pension, nachehelicher Unterhalt, Erbrecht

Referat: Torsten Backes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 23.11.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung: Auswirkungen auf Erbrecht, Ehevertrag, Testament

Referat: Heidrun Schulze (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Donauwörth

Ort: AWO Kinderhaus, Ölgasse 21, 86609 Donauwörth

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Dortmund

■ **Dienstag, 21.09.2021, 19:30 Uhr**

DELEGIERTENWAHL (**online** – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund

Kontakt: Silke Tummescheit, Mobil 0151 52748548, dortmund@isuv.de

Dresden

■ **Mittwoch, 21.07.2021, 19:30 Uhr**

Thema: noch offen
Referat: Sandra Beger-Oelschlegel (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 15.09.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Erste Hilfe bei Trennung und Scheidung: Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung u.a.

Referat: Frank Simon (Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Mediator)

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015, dresden@isuv.de oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de

Düsseldorf

■ **Donnerstag, 19.08.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner geht? Vorschläge für angemessene und korrekte Vereinbarungen der Partner

Referat: Heike Dahmen-Lösche (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 16.09.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Wenn plötzlich die Beziehung scheitert. Tipps für praktische und hilfreiche Lösungen für Partner und Kinder

Referat: Julia Ehm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. **online**)

■ **Donnerstag, 21.10.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratschläge für sinnvolle und erfolgreiche Lösungen für Partner und Kinder

Referat: Jochem Schausten (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 18.11.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Der vernünftige Weg zur fairen Scheidung. Wie geht das?

Referat: Heike Dahmen-Lösche (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: AWO Stadtmitte, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, duesseldorf@isuv.de

Frankfurt am Main

■ **Montag, 12.07.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Scheiden ohne Streiten? Die Mediation und die Scheidungsfolgenvereinbarung – **Online**

Referat: Sabine Langhirt (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Paar-, Familien-, Sozialtherapeutin)

■ Montag, 13.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein – oder lieber doch heiraten?

Referat: Jörg Peter Mannel (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht)

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. [online](#))

■ Montag, 04.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Mein, dein, unser – Was bleibt nach der Scheidung? – Der Zugewinnausgleich

Referat: Vera Knatz (Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht)

■ Montag, 08.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Gemeinsam getrennt erziehen – Eltern bleiben nach der Trennung kann gelingen

Referat: Sabine Langhirt (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Paar-, Familien-, Sozialtherapeutin), Jörg Peter Mannel (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht), Uta-Kristina Meyer (Dipl.-Pädagogin, Rechtsanwältin)

Ort: Saalbau Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 17, 65931 Frankfurt

STAMMTISCH: immer am letzten Mittwoch im Monat im Restaurant „Vadder“, Würzburger Str. 38, 60385 Frankfurt am Main

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Freiburg

■ Donnerstag, 15.07.2021, 19:00 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung/Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ Donnerstag, 16.09.2021, 19:00 Uhr

Thema: Getrennt leben – Verheiratet bleiben. Chancen und Risiken werden aufgezeigt.

Referat: Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung um 18:30 Uhr

■ Donnerstag, 21.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung – Eltern bleiben Eltern! Wir informieren über Kindesunterhalt, Umgangs- und Sorgerecht

Referat: Alice Göttler-Seibold (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Donnerstag, 18.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung – Wer hat die Kinder an Weihnachten? Gute, gemeinsame Umgangsregelungen im Interesse der Kinder finden

Referat: Sabine Laukenmann (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

Ort bis September: Katholische Familienpflege-schule, Kartäuserstr. 43, 79102 Freiburg

Ort ab September: Informationen unter freiburg@isuv.de oder telefonisch 0761 23455 oder 0721 915 2280 und natürlich über unsere Homepage

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Fulda

■ Dienstag, 06.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung (ggf. [online](#))

■ Dienstag, 13.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Kooperation statt Konfrontation bei Trennung und Scheidung – Mediation und Cooperative Praxis

Referat: Dorothee Hauck-Hiersch (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin), Ute Wolf (ISUV Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Dienstag, 03.08.2021, 19:30 Uhr

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 17.08.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wie du die Liebe wiederbelebst

Referat: Ute Straub (Counselor grad. BVPPT, psychologische Beraterin, Encouraging Trainer & Coach)

■ Dienstag, 07.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 21.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Andreas Wehner (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Mediator), Otto Selzer (Dipl. Ingenieur)

■ Dienstag, 05.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 19.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern und was ist rechtlich zu beachten.

Referat: Reinhard Baumann (Dipl.-Sozialpädagoge), Kerstin Neumann (ISUV Kontakthanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Dienstag, 02.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 09.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?

Referat: Stefan Schulze (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Füssen

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de oder Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

Gardelegen

■ Donnerstag, 30.09.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?

Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht)

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halberstadt

■ Mittwoch, 15.09.2021, 18:00 Uhr

Thema: Altersarmut durch Scheidung? Aufteilung der Rente, nachehelicher Unterhalt, Erbrecht

Referat: Peter Wolko (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Mittwoch, 10.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Risiken kennen, Vorteile nutzen

Referat: Marianne Hesche-Stresso (Rechtsanwältin (Schwerpunkt Familienrecht))

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halle (Saale)

■ Dienstag, 07.09.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Schulden, Haus?

Referat: Manfred Ernst (Leiter der ISUV-Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt)

■ Dienstag, 16.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung: Auswirkungen auf Erbrecht, Ehevertrag, Testament

Referat: Heinz-Uwe Helfrecht (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Hamburg

■ Mittwoch, 18.08.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung – erste Schritte im Trennungsjahr – was kann ich regeln, was muss ich regeln? – [Online](#)

Referat: Maren Waruschewski (Fachanwältin für Familienrecht)

Bei Anmeldung erhalten Sie einen Link mit dem Sie in den Konferenzraum gelangen.

Beachten Sie:

Um 20.45 findet nach der Veranstaltung die **DELEGIERTENWAHL** statt.

Sie erhalten hierzu eine Einladung und einen entsprechenden Link zugesandt.

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, hamburg@isuv.de

Ein besonders Angebot des ISUV für Mitglieder:

Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei einem „ISUV-Kontakthanwalt/Kontakthanwältin“:

Kontakthanwält*innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwält*innen für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontakthanwält*innen erkennen den Kodex für ISUV-Kontakthanwält*innen ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontakthanwalt/anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel der Regel für 30 € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. JL

Hamm

■ **Mittwoch, 18.08.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Reise durch das Recht der Behinderungen?

Referat: Andrea Martin (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 15.09.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Das unterhaltsrelevante Einkommen

Referat: Katja Durach (Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 06.10.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Erwerbsobliegenheit

Referat: Karin Volkmer (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm (Eingang Ostenwall), Südstr. 21, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Hanau

Ort: Weststadtbüro, Kurt-Schumacher-Platz 8, 63454 Hanau

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Hannover

■ **Montag, 05.07.2021, 19:00 Uhr**

Thema: noch offen

Referat: noch offen

■ **Montag, 06.09.2021, 19:00 Uhr***

Thema und Referat: noch offen

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung (ggf. [online](#))

Bitte informieren Sie sich über den Veranstaltungsort und das Thema unter www.isuv.de

***Ort:** Stadtteilzentrum Lister Turm, Walderseestr. 100, 30177 Hannover

Kontakt: Dr. Marcus Mey, Mobil 01577 3000904, hannover@isuv.de

Heidelberg

Ort: AWO Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Heilbronn

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Jena

■ **Mittwoch, 22.09.2021, 19:00 Uhr**

DELEGIERTENWAHL ([online](#) – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Ort: DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

Kontakt: Steffan Schwerin Tel. 03641/801257, jena@isuv.de

Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 13.07.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Wohnung und Heim – mein oder dein? Lösungsmöglichkeiten bei Trennung/Scheidung

Referat: Thomas Schreckenberger (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Dienstag, 14.09.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Von der Trennung zur Scheidung: Von Anfang an richtig handeln!

Referat: Thomas Schreckenberger (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung um 18:30 Uhr (ggf. [online](#))

■ **Dienstag, 12.10.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Scheiden ohne Streiten – außergerichtlich, einvernehmlich, fair. Gemeinsame Lösungsvorschläge durch Mediation?

Referat: Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 09.11.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Die Scheidung steht an – Meine Rentenansprüche?

Referat: Markus Vogts (Rentenberater und Rechtsbeistand für den Versorgungsausgleich)

Ort: Rappenstr. 5, 76227 Karlsruhe Durlach

OFFENER STAMMTISCH in Kooperation mit Weekendtreff Karlsruhe (www.weekend-treff.org) jeden Fr 19:30 Uhr im „EL 29“, Lorenzstr. 29

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Kassel

■ **Dienstag, 13.07.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung: was geschieht mit dem Vermögen und/oder den Schulden? – [Online](#)

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Dienstag, 10.08.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Steuern lenken mit Steuerklasse II, Wechselmodell. Steuerklassenwahl im Jahr der Trennung und danach – [Online](#)

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt), Bernd Nestvogel (Diplom Finanzwirt)

■ **Dienstag, 14.09.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung/Scheidung: Was man als Betroffene/r wissen muss – [Online](#)

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt)

Drinking-Texting: Verführung durchs Handy und Messenger-Dienste – Hände stillhalten unter Alkoholeinfluss gerade in der Trennungsphase

Es ist ein Massenphänomen, aber uns von ISUV schon seit Jahren bekannt: Unter dem Einfluss von Alkohol Text- oder Sprachnachrichten an die/den Ex oder den neuen heimlichen Schwarm zu verschicken, ist meist keine gute Idee – und dennoch wird es oft getan. Warum ist das so, warum machen wir das? Schaffen wir dadurch eine peinliche Lage, kommen wir da wieder raus?

Unter Alkoholeinfluss werden Dinge gesagt, getan oder geschrieben, die man lieber nicht hätte sagen, tun oder schreiben sollen. Fakt ist Drinking-Texting bringt nicht weiter, sondern schafft zumindest Verlegenheit und Fragen. Entscheidend ist, wie geht der oder die Ex damit um? Ist der/die Angeschriebene der Auffassung: „Im Suff sagt man die Wahrheit“, so kann das fatale Folgen haben. Die Posts landen in Schriftsätzen und beim Richter. Drinking-Texte wirken auf Außenstehende und Unbeteiligte abschreckend und werfen zumindest kein gutes Licht auf den Schreiber.

Es gibt aber auch die andere, die „großzügige“ Reaktion auf Drinking-Posts: „Das ist halt mal so rausgerutscht, im Suff übertreibt man halt, man kann da nicht alles auf die Goldwaage legen.“ Bei aller Großzügigkeit man sollte sich entschuldigen, wenn einem die Posts am nächsten Morgen im nüchternen Zustand peinlich sind.

Tipps für Drinking-Texting in der Trennungsphase:

- Wer getrunken hat, postet nicht mehr an die oder den Ex.
- Drinking-Texting ist in der Trennungsphase eine Art Gewissenserforschung, Beichte, Freischreiben von Enttäuschungen.
- Private Whatsapp-Nachrichten privat lassen, nicht weitergeben. Werden sie weitergegeben, so wirkt das konfliktverschärfend.
- Den Gesprächsfaden nicht reißen, also nicht blockieren, wenn dann nur vorübergehend.
- In jedem Fall sich aufrichtig entschuldigen, in jedem Fall die Entschuldigung annehmen. Verzeihen ist ein Lebenselixier, gerade in der Trennung – und eine Chance für konstruktives Denken und Handeln.

JL

Max Jenmana hat Drunk-Texting in einen Song gegossen. Darin heißt es: „Well I am talking too much. I am trying to change your mind...“ – Gerade in der Trennungsphase wird sehr oft getextet, was das Zeug hält. Whatsapp-Nachrichten überschlagen sich, gerade wenn einer oder gar Beide getrunken haben. Mit Alkohol reden die meisten Menschen mehr, entsprechend wird jetzt mehr geschrieben. Alkohol setzt auch Gefühle frei oder verstärkt sie, das drückt sich dann auch im Textinhalt aus. Stimmungen wechseln von höflich, unsachlich, unüberlegt, undiplomatisch, beleidigend, traurig, depressiv, aggressiv, zerstörerisch... Oft antwortet der andere nicht, was noch aggressiver und depressiver macht.



■ Dienstag, 12.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wie geht es weiter mit den Kindern nach der Trennung/Scheidung? – **Online**

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 09.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung: Eheverträge, Trennung- und Scheidungsvereinbarungen – **Online**

Referat: Eugen Kreitsch (Fachanwalt für Familienrecht)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, kassel@isuv.de

Wir suchen ein Mitglied ...

... oder auch mehrere, die sich vorstellen können und die Spass daran haben, Kontaktstellen Impulse zu geben durch Veranstaltungen, durch Erfahrungsaustausch, durch Veranstaltungen mit Experten, durch Kontakte, durch individuelle Ideen... Nicht lange überlegen, einfach Kontakt aufnehmen: m.ernst@isuv.de, m.ulbrich@isuv.de, g.teichert@isuv.de

Kaufbeuren

■ Donnerstag, 08.07.2021, 20:00 Uhr

Thema: Zugewinn bei Ehescheidung – Was steht mir zu?

Referat: Petra Boden (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkte Familienrecht und Erbrecht)

■ Dienstag, 21.09.2021, 19:45 Uhr

DELEGIERTENWAHL im Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf (ggf. **online**)

■ Donnerstag, 14.10.2021, 20:00 Uhr

Thema: Unterhalt für Kinder und Ehe-malige – Der Unterhalt wächst mit

Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Generationenhaus Kaufbeuren, Baumgarten 32, 87600 Kaufbeuren

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

Kiel

■ Donnerstag, 12.08.2021, 19:30 Uhr

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Wegweiser für Betroffene – **Online**

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 09.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Ihre Fragen zu Trennung und Scheidung: Anwalt und Aktive antworten – **Online**

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 11.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wir bleiben Eure Eltern – Rechte und Pflichten aus dem Umgangs- und Sorgerecht – **Online**

Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 982628-0, kiel@isuv.de

Koblenz

■ Montag, 26.07.2021, 19:45 Uhr

Thema: noch offen
DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. **online**)

Ort: Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, koblenz@isuv.de

Köln

■ Mittwoch, 01.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner geht? Vorschläge für hilfreiche und faire Vereinbarungen der Partner

Referat: Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. **online**)

■ Mittwoch, 06.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratschläge für sinnvolle und erfolgreiche Lösungen für Partner und Kinder

Referat: Iris Koppmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Mittwoch, 03.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wenn plötzlich die Beziehung scheidet – Tipps für praktische und hilfreiche Lösungen für Partner und Kinder

Referat: Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, duesseldorf@isuv.de

Krefeld

■ Donnerstag, 02.09.2021, 19:30 Uhr

DELEGIERTENWAHL (**online** – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

■ Donnerstag, 04.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wie verhalte ich mich bei Abzeichnung eines Scheidungsbegehrens, was haben Familie und Partner zu erwarten?

Referat: Nicole Grigat (Rechtsanwältin)

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, krefeld@isuv.de

Lauterbach-Alsfeld

Lauterbach

■ Dienstag, 28.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Christian Wolf (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Notar)

■ Dienstag, 30.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, lauterbach@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Leipzig

■ Donnerstag, 30.09.2021, 19:00 Uhr

DELEGIERTENWAHL (**online** – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Ort: Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

Kontakt: Heike Dieterle, Tel. 0176 52005702, leipzig@isuv.de

Lübeck

■ Montag, 16.08.2021, 19:30 Uhr

DELEGIERTENWAHL (**online** – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Ludwigshafen

■ Mittwoch, 15.09.2021, 19:00 Uhr

Thema: Das Testament bei Trennung/Scheidung: Worauf sollte man achten?

Referat: Ulrike Sauerstein (Fachanwältin für Erb-recht)
DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. **online**)

■ Mittwoch, 20.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Was man wissen sollte, bevor man geht? Scheidungsvoraussetzungen, Zugewinn, Immobilie

Referat: Claus Conradi (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Mittwoch, 17.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Die Scheidung steht an. Welche Rentenansprüche stehen mir zu?

Referat: Markus Vogts (Rentenberater und Rechtsbeistand für den Versorgungsausgleich)

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Manfred Horn, Mobil 0177 7779752, ludwigshafen@isuv.de

Magdeburg

■ Donnerstag, 15.07.2021, 18:00 Uhr

Thema: Vermögensteilung bei Scheidung: Was bleibt mir? – **Online**

■ Mittwoch, 21.07.2021, 18:30 Uhr

Thema: Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

■ Mittwoch, 18.08.2021, 18:30 Uhr

Thema: Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

■ Montag, 06.09.2021, 18:00 Uhr

Thema: Das Trennungs- und Scheidungsverfahren – Ein Familienrichter informiert

Referat: Thomas Krille (Familienrichter am Amtsgericht)

Mittwoch, 08.09.2021, 18:00 Uhr

INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbetroffene sowie für Getrennterziehende. Informationen, rechtliche Hinweise, praktische Tipps: Sie fragen, wir antworten

Mittwoch, 15.09.2021, 18:30 Uhr

Thema: Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

Montag, 11.10.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung: Auswirkungen auf Erbrecht, Testament und Ehevertrag

Referat: Olivia Goldschmidt (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht)

Mittwoch, 13.10.2021, 14:30 Uhr

Thema: Fragen zu Trennung und Scheidung? Wir informieren individuell im Einzelgespräch

Mittwoch, 13.10.2021, 18:30 Uhr

Thema: Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

Mittwoch, 03.11.2021, 18:00 Uhr

INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbetroffene sowie für Getrennterziehende. Informationen, rechtliche Hinweise, praktische Tipps: Sie fragen, wir antworten

Mittwoch, 10.11.2021, 18:30 Uhr

Thema: Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

Montag, 15.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Emotionaler Umgang mit Trennung und Scheidung

Referat: Anika Storch (Dipl.-Psychologin)

Montag, 29.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe- und Partnervertrag, Trennungs- und Scheidungsvereinbarung – Gut vorsorgen spart Geld und schont Nerven

Referat: Petra Küllmei (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Fachwort-Suche via Homepage

Wenn Sie einen Anwaltsbrief oder ein Schreiben vom Gericht erhalten und einen Begriff nicht verstehen, geben Sie ihn in der „Suche“ auf unserer Homepage www.isuv.de ein. Sie werden überrascht sein, wie viel Information aus den Weiten des Internets gefördert wird.

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort Vorträge: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

Ort INFO-TREFF: Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Mainz

Donnerstag, 16.09.2021, 19:00 Uhr

Thema: Der Versorgungsausgleich: Was passiert mit den Renten- und Pensionsansprüchen bei der Scheidung?

Referat: Arnim Trautmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Mediator)

Donnerstag, 21.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Ich trenne mich und nehme alles mit. Hausrat bei Trennung und Scheidung

Referat: Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Donnerstag, 18.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: ...und raus bist du! Wohnung bei Trennung und Scheidung

Referat: Jörg Klepsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135 933796, mainz@isuv.de

Marburg/Gießen

Mittwoch, 14.07.2021, 19:00 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – worauf ist bei Trennung und Scheidung zu achten?

Referat: Jochen Dilcher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Verkehrsrecht)

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. [online](#))

Mittwoch, 15.09.2021, 19:00 Uhr

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung durch Cooperative Praxis, Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Thomas Kelz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Mittwoch, 27.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?

Referat: Diana Cosic (ISUV Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Mittwoch, 17.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist.

Referat: Klaus Weil (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Dozent im Bereich Familienrecht)

Ort: Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Str. 8, 35043 Marburg / Cappel

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06421 1760671, Mobil 0177 6934774, marburg-giessen@isuv.de

Marktoberdorf

Dienstag, 21.09.2021, 20:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung der Eltern – (Kleine) Kinder mit großen Sorgen!

Referat: Margit List (Dipl.-Sozialpädagogin (FH))

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung um 19:45 (ggf. [online](#))

Dienstag, 16.11.2021, 20:00 Uhr

Thema: Haben Sie gut vorgesorgt? – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Wir suchen ein Mitglied ...

... oder auch mehrere, die sich vorstellen können und die Spass daran haben, Kontaktstellen Impulse zu geben durch Veranstaltungen, durch Erfahrungsaustausch, durch Veranstaltungen mit Experten, durch Kontakte, durch individuelle Ideen... Nicht lange überlegen, einfach Kontakt aufnehmen: m.ernst@isuv.de, m.ulbrich@isuv.de, g.teichert@isuv.de



Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktobberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

München

Donnerstag, 22.07.2021, 19:00 Uhr

Thema: Der Scherbenhaufen nach der erzwungenen Nähe durch Corona – Erste Schritte bei Trennung und Scheidung

Referat: Anja Kollmann (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. [online](#))

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, muenchen@isuv.de

Münster

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Dahlweg 112, 48153 Münster

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Neuruppin

Freitag, 20.08.2021, 19:00 Uhr

DELEGIERTENWAHL ([online](#) – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, neuruppin@isuv.de

Nürnberg

Dienstag, 13.07.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennungsunterhalt und seine Facetten

Referat: Silke Helming (Rechtsanwältin, Mediatorin)

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. [online](#))

■ Dienstag, 14.09.2021, 19:00 Uhr

Thema: Regelung Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung

Referat: Christine Schenk (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 12.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Vermögens-, Schulden- und Rentenaufteilung bei Trennung und Scheidung

Referat: Anja Rosenberg (Rechtsanwältin)

■ Dienstag, 09.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Fiese Tricks bei Unterhalt und Zugewinn – Auskunftsspflicht

Referat: Tim Neupert (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. Ansprechpartner: Sabine Rupp, kinderrechte@isuv.de, Tel. 09174 999770 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, nuernberg@isuv.de

Oldenburg

■ Dienstag, 31.08.2021, 19:00 Uhr

DELEGIERTENWAHL (ggf. [online](#))

Ort: OKC (Oldenburger Kegelzentrum), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, oldenburg@isuv.de

Ravensburg

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Regensburg

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Reutlingen

■ Donnerstag, 15.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung. Betroffene fragen – Experten antworten

■ Donnerstag, 23.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Sicher ist sicher! Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt

■ Donnerstag, 21.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung. Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ Donnerstag, 18.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung. Immobilien- bzw. wohnungsbezogene Rechtsprobleme bei Trennung und Scheidung

Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

Ort: City Hotel Fortuna, Am Echazufer 22, 72764 Reutlingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Rostock

■ Montag, 09.08.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was mit Liebe begann darf auch mit Anstand enden. Einvernehmliche Lösungen sparen Kosten und Nerven

Referat: Katrin Reichel (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Montag, 27.09.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile nutzen, Risiken kennen

Referat: Amrei Schänig (ISUV-Kontakthanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Montag, 08.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Erbrecht und Testament

Referat: Jens Otte (Rechtsanwalt)

Ort: Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Birgit Ott, Tel. 0176 97888714 rostock@isuv.de

Social Media Support gesucht!

Wer kennt sich in **Sozialen Medien** aus und hat Spass daran uns zu unterstützen? **Facebook**, **Twitter** oder vielleicht Erfahrung mit **Instagramm** oder **YouTube**? Bitte rufen Sie an: 09321 9279671.

Rottenburg am Neckar

■ Donnerstag, 14.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (Vermögensauseinandersetzung, Immobilien, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)

■ Donnerstag, 25.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: 1000 Fragen bei Trennung und Scheidung – Was ist bei Trennung und Scheidung zu beachten? Betroffene fragen – Experten antworten

Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

Ort: Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Saarbrücken

■ Montag, 13.09.2021, 19:00 Uhr DELEGIERTENWAHL (ggf. [online](#))

Ort: KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken

Kontakt: Egon Pohl, Mobil 0163 1624884, saarbruecken@isuv.de

Salzwedel

■ Donnerstag, 14.10.2021, 18:00 Uhr

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wieviel an wen?

Referat: Heidrun Schulze (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Familienhof, Schmiedestr. 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Anwalt ist für korrekte Arbeit der Angestellten verantwortlich

Nicht selten sind Rechtsanwaltsgehilfen*innen ebenso Uptodate wie der Anwalt*in. Jetzt stellte der BGH fest, der Anwalt ist für Fehler der Angestellten verantwortlich. Bei Auftreten von Umständen, die ein erhöhtes Fehlerrisiko in sich bergen, ist die korrekte Ausführung von Anweisungen durch den Anwalt zu überwachen. Der Bundesgerichtshof hat daher entschieden, dass es einem Anwalt selbst – und nicht seiner Bürokraft – zuzurechnen ist, wenn versehentlich statt der korrigierten Fassung eine fehlerhafte Berufung versendet wird, die er zuvor unterzeichnet hatte.

Ein Rechtsanwalt vertrat erstinstanzlich ein Ehepaar in einer Darlehenssache. Nachdem sie vom Landgericht Bad Kreuznach als Gesamtschuldner zur Rückzahlung von fast 500.000 CHF verurteilt worden waren, erteilten sie ihm den Auftrag, Rechtsmittel einzulegen. Der Anwalt wies seine Angestellte an, eine Auszubildende, eine Berufungsschrift anfertigen zu lassen, die er unterzeichnete.

Erst anschließend fiel ihm auf, dass nur der Ehemann als Berufungskläger aufgeführt war, und bat

die Angestellte mündlich darum, den Schriftsatz selbst zu korrigieren. Das erste Schreiben sollte sie vernichten.

Auch die neue Berufungsschrift mit beiden Mandanten unterschrieb er, obwohl die Eheleute hierin als Berufungsbeklagte statt -kläger bezeichnet waren. Das Vorzimmer sendete am nächsten Tag versehentlich die ursprüngliche, „falsche“ Berufung an das Gericht. Dieser Fehler fiel erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf, als die Berufung begrün-



det wurde. Der Jurist beantragte sofort die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legte Berufung für die Mandantin ein.

Das Oberlandesgericht Koblenz wies sie als unzulässig ab, auch seine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof half ihm nicht.

Redigiert JL

Ein besonders Angebot des ISUV für Mitglieder:

Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei einem „ISUV-Kontakthanwalt/Kontakthanwältin“

Kontakthanwälte*innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontakthanwälte*innen erkennen den Kodex für ISUV-Kontakthanwälte ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontakthanwalt/anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel der Regel für 30 € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. JL

Schlüchtern

■ Dienstag, 27.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Peter Schneider (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 26.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung – Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebäcker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, Mobil 0160 4635279, schluetchtern@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Schönebeck

■ Mittwoch, 22.09.2021, 18:00 Uhr

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wie viel an wen?

Referat: Christina Temme (ISUV Kontakthanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Mittwoch, 17.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung-Scheidung-Altersarmut? Rententeilung, nachehelicher Unterhalt, Erbrecht

Referat: Olivia Goldschmidt (ISUV Kontakthanwältin, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht)

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Schweinfurt

■ Mittwoch, 14.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Nach der Trennung / Scheidung – der Abschied in Hartz IV – was kommt auf mich zu?

Referat: Christopher Richter (Rechtsanwalt)

■ Mittwoch, 15.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung & Scheidung & -Versorgungsausgleich: Formen von Rentenaufteilung der Rentenansprüche. Wie geht das? Individuelle vertragliche Regelungen – Altersarmut vorbeugen

Referat: Christian Klüpfel (Deutsche Rentenversicherung Nordbayern)

■ Mittwoch, 13.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung- Scheidung: steuerliche Konsequenzen, Steuerklassenwahl, was kann wer steuerlich geltend machen?

Referat: Petra Bos (Finanzwirtin, Beratungsstellenleiterin Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Schweinfurt)

■ Mittwoch, 10.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Vergleich Mediation und Gerichtsverfahren (Ablauf – Ergebnis – Kosten etc.)

Referat: Sigrid Schäd (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Pfarrzentrum St. Kilian, Kleiner Saal, Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Stendal

■ Montag, 13.09.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Schulden, Erbe, Haus?

Referat: Dirk Schultz (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Montag, 08.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung: Auswirkungen auf Erbrecht, Ehevertrag, Testament

Referat: Susanne Schorr (Notarin)

Ort: Familienzentrum „Färberhof“, Hohe Bude 5 (Nähe Kornmarkt), 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Stuttgart

■ Montag, 26.07.2021, 19:00 Uhr

Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 27.09.2021, 19:00 Uhr

Thema: Die Scheidung und der Versorgungsausgleich steht an – welche Ansprüche stehen mir zu?

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

DELEGIERTENWAHL vor Beginn der Veranstaltung um 18:30 (ggf. online)

■ Montag, 25.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Getrennt leben – Verheiratet bleiben? Chancen und Risiken werden aufgezeigt

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 22.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Der Zugewinnausgleich – alles was Sie darüber bei Trennung/Scheidung aus der Praxis wissen sollten

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Traunstein

■ Donnerstag, 01.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Das Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung. Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen auf den Betreuungs- und Kindesunterhalt. Vor- und Nachteile des Wechselmodells

Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontakthanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

■ Donnerstag, 23.09.2021, 19:30 Uhr

DELEGIERTENWAHL (online) – Bitte melden Sie sich für eine Teilnahme per E-Mail an)

Wir suchen ein Mitglied ...

... oder auch mehrere, die sich vorstellen können und die Spass daran haben, Kontaktstellen Impulse zu geben durch Veranstaltungen, durch Erfahrungsaustausch, durch Veranstaltungen mit Experten, durch Kontakte, durch individuelle Ideen... Nicht lange überlegen, einfach Kontakt aufnehmen: m.ernst@isuv.de, m.ulbrich@isuv.de, g.teichert@isuv.de

■ Donnerstag, 07.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Checkliste Scheidung – Die entscheidenden Schritte. Was kann schon im Trennungsjahr geregelt werden, was ist dabei zu beachten? Scheidung oder nur Getrenntleben – was ist günstiger für mich? Formvorschriften und Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens

Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 04.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Elternunterhalt: Was kommt auf die Kinder zu, wenn die Eltern pflegebedürftig werden? Was fordert der Sozialhilfeträger? Verpflichtungen aus Altenteils-Verträgen und Möglichkeiten einer vorsorgenden vertraglichen Gestaltung

Referat: Bernhard Thaler (Rechtsanwalt)

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, traunstein@isuv.de

Trier

■ Mittwoch, 14.07.2021, 19:30 Uhr

Thema: Was wird aus unserem Haus/unsere Wohnung? – Die Scheidungsimmoblie

Referat: Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht und Mietrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Mittwoch, 08.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Zusammenleben ohne Trauschein – oder doch lieber heiraten?

Referat: Karin Adrian (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Mittwoch, 06.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Mein, dein, unser – Was bleibt nach der Scheidung? – Der Zugewinnausgleich

Referat: Nicole Kürten (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Mittwoch, 10.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben – Geht das? Sparen wir dadurch Geld?

Referat: Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht und Mietrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856221, Mobil 0162 9117580, trier@isuv.de

Tübingen**Donnerstag, 01.07.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten

Donnerstag, 16.09.2021, 19:30 Uhr

Thema: Sicher ist sicher! Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt

Donnerstag, 07.10.2021, 19:30 Uhr

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen

Donnerstag, 11.11.2021, 19:30 Uhr

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

Referat: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrdrstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Ulm/Neu-Ulm**Montag, 19.07.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung: Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder – **Online**

Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ulm-neuulm@isuv.de

Fachwort-Suche via Homepage

Wenn Sie einen Anwaltsbrief oder ein Schreiben vom Gericht erhalten und einen Begriff nicht verstehen, geben Sie ihn in der „Suche“ auf unserer Homepage www.isuv.de ein. Sie werden überrascht sein, wie viel Information aus den Weiten des Internets gefördert wird.

Wiesbaden**Donnerstag, 16.09.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung & Scheidung – Was kommt auf mich zu, woran muss ich denken? – **Online**

Referat: Philipp Sontowski (Rechtsanwalt)

Donnerstag, 14.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Gewalt in der Partnerschaft – Rechtliche und praktische Hilfestellungen – **Online**

Referat: Roland Hoheisel-Gruler (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Mediator)

Donnerstag, 18.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: noch offen – **Online**

Referat: Delia Reinders (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Notarin)

Es handelt sich um Online-Veranstaltungen. Bitte melden Sie sich per E-Mail bei Holger Griesel an.

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, wiesbaden@isuv.de

Social Media Support gesucht!

Wer kennt sich in **Sozialen Medien** aus und hat Spaß daran uns zu unterstützen? **Facebook**, **Twitter** oder vielleicht Erfahrung mit **Instagramm** oder **YouTube**? Bitte rufen Sie an: 09321 9279671.

Wolfsburg**Montag, 05.07.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe- und Partnervertrag sowie Scheidungsfolgenvereinbarung – Regelungen auf Augenhöhe – **Online**

Dienstag, 07.09.2021, 18:00 Uhr

Thema: Fragen zu Trennung und Scheidung – Ein Anwalt für Familienrecht antwortet

Referat: Sebastian Thiele (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

DELEGIERTENWAHL im Anschluss an die Veranstaltung (ggf. **online**)

Dienstag, 05.10.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile nutzen, Risiken kennen

Referat: Nicole Jacobs (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Dienstag, 02.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung – Alles Wichtige zum Unterhalt

Referat: Klaus-Günter Mielke (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Notar)

Dienstag, 30.11.2021, 18:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung – Auswirkungen auf Ehevertrag, Erbrecht und Testament

Referat: Ulrich Kahse (Rechtsanwalt, Notar)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail notwendig.

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, wolfsburg@isuv.de

Würzburg**Montag, 26.07.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung: Was muss, was kann ich im Trennungsjahr regeln?

Referat: Simon Sommer (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

Freitag, 24.09.2021, 19:00 Uhr

Thema: Mitglieder fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet – **Online**

Referat: Ralph Gurk (Bundesvorstand, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt)

Montag, 25.10.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung & Scheidung & Erbrecht: Damit das Erbe in die richtigen Hände fällt – Was verändert sich durch Trennung und Scheidung? Erbrecht bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Patchworkfamilien, Zweitehen – Testamente – Erbverträge

Referat: Lothar Wegener (Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Freitag, 26.11.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung – Scheidung – Kinder: Sorgerecht – gemeinsame Elternschaft – gemeinsame Betreuungsregelungen Möglichkeit und Grenzen des Familiengerichts – Kindesunterhalt – eigenverantwortliche Regelungen

Referat: Markus Weishaupt (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

ACHTUNG: je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Reuterhaus, Reuterstr. 2, 97084 Würzburg, bei Straba-Haltestelle Reuterstrasse (Linie 3 und 5) – Parkplätze im Hof

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21. 5. 2002)

Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, info@isuv.de

Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, report@isuv.de

Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Elisabeth Assmann-Staab, Holger Bauermeister, Klaus Bednorz, Norbert Bonacker, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Frank Effenberger, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Edith Frank, Holger Griesel, Henrietta von Grünberg, Ulrich Günther, Frank Gürtler, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Bernhard Hermanspann, Dr. Thomas Herr, Manfred Horn, Ulrike Horwarth, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Sebastian Kürschner, Renate Lenzen, Klaus Linke, Josef Linsler, Monika Meister, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Egon Pohl, Christiane Rau, Andreas Reimann, Georg Rixe, Sabine Rupp, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffen Schropp, Steffan Schwerin, Markus Strickling, Günter Teichert, Silke Tummescheit, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Elisabeth Wunder, Andreas Zeilinger, Johannes Zink.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, info@isuv.de

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck und Verarbeitung: PRINT CONSULTING © ISUV 2021

Rund um Recht & Steuern

Neuerungen
und Tipps



Einfach zusammenziehen – was ist dabei zu beachten?

Wir kennen das: Bei manchen geht es ganz schnell, bei manchen dauert es Jahre, manche wollen es nie mehr, mit einem neuen Partner, einer neuen Partnerin zusammenziehen. Was ist zu beachten, wenn man in eine Mietwohnung zieht, geht das so einfach? Die wichtigsten Fragen: Muss der Vermieter informiert werden, muss er zustimmen, darf er deswegen die Miete erhöhen?

Grundsätzlich darf der Partner mit in die Wohnung ziehen. Wenn allerdings der Mietvertrag nur auf eine Person läuft, darf der Mieter seinen Partner nicht einfach so bei sich wohnen lassen. Dies hat BGH im Jahr 2003 entschieden, dass die Erlaubnis des Vermieters eingeholt werden muss. Wenn der Mieter nach § 553 BGB ein berechtigtes Interesse daran hat, dass der Partner in die Wohnung aufgenommen wird, muss der Vermieter grundsätzlich den Einzug auch erlauben. Eine Erlaubnis des Vermieters ist dann nicht nötig, wenn der Partner nicht in die Wohnung zieht, sondern den Mieter nur besucht. Für die Dauer eines Besuches gibt es dabei keine festen Zeitgrenzen. Es handelt sich aber dann nicht mehr um einen Besuch, wenn der Partner seinen Lebensmittelpunkt in die Wohnung des Mieters verlegt.

GRUNDSÄTZLICH GILT: Eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gilt mietrechtlich als Nutzungsgemeinschaft, der Vermieter muss informiert werden und muss dem Einzug des Partners zustimmen. Er hat nur das Recht, die Erlaubnis zu verweigern, wenn der Einzug des Partners für den Ver-

mieter unzumutbar ist. Wenn absehbar der „Hausfrieden“ bedroht scheint. Ein weiterer Grund kann sein, wenn der Vermieter die berechnete Befürchtung hat, dass die Wohnung dann überbelegt ist, d.h. Einzimmerwohnung wird zu Dritt genutzt.

Wenn sich der Vermieter aus uneinsichtigen Gründen weigert, bleibt nur der Weg zum Gericht. Natürlich kann man dann in die Offensive gehen, fristlos kündigen und sich eine neue Wohnung suchen. Gerade bei Wohnungsnot ist das nicht so einfach.

Zentrale Frage: Mieterhöhung?

Einen Bedarf zur beträchtlichen Erhöhung der Grundmiete wird der Vermieter nur schwer nachweisen können, denn die wird grundsätzlich für Größe und Lage der Wohnung gezahlt. Beide Faktoren ändern sich aber nicht durch Zuzug einer weiteren Person. Allerdings fallen höhere Neben- oder Betriebskosten an, denn zwei Personen verbrauchen nun einmal mehr Wasser und mehr Strom und verursachen mehr Müll.

Quelle: *de jure*, DAWR, Anwalt.de, Redigiert JL

Die Steuererklärung ist sehr oft lästig, aber immer gilt:

Abgabefrist für die Steuererklärung beachten!

2021 lässt das Finanzamt ein paar Tage länger Zeit für die Erstellung der Steuererklärung: Da das eigentliche Fristende, der 31. Juli, auf einen Samstag fällt, müssen die Steuerunterlagen erst am nächsten Werktag, dem 2. August 2021 beim Finanzamt sein.

Wer die Hilfe eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins in Anspruch nimmt, hat bis zum 28.2. des übernächsten Jahres Zeit für die Abgabe: die Steuererklärung für das Jahr 2020 muss dann also erst am 28.2.2022 beim Finanzamt sein.

Diese Abgabefristen gelten nicht nur für die Einkommensteuer, sondern auch für Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

TIPP: Wer die Frist nicht einhalten kann, beantragt in jedem Fall eine Fristverlängerung. Ansonsten droht bei Versäumen der Frist die Festsetzung eines Verspätungszuschlags durch das Finanzamt.

Quelle: *dpa/Steuering*, Redigiert JL

Steh Eltern, die bis zur Heirat getrennt wohnen, im Jahr ihrer Eheschließung der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und das Ehegattensplitting zu? Das prüft jetzt der Bundesfinanzhof.

Erst alleinerziehend, dann verheiratet: Was gilt steuerlich?

Alleinerziehenden gewährt das Steuerrecht einen Entlastungsbetrag über die Steuerklasse II und die Steuererklärung. „Diesen kann der Alleinerziehende Eltern teil auch im Jahr einer Eheschließung noch anteilig geltend machen – für den Zeitraum, in dem die Eltern noch nicht zusammenwohnen“, erklärt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler. Ob dies auch dann möglich ist, wenn die Eheleute für das Jahr der Heirat eine steuerliche Zusammenveranlagung – also das sogenannte Ehegattensplitting – wählen, muss nun allerdings der Bundesfinanzhof klären (Az.: III R 57/20).

Im Streitfall klagten Eltern, die im Dezember heirateten und erst vom Zeitpunkt der Eheschließung an in einem gemeinsamen Haushalt lebten. Daher machten sie in ihrer Steuererklärung für die Monate Januar bis November den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend. Das Finanzamt akzeptierte dies jedoch nicht. Es verwies auf dem Umstand, dass sich das Paar für eine steuerliche Zusammenveranlagung entschieden habe und diese für das gesamte Jahr der Eheschließung gilt – also auch für die Monate vor der Ehe.

Die Entlastung für Alleinerziehende und das Ehegattensplitting könnten nicht parallel im selben Jahr in Anspruch genommen werden, so die Richter (Az.: 9 K 3275/18). Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, denn der Fall liegt nun beim Bundesfinanzhof.

Betroffene Eltern sollten Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen

Betroffene Eltern, denen das Finanzamt in einem ähnlichen Fall die Steuerentlastung streicht, sollten Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung beantragen. „Das lohnt sich aktuell besonders, denn wegen der Corona-Krise wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4008 € mehr als verdoppelt“, sagt Klocke.

FORDERUNG: ISUV fordert eine ähnliche Entlastung auch für Unterhaltspflichtige. JL

So bleiben nebenberufliche Einnahmen steuerfrei

Viele Menschen in Deutschland unterstützen nebenberuflich wohltätige Organisationen. Diesen Einsatz belohnt das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen mit der Übungsleiterpauschale. Ihre nebenberuflichen Einnahmen bleiben damit bis 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei.

Gehen Sie einem Nebenberuf nach? Mithilfe der Übungsleiterpauschale, auch Übungsleiterfreibetrag genannt, bleiben Ihre Einnahmen daraus bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei (2020: 2.400 €).

Die Steuervergünstigung ist – anders als der Name vielleicht vermuten lässt – nicht nur auf die Vereinsarbeit beschränkt, sondern gilt für viele Nebenberufe, vor allem mit pädagogischer Ausrichtung, wie zum Beispiel: Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher, Kinder-, Jugend- und Ferienbetreuer, Schulfreiwiliger und Schwimmlehrer, Dozenten an Universitäten, Schulen, Volkshochschulen und Handwerkskammern.

Auch die Pflege von Menschen mit Behinderungen, alter oder kranker Menschen und künstlerische Tätigkeiten sind begünstigt.

Die Übungsleiterpauschale ist ein Jahresbetrag. Das heißt, sie wird Ihnen für das ganze Jahr gewährt – selbst dann, wenn Sie

nur wenige Monate im Jahr nebenberuflich tätig sind.

Voraussetzungen für den Übungsleiterfreibetrag

Diese Bedingungen müssen erfüllt sein, um von der Übungsleiterpauschale zu profitieren:

- Man arbeitet nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger, Künstler oder in einem vergleichbaren Beruf.
- Man unterstützt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder gemeinnützige Organisation.
- Das Engagement dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken.

Oftmals stellt sich die Frage, wann eine Tätigkeit als „nebenberuflich“ gilt. Das ist dann der Fall, wenn der zeitliche Aufwand bezogen auf

das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel einer entsprechenden Vollzeit-Tätigkeit ausmacht. Auch jene Personen, die keinen Hauptberuf ausüben – also zum Beispiel Hausfrauen, Vermieter, Rentner oder Arbeitslose – können nebenberuflich tätig sein. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit neben einer Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann. Zur Vereinfachung geht das Finanzamt von maximal 14 Wochenstunden für einen Nebenberuf aus.

TIPP: Sie sind nicht am Impfen und Testen selbst beteiligt, engagieren sich aber nebenberuflich in der Verwaltung und Organisation von Impf- und Testzentren? Dann können Sie zwar nicht den Übungsleiterfreibetrag in Anspruch nehmen, aber dafür die Ehrenamtszuschale in Höhe von 840 €. Die Ehrenamtszuschale ist nämlich – im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag – nicht auf bestimmte Tätigkeiten begrenzt.

Quelle: Steuerrg,
Redigiert JL

SOZIALE DIENSTE:

Sie zahlen sich bei der Rente aus

Laut Deutscher Rentenversicherung zahlen sich ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst für die Rente aus, denn der Arbeitgeber zahlt für diese Zeit die Rentenversicherungsbeiträge allein. Die spätere Rente erhöht sich somit, ohne dass die Versicherten selbst Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

Arbeitgeber melden der Rentenversicherung den Dienstbeginn und teilt die Beschäftigungszeiten sowie die Arbeitsentgelte mit. Grundlage für die Beitragshöhe sind das Taschengeld und eventuelle Sachleistungen wie Unterkunft und Verpflegung. Diese Zeiten helfen auch dabei, die Mindestversicherungszeiten für Rentenansprüche zu erfüllen. Deshalb sollte der bei der Rentenversicherung geführte Versicherungsverlauf stets auf Vollständigkeit geprüft werden.

Wer aber bereits das reguläre Rentenalter erreicht hat und eine volle Altersrente bezieht, ist während des Bundesfreiwilligendienstes versicherungsfrei und bekommt keine Rentenbeiträge mehr gutgeschrieben. Bezieher einer Altersvollrente, die das reguläre Rentenalter noch nicht erreicht haben, müssen eine jährliche Hinzuverdienstgrenze beachten: Ab 2022 gilt wieder die reguläre Grenze von 6300 €. Wird dieser Wert überschritten, werden 40 % des darüber liegenden Betrages auf die Rente angerechnet.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

SACHBEZÜGE:

Bis zu 44 € im Monat steuerfrei

Eine Gehaltserhöhung bringt nicht nur Vorteile mit sich – sondern meistens auch mehr Steuern und Sozialabgaben. Eine Alternative sind daher Sachbezüge, denn bestimmte Gehaltsextras in Form von Waren oder Dienstleistungen bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei.

Sachbezüge – das klingt sperrig, ist aber ganz simpel. Damit sind alle Leistungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter gemeint, die nicht in Geld, sondern in einem sonstigen geldwerten Vorteil bestehen. In der Regel gelten diese Sachwerte als Arbeitslohn – und müssen daher über die Lohnabrechnung versteuert werden.

Bei Sachbezügen unter der sogenannten Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 44 € entfallen die Steuern und Sozialabgaben jedoch. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber diese Sachbezüge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, das heißt:

- Der Sachbezug wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet.
- Der Anspruch auf Arbeitslohn darf sich nicht wegen des Sachwertes vermindern.
- Ihr Arbeitgeber zahlt verwendungs- oder zweckgebundene Leistungen nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Brutto-Lohnerhöhung aus.
- Beim Wegfall der Leistung darf sich der Arbeitslohn nicht erhöhen.



Die steuerlichen Freigrenzen für Sachgeschenke wie etwa für Geschenkkörbe sind klar geregelt. Gute Nachrichten für 2022: Der Betrag wird im kommenden Jahr steigen.

Freigrenze von 44 € beachten

Anders als ein Freibetrag darf die Sachbezugsfreigrenze nicht überschritten werden. Liegt der Wert der Sachleistungen – auch nur einen Cent – über dem Grenzbetrag, ist der gesamte Wert steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Freigrenze von 44 € ist ein Monatsbetrag; er darf nicht auf das ganze Jahr hochgerechnet werden. Werden die 44 € im Monat nicht vollständig ausgeschöpft, lässt sich der Rest nicht in andere Monate übertragen.

GUT ZU WISSEN: Ab dem kommenden Jahr 2022 steigt die Sachbezugsfreigrenze auf 50 € an.

Die Vorteile der Freigrenze können bei folgenden Sachbezügen genutzt werden: Gutscheine und Geldkarten für Waren und Dienstleistungen, wie Kraftstoffe, Ladestrom oder Lebensmittel, Sachgeschenke, bei-

spielsweise Bücher oder Geschenkkörbe, sogenannte Belohnungssessen.

Bei einigen Leistungen kommt die Freigrenze jedoch nicht zum Tragen. Dazu zählen zum Beispiel Überlassungen von Firmenwagen zur Privatnutzung, Dienstwohnungen oder Kantinenmahlzeiten. In diesen Fällen müssen Sie die Leistungen versteuern und auch Sozialabgaben zahlen.

TIPP: Ist man bei verschiedenen Arbeitgebern angestellt, dann kann man die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 € im Monat sogar mehrfach in Anspruch nehmen. Das gilt auch für Minijobber.

Quelle: *Steuering*,
Redigiert JL

NEUE REGELUNG: Computer & Co. komplett von der Steuer absetzen

Nach über 20 Jahren hat das Bundesfinanzministerium die Abschreibungsdauer von Computern, Computerzubehör und Software heruntergeschraubt: von drei Jahren auf ein Jahr. Damit können Sie die Kosten für beruflich genutzte Computerhardware und Software nun direkt in voller Höhe in der Steuererklärung absetzen.

Grundsätzlich gilt: Steuerzahler, die einen Computer oder einen Laptop für Ihre Arbeit gebrauchen, können die Kosten dafür von der Steuer absetzen. Allerdings dürfen Sie nur jene Kosten angeben, die tatsächlich der beruflichen Nutzung entsprechen. Den privaten Gebrauch der Geräte berücksichtigt das Finanzamt nicht.

Bisher mussten Sie die anteiligen Aufwendungen für Computer, Computerzubehör und Software in der Steuererklärung auf drei Jahre verteilen, wenn die Netto-Anschaffungskosten mehr als 800 € betragen oder bestimmte Geräteteile „nicht selbständig nutzbar“ waren. Letzteres trifft zum Beispiel auf Monitore, Mäuse oder Tastaturen zu, die nur in Kombination mit dem Computer verwendet werden können.



Ab dem Veranlagungsjahr 2021 gilt jedoch eine neue Regelung: Kaufen Sie sich einen Computer, Computerzubehör oder Software, können Sie die Kosten für den beruflichen Gebrauch nun direkt im Anschaffungsjahr vollständig berücksichtigen lassen – unabhängig von der Höhe der Kosten und einer selbständigen Nutzung. Damit möchte der Gesetzgeber einerseits dem sich rasend voranschreitenden technischen Wandel gerecht werden und andererseits Steuerzahler entlasten, die sich für ihr Homeoffice ausstatten müssen.

Die neue Regelung betrifft beispielsweise folgende Geräte:

Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Tablet-Computer, Docking-Stationen, externe Netzteile, sog. Peripheriegeräte wie Tastaturen, Mäuse, Headsets, Monitore oder Drucker

WICHTIG: Die angeschafften Geräte müssen den EU-Vorgaben für eine umweltfreundliche Gestaltung der Computerhardware entsprechen. Unter Software versteht der Gesetzgeber Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, aber auch individuelle Anwendungen, zum Beispiel für Warenwirtschaftssysteme.

TIPP: Sie haben sich bereits vor dem 1. Januar 2021 beruflich genutzte Computerhard- oder Software angeschafft und konnten diese aufgrund der bisher geltenden Regel noch nicht vollständig in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen? Dann dürfen Sie den bestehenden Restwert im Jahr 2021 komplett absetzen.

Quelle: *Steuering*

STEUERERKLÄRUNG: Leichtgemacht und günstig mit Steuersoftware

Wegen des Kurzarbeitergelds müssen dieses Jahr Millionen Arbeitnehmer zusätzlich eine Steuererklärung für 2020 abgeben, oft drohen Nachzahlungen. Mit etwas Mühe, der richtigen Steuersoftware und den praktischen Tipps in solchen Programmen lassen sich die Nachzahlungen aber oft abwenden. Doch was ist die richtige Steuersoftware für 2020? Der Geldratgeber Finanztip hat jetzt Programme für einfache und für etwas komplexere Steuerfälle untersucht.

Laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes führen rund 88 Prozent aller Steuererklärungen zu einer Rückerstattung. Diese betrug zuletzt im Schnitt 1.027 €. Es lohnt sich also in den allermeisten Fällen, eine Steuererklärung abzugeben.

BEACHT: Wer im Corona-Jahr 2020 über 410 € Kurzarbeitergeld bekommen hat, muss dieses Jahr in jedem Fall verpflichtend eine Steuererklärung abgeben. Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, es erhöht jedoch den Steuersatz für die übrigen steu-

erpflichtigen Einkünfte, erklärt Steuerexperte bei Finanztip. Aufgrund dieses Progressionsvorbehalts kann es sein, dass man Steuern nachzahlen muss; möglicherweise bekommt man aber trotzdem Geld zurück.

Einfach und günstig geht die Erklärung mit Hilfe einer Steuersoftware. Steuerprogramme liefern heute so viel Unterstützung, dass auch Menschen ohne viel Fachwissen ihre Steuererklärung erledigen können, hebt Finanztip hervor. Ein weiterer Vorteil sei, die Software-Lösungen sind günstig und schon ab 15 € zu haben. Finanztip hat dazu im Frühjahr 24 Steuerprogramme unter die Lupe genommen.

Die beste Software für alle Fälle

Wiso Steuer-Sparbuch 2021, Tax Professional 2021 und Steuerspärerklärung Plus 2021 sind Alleskönner und bewältigen schwierige Steuerfälle genauso gut wie einfache. Sie prüfen auch den Steuerbescheid auf etwaige Fehler und greifen bei einem Einspruch unter die Arme. Auch Selbstständige und Gewerbetreibende sind bei diesen Programmen gut

bedient. Die Programme erstellen alle wichtigen Anlagen und helfen bei Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung sowie der Umsatzsteuervoranmeldung.

Manchmal ein Streitpunkt bei Trennung/Scheidung: Auch Hausbesitzer, die mit ihrer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach Strom produzieren und diesen gegen Bezahlung ins Netz einspeisen, sind gewerblich tätig. Das jeweilige Photovoltaikmodul der „Alleskönner“ vereinfacht die Erklärung der Einnahmen enorm.

Die beste Software für Neulinge

Für Arbeitnehmer mit einfacheren Steuerfällen gibt es besonders leicht bedienbare Lösungen. „Smartsteuer“ läuft direkt im Browser. „Steuerbot“ und „Taxfix“ funktionieren zusätzlich als Apps für Tablet oder Smartphone. Hervorgehoben wird die klare Struktur. „Steuerbot“ und „Taxfix“ führen die Nutzer durch einen WhatsApp-ähnlichen Chat mit einfachen Fragen.

Quelle *ots/finanztip*,
Redigiert JL

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail
ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de

Feedback zum Titelthema des Reports 166: „Melkkuh Unterhaltspflichtige“

Uns erreichten zum Titelthema des letzten Reports viele Zuschriften, viel Zustimmung aber auch Kritik. Grundsätzlich freuen wir uns immer über jede Zuschrift, allerdings waren einige einfach zu lang. Wir haben in Absprache mit den Schreiberinnen und Schreibern – oder sollen wir sagen Mitgliedern*innen – gekürzt und die jeweils zentralen Botschaften hervorgehoben. Für Ihr Engagement herzlichen Dank, Sie unterstützen unsere Lobbyarbeit und unsere Vorstellung von Pluralismus durch Ihre Leserbriefe.

Tabellenbeträge zu hoch

Jedes Jahr wird am 1. Januar der Kindesunterhalt angehoben, aber der Selbstbehalt nur alle 3-4 Jahre. Immer wieder ärgere ich mich darüber. Für mich ist das eine größere Summe, weil ich für 3 Kinder Unterhalt zahlen muss. Für mich sind das allein dieses Jahr fast 1000 €. Es wäre noch mehr, wenn ich mich mit meiner Frau nicht auf einen niedrigeren Tabellenbetrag geeinigt hätte. Auch sie ist der Auffassung, dass die in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Beträge zu hoch sind. Hinzu kommt immer noch das Kindergeld, was oft vergessen wird.

K.B., Baden-Württemberg

Probleme mit dem Titelbild

Zum Glück gibt es auf Seite drei eine Erklärung des Titelbildes, ich hätte es sonst nicht verstanden. Ästhetisch gefällt es mir nicht. Aber nach einigem Nachdenken und der Lektüre des Artikels mit den Fällen wurde mir klar, das Titelbild passt zur Situation von Unterhaltspflichtigen. Hoffentlich regt es zum Nachdenken an und schreckt nicht ab. Macht weiter so, die Situation von Unterhaltspflichtigen ist nicht gut, ganz selbstverständlich darf man sie abkassieren. In der Politik werden sie einfach übergangen.

R.F., Bayern

„Bedarf“ des Kindes?

Die ISUV-Forderung „Kindesunterhalt sollte auf echten Bedarf von Kindern reduziert werden. Was darüber hinausgeht oder auch abweicht, sollte zwischen Eltern vereinbart werden und notariell abgesichert werden. Familienrecht muss Kommunikation zwischen den Trennungseltern und damit das Kindeswohl nicht aber Streitwerte fördern“, ist ein vernünftiger Vorschlag, der Unterhalt muss auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Schließlich bestimmen Eltern den Bedarf ihrer Kinder, manche Eltern haben in der Ehe sparsam gelebt, nach der Trennung greift der Staat in die Privatsphäre und

schreibt den Bedarf vor. Wer die Kinder hat, ist der Gewinner, weil die Unterhaltsbeträge zu hoch sind. Sie decken auch den „Bedarf“ unterhaltsberechtigten Elternteils. ...

K.T., NRW

Einer kann Ansprüche stellen – der Unterhaltspflichtige hat sie zu erfüllen

Danke für den Artikel, er hat mir aus der Seele gesprochen. So etwas findet man nur bei ISUV. Ich habe mich schon bei anderen Gruppen umgehört, da ging es nur um Geschlechtergerechtigkeit, Gewalt gegen Männer, immer irgendwelche Mitleidsgeschichten. Ich kann damit nichts anfangen, ich habe ein anderes Problem: Ich stecke gerade wieder in einem Unterhaltsverfahren mit meiner 23jährigen Tochter. Sie möchte Geld von mir, aber keinen Kontakt. Die Richterin sagt mir, ich habe zu zahlen, „so sei nun einmal das Gesetz“. Was ist daran gerecht, dass einer einseitig Ansprüche hat und der andere diese einfach zu erfüllen hat, egal wie er sich benimmt? Besteht Recht nicht in Leistung und Gegenleistung? Hat Recht nicht auch etwas mit Respekt zu tun, den ich von meiner Tochter erwarten kann? Was sich wie ein roter Faden durch alle „Fälle“ zieht, immer hat der Unterhaltspflichtige die Ansprüche einseitig zu erfüllen. Niemand kümmert sich darum, wie es ihm geht.

K.W., NRW

Hausbesitzer wohnt im Jugendzimmer bei Mutter

... Mir geht es genauso wie dem einen Vater, der wieder zu Hause bei der Mutter wohnt, obwohl ihm das Haus gehört. Auch mir gehört ein Haus, in dem jetzt meine Exfrau mit den drei Kindern wohnt. Ich verdiene

gut, zahle aber Betreuungsunterhalt und Kindesunterhalt für alle drei Kinder. Die Mutter wohnt weiter in meinem Haus mit den drei Kindern. Ihr geht es gut, mit einem Halbtagsjob und dem Unterhalt hat sie doppelt so hohes Einkommen wie ich. Ich wollte im Haus wohnen bleiben – nicht zuletzt wegen der Kinder. Bei Gericht hat man mich zu einem Vergleich gedrängt: „Sie werden doch die Mutter mit den Kindern nicht aus dem Haus werfen.“ Mit den

1600 €, die mir bleiben, kann ich mir in der Stadt keine Wohnung leisten.

So wohne ich wieder in meinem Jugendzimmer bei meiner Mutter, während die Exfrau mit dem Neuen in meinem Haus wohnt. Soll das gerecht sein? Es ist demütigend und macht mich depressiv. Ich schäme mich vor meinen Kindern. ...

L.R., Hessen



Was fällt einem dazu noch ein?

... „Bedingungsloses Grundeinkommen“ – 1200 € monatlich, einfach mal so geschenkt. Im Artikel werden Beispiele genannt Mütter und Väter, die den ganzen Monat arbeiten, Kindern Unterhalt zahlen, Kinder auch betreuen und vom Staat durch Steuerklasse I abkassiert werden, denen ein Selbstbehalt von 1160 € bleibt. Richtig „Melkkuh Unterhaltspflichtige“. Ich verstehe, wenn Unterhaltspflichtige nicht mehr arbeiten, sondern bedingungsloses Grundeinkommen wollen. ...

L.W., Bayern

Im Unterhaltsrecht geht es rücksichtslos nur ums Geld eintreiben, die Kinder fallen hinten runter

Für mich stellt sich die Frage: Wir leben im sechstreichsten Land der Erde. Aber welche Zustände sind es, die Väter wie mich ganz nah an den Abgrund stellt, und andererseits einem Clan-Boss, der seit 35 Jahren für sich und seine 9 Kinder Sozialhilfe bezahlt, trotz einer Vielzahl von teils schweren Vergehen und der Überführung eines Kaufs einer Immobilie im Werte von 500000 Euro, weiterhin Sozialhilfe gewähren muss (Al-Zein, Spiegel)?! Warum geben sich Millionäre im Internet Tipps, was sie anstellen müssen, um keine Steuern zu zahlen? Warum kann man Ehegattenunterhalt von der Steuer abziehen, ebenso wie die Ferienbetreuung von Hund und Katze, Kin-

desunterhalt jedoch nicht? Im Gegenteil versuche ich über einen Jahresausgleich z.B. die Fahrten zu den Kliniken meiner Kinder und meine Eigenen zu berücksichtigen, dann werden diese Kosten noch von einem eher lächerlichen Selbstbehalt abgezogen! In die angepriesene Riesterreife, die gegen Altersarmut helfen soll, kann ich natürlich den Mindestförderbedarf überhaupt nicht einzahlen! Weil ich Kinder habe! Solange hier die gesetzgebenden Politiker völlig versagen, kann Menschen wie mir nur mit verständnisvollen Sachbearbeitern, die ihren Rahmen der möglichen Hilfe ausschöpfen, oder eben bei Sozialgerichten geholfen werden! Im Sinne der Eltern, besonders aber im Sinne der Kinder! Und ich hoffe, dass auch Sie, mir und meinen Kindern im Rahmen der Gesetzlichkeit helfen können! Ich arbeite als Schullassistent in 2 Schulen. Und ich finde es absurd, dass verantwortungsvollen Eltern nicht geholfen wird, im Gegenteil! Lieber wird in Kauf genommen, dass, wie in meinem Falle, jede Grundlage genommen wird, für die Kinder da zu sein. Es dürfte verständlich sein, dass Kinder leider mit solchen politischen Rahmenbedingungen oft in einem Heim unterkommen müssen, da der hauptbetreuende Elternteil überlastet ist! Neben der menschlichen Tragödie ist dann der „Staat“ bereit, für 3 Kinder 15000 € im Monat zu zahlen!

N.R., Niedersachsen

Haushaltseinkommen beider Elternteile vergleichen

.... Wie die Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle zustande kommen, ist mir ein Geheimnis. Die Kinder leben beim Vater, ich konnte sie nicht halten, sie wollten das. Ich zahle nun Unterhalt, mir bleiben 1500 €. Mein Exmann verdient netto im Schnitt über 4000 €. Mit Kindesunterhalt und Kindergeld kommt er auf 5000 €. Ich leiste gut 30 Prozent der Betreuung, das zählt nicht und das ist ungerecht. Ich finde die ISUV-Forderung richtig: Beide betreuen – beide bezahlen und dabei müssen dann die Haushaltseinkommen verglichen werden. Das ist doch einleuchtend und gerecht. Ich wünsche mir mehr Kritik des ISUV am gültigen Unterhaltsrecht. ...

M.F., Bayern

„Bedarf des Kindes“

Zum Glück habe ich nichts mehr mit Kindesunterhalt zu tun. ISUV hat mir damals sehr geholfen, als es darum ging. Es sind Artikel wie der im letzten Report, warum ich auch Mitglied bleibe. Auch hier ist die Rede vom „Bedarf des Kindes“, das hört sich gut an, aber geht es denn immer um den Bedarf des Kindes oder um den Bedarf des unterhaltsberechtigten Elternteils? Ich erinnere mich an den Dialog mit meiner Exfrau, den ich nie vergessen werde. „Wir müssen den Unterhalt anheben, Simone hat einen hohen Bedarf.“ Sie wollte 672 €, 92 € monatlich

mehr für ein 12-jähriges Mädchen. Ablehnen wollte ich nicht, denn dann wurde der Umgang verhindert. Also bat ich um Bedenkzeit. Ich sagte ihr, ich wolle mich noch bei einem ISUV-Anwalt erkundigen. Als sie das hörte, bot sie mir einen Deal an: 30 € weniger, wenn ich gleich unterschreibe. Auf meine Frage, warum das jetzt so schnell gehen soll, antwortete sie: „Wir wollen das Haus ausbauen, ich brauche einen Kredit, der Bankmensch will noch eine Sicherheit haben.“ – Natürlich habe ich eingewilligt, einfach weil ich keine Lust mehr hatte auf Familiengericht.

Dr. B.K., Baden-Württemberg

Mehr Kritik von ISUV statt Diplomatie

.... Dieser Artikel wird manchen nicht gefallen, mir dagegen umso mehr, endlich kommt mal klare Kritik mit Beispielen. - ISUV liebt ja mehr die Diplomatie, das „Gespräch hinter den Kulissen“, wie mir in mehreren Mails mitgeteilt wurde. Aber, was hat man damit erreicht? Nichts! Seit acht Jahren wird unter verschiedenen SPD-Justizministerinnen eine Reform des Unterhaltsrechts angekündigt. Nichts ist geschehen, obwohl das im Koalitionsvertrag angekündigt war. Warum versucht man nicht einfach einmal eine große Demonstration. Über Facebook kann man das doch organisieren? Von den geschilderten Unterhaltsproblemen sind doch hunderttausende betroffen.

P.K., NRW

IN EIGENER SACHE:

Sorry, das hört sich sehr plausibel an. Fakt ist, einfach mal so den Frust loslassen, das ist sehr häufig der Fall. Die nächste Stufe, sich hinsetzen und seine Kritik niederschreiben, das ist schon sehr selten. Umso erfreulicher ist, dass diesmal so viele geschrieben haben. Aber eine ganz neue Qualität ist es auf die Straße zu gehen, sich zu bekennen, sich Zeit nehmen, ... Typische Mentalität der Unterhaltspflichtigen ist es – nach unserer langjährigen Erfahrung zu zahlen und zu resignieren – und schließlich staatsverdrossen zu sein. Häufigste Aussage: „Das ist doch kein Rechtsstaat.“ *JL*

Mehr Diplomatie – weniger Kritik?

In diesem Heft wird sehr einseitig und teilweise unsachlich über die Probleme von Unterhaltszahlern berichtet. Ich teile sehr wohl die Meinung, dass das deutsche Unterhaltsrecht ungerecht ist und dringend reformiert werden muss. Aber da in der öffentlichen Meinung in Deutschland noch sehr stark die Ansicht vertreten wird, dass Alleinerziehende generell benachteiligt und unterstützungsbedürftig sind und Unterhaltszahler „nicht zahlen wollen“, bin ich der Meinung, dass man

sehr bedacht vorgehen muss, wenn man daran etwas ändern möchte. Es genügt nicht, dagegen zu wettern und „ungerecht“ zu schreien, denn damit bedient man genau das Klischee. Hier müssen gute, sachliche und überzeugende Argumente her.

D.B., Hessen

IN EIGENER SACHE:

Sorry, was ist da unsachlich? Ganz bewusst kommen Mitglieder zu Wort, die Titelgeschichte sollte authentisch sein. Das Leben schreibt die besten überzeugenden Argumente.- Ich kenne diese Mitglieder schon über mehrere Jahre, sie sind vertrauenswürdig – ISUV muss und wird ihnen eine Stimme geben. Die harten Zahlen und Fakten schreibt das Leben, für den, der es erlebt, sind das objektive Fakten. Die Beispiele stehen für gleiche und ähnliche Fälle. – Dies ist offensichtlich bei einigen Medien sehr gut angekommen ich habe 8 Rückfragen von Zeitungen, die sich einzelne Fälle näher anschauen wollen. Es ging genau darum, ein Gegenbild zum Klischee vom nichtzahlenden Unterhaltspflichtigen zu zeichnen: es gibt auch Unterhaltspflichtige und viele von denen geht es schlecht, an deren Situation wurde in dieser Legislaturperiode nichts geändert, obwohl es versprochen wurde.

Sorry, es ist schwer es jedem Mitglied recht zu machen. Für viele sind wir zu weich, zu diplomatisch. Immerhin kam ich mit drei Abgeordnete ins Gespräch, die den Bericht offensichtlich trotz Corona gelesen hatten. Ich hatte die Möglichkeit mit ihnen über die versäumte Reform zu sprechen. *JL*

Steuerlast für Unterhaltspflichtige, Volljährigenunterhalt, Vergleich zu USA

Ich habe gerade den ISUV-Report 166 vor mir liegen, bin auch bereits seit 20 Jahren Mitglied. Meine Frau ist auch in erster Ehe geschieden, aber in den USA. Sie hat sich stets gewundert, dass ich als Unterhaltspflichtiger, und zu dem Zeitpunkt als ich noch nicht mit ihr verheiratet war, mit Höchststeuersatz Klasse I besteuert wurde.

In den USA gab es immer, unabhängig von den ohnehin deutlich niedrigeren Abgaben, eine Unterscheidung zwischen Household und nicht. Das bedeutet, sobald Kinder im Spiel sind und versorgt werden, es dadurch auch ohne Heiratsurkunde oder als Geschiedener deutliche Steuervorteile gibt.

Warum ist unser Land so stur Getrenntlebende nicht eine günstigere Steuerklasse, und zwar beiden Parteien zuzuweisen, sofern unterhaltsberechtigter Kinder im Spiel sind. Dafür könnte man das Splitting für Kinderlose reduzieren, oder damit es für unsere Politiker nicht zu kompliziert wird, das auch so lassen wie es ist. Die alten Rollenbilder sind doch längst passé.

Zum Unterhalt hat sie auch noch etwas beizutragen. Für Volljährige muss in den USA nicht gezahlt werden. Ihr Exmann tat es jedoch freiwillig, auch als sein Sohn, mein Stiefsohn, bereits mit der Mutter und seinem Einverständnis in Deutschland lebte. Der Regelunterhalt für das minderjährige Kind wurde prozentual zum Einkommen festgelegt. Da braucht es keine Tabelle. Einfach prozentual ausrechnen und fertig. Kann trotzdem zu Gerichtsverhandlungen führen, wenn der Unterhaltspflichtige untertaucht, oder sein Geld lieber in Las Vegas verprasst, ist aber insgesamt alles einfacher.

Übrigens, in den USA kann kein Expartner mit den Kindern ohne Erlaubnis des Unterhaltspflichtigen und gegebenenfalls des Gerichts einfach weit wegziehen. Das ist mir hier allerdings in Deutschland vor jetzt 20 Jahren passiert, als meine Exfrau mit Partner und meinen zwei Söhnen 200 km wegzog, ohne mich zu informieren oder fragen zu müssen. Den einzigen Widerstand bekam sie nur intern aus Teilen ihrer eigenen Familie. Traurig, nicht wahr? Ab Mai bin ich jetzt meine letzte Unterhaltsverpflichtung los, allerdings war dies in den letzten Jahren auch eher freiwilliger Natur. Zu den Zeiten als meine Söhne allerdings noch bei ihrer Mutter lebten, war ich der Finanzier für ihre Kreuzfahrten und andere Annehmlichkeiten.

Dr. J. H., Niedersachsen

Bekannt sich ISUV zum Wechselmodell?

Es liegen drei Anfragen vor des Inhalts, ob ISUV das Wechselmodell noch unterstützt. In verschiedenen Veranstaltungen hätten sich Anwälte negativ gegenüber dem Wechselmodell geäußert, ihnen sei nicht widersprochen worden.

Es ist nicht angemessen, wenn Anwälte bei uns referieren und sie einen programmatischen Aspekt des Verbandes provokativ in Frage stellen. Fakt ist, dass wir niemanden die Meinung verbieten. In der Beratung vermitteln wir als Verband das Wechselmodell als Leitziel, viele Mitglieder in den Kontaktstellen kommen mit diesem Ansinnen zu uns und fragen um Vermittlung.

Im Übrigen war unsere Broschüre „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ die erste größere Veröffentlichung dazu. Frau Sünderhauf und das Wechselmodell kannte damals niemand.

Fakt ist aber auch, das Wechselmodell in der „reinen Form“ ist in einer Sackgasse, für den „harten Kern“ – Alleinerziehenden Verbände, Familienministerium, GRÜNE, LINKE und ein Großteil SPD – bedeutet allein der Begriff „Wechselmodell“ quasi Kampfansage, man geht in Abwehrhaltung. Aus dieser

Sackgasse müssen und wollen wir herauskommen in der kommenden Legislaturperiode, so dass dann tatsächlich eine Reform umgesetzt wird. Wir arbeiten im Übrigen schon daran. JL



Das Konzept „Wechselmodell“ ist nach wie vor ein Leitziel des ISUV, unsere Broschüre dazu erschien schon im Jahr 2013.

BUCHTIPP

„Liebe statt Unterhalt – Familienratgeber für Familien vor und nach der Trennung“

Der Autor dieses Buches ist unser ISUV-Mitglied Bobby Vander Pan. Sein Ziel ist es: „In diesem Buch wird es darum gehen, den schädlichen Barunterhalt durch fördernden Naturalunterhalt zu ersetzen und praxisorientierte Lösungen aufzuzeigen, durch die Eltern und ihre Kinder stark – auch finanziell – profitieren können. Daneben werden auch rechtliche Argumentationen dargeboten, die in einem rechtlich sauberen Verfahren dazu führen können, dass gerichtliche Unterhaltsverfahren gewonnen werden können mit dem Ergebnis des völligen Wegfalls von Barunterhalt unabhängig von der Bonität der Eltern.“

Legitimation für Kindesunterhalt im BGB § 1612 Art der Unterhaltsgewährung

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, dass ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Aus diesem für den Kindesunterhalt zentralen Artikel wird bei Vander Pan:

Der Unterhalt ist vorrangig durch Naturalunterhalt zu leisten. Ist ein Elternteil nicht



bereit, seiner Verpflichtung zur Pflege und Erziehung nachzukommen, ist eine Geldrente zu entrichten, die die tatsächlichen Kosten zur Gewährung des durch diesen Elternteil zu leistenden Naturalunterhalts des Kindes sichert.“

Der Autor hebt hervor: „Ich möchte Eltern Lösungen aufzeigen außerhalb der gängigen Praxis, die regelmäßig besser funktionieren, bestenfalls vor, aber auch selbst und gerade bei Hochstrittigkeit, notfalls auch durch die steinige Rechtspraxis. Ich möchte den Gesetzgeber ermutigen mehr Vertrauen in die Eigenständigkeit der Eltern zu legen und Liebe (Betreuung, Fürsorge...) den Vorrang zu geben statt dem Geld, weil für ein Kind seine beiden Eltern wichtiger sind als das Geld eines Elternteils – das Geld des „wirtschaftlich Stärkeren“.“

Der Autor gibt eine Menge lesenswerter Tipps, Anregungen und Übersichten. Er stellt alternative Modelle vor, wie der Unterhalt berechnet werden kann. Im Übrigen geht er auch auf Unterhalt im Wechselmodell ein. Er kennt sich auf Grund seiner Arbeit mit dem Sozialrecht sehr gut aus. Sein Credo lautet: „Statt sich fremdbestimmten unkalkulierbaren Entscheidungen Dritter (Jugend-

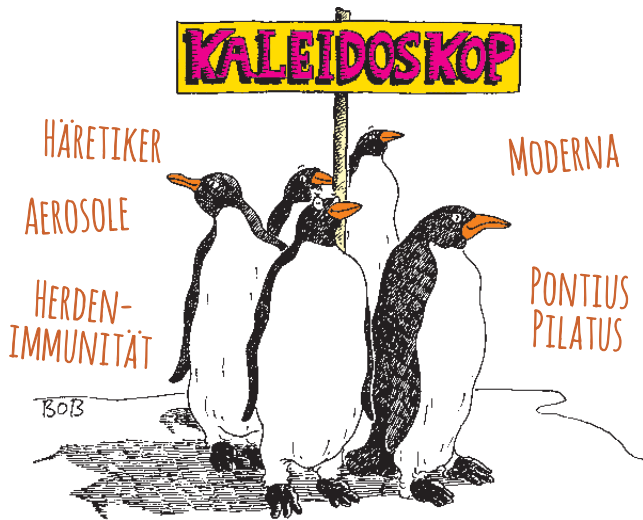
amtsmitarbeiter, Richter, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, Gutachter etc.) auszusetzen, sollten Eltern gemeinsam und letztlich allseits vorteilhafte Entscheidungen treffen.“ Eigenverantwortliche selbstbestimmte Trennung und Scheidung das ist auch ein zentrales Ziel des ISUV.

Sind Eltern bereits im Strudel der Rechtsstreitigkeiten gefangen, so ist es ihnen stets erlaubt und immer möglich die „Scheuklappen“ abzulegen, auf den anderen Elternteil zuzugehen und eigene Lösungen zu finden. Allerdings erkennt der Autor auch: „Leider genügt dafür selten ein Elternteil.“

Das Buch bietet sehr viel Information, gezielte praktische Tipps, so dass die Eltern in die Lage versetzt werden sollen eine Scheidungsvereinbarung zu erarbeiten, die dann natürlich vom Notar rechtssicher gemacht werden soll. Der Ratgeber ist sehr anschaulich geschrieben. Gesteigert wird die Anschaulichkeit, indem auf You Tube Videos verlinkt wird. Auch wenn man den Gedankengängen und Argumenten des Autors nicht immer zustimmt, Die Lektüre des Buches ist ein Gewinn, nicht nur wegen der Tipps, sondern durch den Ratgeber wird alternatives Denken angeregt – herausgefordert: Es wird gezeigt, was ist, aber vielmehr noch, was möglich ist, wenn Eltern getrennt sind, aber im Interesse des selbstbestimmten Kindeswohls weiterhin gemeinsam betreiben.

Der Ratgeber ist als eBook erhältlich: <https://wissenswerter-verlag.de/produkt/liebe-statt-unterhalt-ebook/> JL

ISUV e.V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
 PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt



Lassen sie uns kaleidoskopartig zurückblicken auf eine Zeit zum Vergessen, die aber niemand vergessen wird, ob Klein oder Groß, auf einen Frühling, der sehnsüchtig erwartet wurde, aber nicht kam. Viele Verhaltensmuster erinnerten ans Mittelalter. Menschen mit Masken, die, wenn die Gefahr bestand sich zu begegnen, auf die andere Straßenseite rannten und vor die Maske noch ein Taschentuch hielten, ein Verhalten, wie man Aussätzigen im Mittelalter begegnete. Menschen, die sich immer und überall von unsichtbaren Teilchen – Aerosolen – bedroht sahen und sich so selbst zum Couchpotato verurteilten. Auf der anderen Seite die Häretiker, die es wagten Erkenntnisse der Wissenschaft anzuzweifeln und sich somit in Aberglauben und Ketzerei zu verstricken.



Da war es dann gelegentlich schon etwas verwirrend, wenn die Brinkmanns, Drostens, Lauterbachs, Kekules, Streecks, Stöhrs, Stürmers, ... sich medienwirksam, aber widersprüchlich äußerten. Die Unfehlbarkeits-Attitüde so manchen Wissenschaftlers stand im Widerspruch zum jeweiligen tatsächlichen Stand der Wissenschaft. – Da fühlten sich schon manche Unwissende manchmal an die Bibel, an die Szene zwischen Jesus und Pontius Pilatus erinnert: Jesus: „Jeder, der aus der Wahrheit ist, hört auf meine Stimme.“ – Pilatus: „Was ist Wahrheit?“ – Die Frage blieb unbeantwortet. Zum Glück gab und gibt es das RKI, das täglich Zahlen, Trends, Entwicklung von Inzidenz veröffentlichte und somit die „Wahrheit“ auf den Punkt brachte und wie lange noch bringt?



Bevor wir den Blick auf die Gegenwart und Zukunft lenken, halten wir inne und fragen, was wird bleiben von Corona, Gefühle, Gedanken, Verhalten, das sich in folgenden Sätzen ausdrückt? „Wir sind so froh, dass wir den Garten haben.“ – „Wir haben schon Schlimmeres überstanden.“ – „Homeschooling nervt.“ – „Hast du deine Maske dabei?“ – „Ich kann Corona nicht mehr hören.“ – „Corona gibt es nur, weil wir Fleisch essen.“ – „Bleiben Sie gesund.“ – „Du musst das Mikro anmachen!“ – „Ich backe viel mehr als früher.“ – „Auch die Rhön ist schön.“ – „Rügen ist das neue Mallorca.“ – „Mädels, ihr habt umsonst die Lippen aufge-

spritzt, jetzt werden Masken getragen.“ – „So ein Virus ist geschockt, wenn man ihn mit Whisky blockt.“ – Über 1000 neue Worte kamen laut Leibniz-Institut hinzu: „Triage“ – „Inzidenzwert“ – „Maskentrottel“ – „Klopapierhysterie“ – „Nacktnase“ – „Impfneid“, – „Covidiot“ – „Terminshopping“ – „Notbremse“ – „Einkaufswagenpflicht“.



Gegenwärtig warten wir auf die finale Wende. Schon stehen Tische wieder auf den Bürgersteigen und warten auf Gäste, die noch auf sich warten lassen. Immerhin Temperaturen steigen, Sommerhoffnung keimt auf, ein bisschen Normalität. Die Frage aller Fragen: Gibt es ein Zurück zur erst jetzt geschätzten unvergleichlichen Leichtigkeit des Seins vor Februar 2020 oder beginnt eine neue Normalität? Es herrscht tiefe Verunsicherung: Was wird kommen, wird der Inzidenzwert niedrig bleiben, auf null fallen? Wohin kann ich ohne Einschränkungen, gar ohne lästige Maske? Vordergründig hängt alles vom Inzidenzwert hier in Deutschland ab. Klar geworden ist auch: Das Virus kennt keine Grenzen. In einer globalen Welt gibt es nur globale Viren. Insofern gilt es immer auch den globalen Inzidenzwert im Auge zu behalten.



Die Herrschaft des RKI ist vorbei, der Inzidenzwert fiel bundesweit unter 20. Das RKI musste die Herrschaft an die STIKO abtreten; deren Zahlen sind jetzt wichtig – und schüren Hoffnung. Die STIKO hat erfreulich Optimistisches gemeldet: Herdenimmunität ist möglich und wird erreicht werden, spätestens im September. Wenn es genug BioNTech, Moderna, Johnson & Johnson, Sputnik, Astra, Sinopharm (CureVac ja leider nicht) gibt, können wir dann gleich die 3. Impfung anschließen, sicher ist sicher. – Wirklich sicher? Immer wieder tauchen Meldungen auf, besagte Häretiker, Ketzler, Hetzer, Hater hatten gewarnt und warnen noch immer vor nicht einschätzbaren Folgen: Schüttelfrost, Fieber, Schwellungen, Rötungen, Herzmuskelerkrankungen, Müdigkeit, ja Todesfällen. Alles nur Einzelfälle, sagt das Paul Ehrlich Institut, das Wahrheitsministerium. Und so steuern wir von Woche zu Woche neuen Impfkorden und somit der Herdenimmunität entgegen. Jetzt kann der Urlaub kommen, endlich wieder frei, hoffentlich keine Kassandrarufer von Lauterbach, weniger leidend mehr lächelnder Drostens. – Einen sorgenfreien, erholsamen Urlaub, achtsam sein, nicht ganz vergessen: Abstand halten schützt vor Mundgeruch. So bleiben Sie gesund.